

Antrag des Büros

vom 8. März 2021

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision

1. Ausgangslage

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats Zürich (GeschO GR, AS 171.100) wurde auf Antrag der damaligen Redaktionskommission des Gemeinderats mit Ratsbeschluss vom 17. November 1999 letztmals redaktionell überarbeitet und per 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Die aktuelle Fassung, mit den berücksichtigten Nachträgen bis 26. September 2018, ist bereits die 16. Auflage und beinhaltet 154 als Fussnoten indexierte Änderungen. Die vielen eingefügten oder aufgehobenen Artikel und Absätze erschweren die Orientierung im Erlass zunehmend.

Die Richtlinien der Rechtsetzung (RL Rechtsetzung) gemäss STRB 623 vom 1. Juli 2015 regeln die formalen Aspekte für die städtischen Erlasse, die in der Amtlichen Sammlung publiziert werden. Unter diesen Grundsatz fallen im Prinzip auch die Verordnungen des Gemeinderats. Das Büro des Gemeinderats hat mit Beschluss vom 4. Mai 2015 festgelegt, diesen Richtlinien zu folgen – ebenso die Redaktionskommission des Gemeinderats mit Beschluss vom 8. Mai 2015. Es erklärt sich von selbst, dass die geltende Geschäftsordnung aus dem Jahr 1999 diesen formalen Aspekten nicht mehr genügen kann. Da die RL Rechtsetzung in erster Linie für neue Erlasse gelten, wurde die bestehende GeschO GR hinsichtlich dieser Kriterien bis anhin nicht überarbeitet.

Per 1. Januar 2018 trat das revidierte Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) in Kraft. Obwohl die geltende GeschO GR bereits viele erforderliche Bestimmungen regelt, führt die neue gesetzliche Grundlage in gewissen Bereichen zu einem Anpassungsbedarf der geltenden Verordnung. Exemplarisch seien hier die Einführung des Instruments der Parlamentarischen Initiative oder die Regelung der Wahlverfahren des Parlaments erwähnt. § 173 GG schreibt für den Vollzug vor, dass die Gemeinden innert vier Jahren nach Inkrafttreten die notwendigen Anpassungen ihres Rechts vornehmen. Diese Frist endet am 31. Dezember 2021.

Aus den selben rechtlichen Gründen muss innert nämlicher Frist auch die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) angepasst werden. Mit der Weisung 2019/355 vom 4. September 2019 wurde die entsprechende Vorlage zuhanden des Gemeinderats verabschiedet. Auch diese Vorlage löst einen Anpassungsbedarf der geltenden Verordnung aus, da gewisse Bestimmungen aus der GO stufenkonform neu im Erlass des Gemeinderats geregelt werden sollen oder weil für neue Instrumente, wie z. B. den Jugendvorstoss, ein Verfahren festgelegt werden muss. Die Revision des Parlamentsrechts muss somit zwingend mit der Revision GO abgestimmt werden.

Als erstes Fazit erhellt sich, dass sich betreffend Revision der GeschO GR ein umfassender materieller und redaktioneller Anpassungsbedarf ergibt.

2. Art der Revision

Sodann stellte sich dem Büro des Gemeinderats die Frage, welche Revisionsform für diese Überarbeitung gewählt werden soll. An und für sich könnten die zwingenden Normenanpassungen auch im Rahmen von Teilrevisionen vorgenommen werden, da wie bereits erwähnt, der zwingende Regelungsbedarf nicht derart ausgeprägt ist, wie bei anderen Gemeindeparlamenten im Kanton. Als Hilfestellung für die kommunalen Parlamente hat das Gemeindeamt des Kantons Zürichs (Abteilung Gemeinderecht) eine Mustervorlage für den Organisationserlass der Gemeindeparlamente zur Verfügung gestellt. Im Sinne einer einheitlichen Lesbarkeit und besseren Vergleichbarkeit hat das Büro entschieden, dass man sich bei der Revision betreffend Gliederung und Struktur an der Mustervorlage orientieren wird.

Diese umfassende Form der Überarbeitung kann nur mit einer Totalrevision realisiert werden. Diese Revisionsform bietet zudem die Gelegenheit, den Erlass auch hinsichtlich der Richtlinien

der Rechtsetzung neu zu konzipieren. Bezüglich des eng gesteckten gesetzlichen Zeitfensters muss das Risiko für eine Referendumsabstimmung möglichst klein gehalten werden. Deshalb wurde festgelegt, dass analog zur Totalrevision GO eine Revision im Sinne einer Nachführung angestrebt wird – mit den notwendigen Aktualisierungen – und nicht eine materielle Totalrevision.

3. Vorgehen

Das Büro hat die Subkommission Geschäftsordnung des Gemeinderats (SubKo GeschO GR) damit beauftragt, den Entwurf einer totalrevidierten GeschO GR zu erarbeiten. Damit einher gingen folgende Auftragskriterien:

- Gliederung und Systematik gemäss Mustervorlage des Gemeindeamts,
- Berücksichtigung des Regelbedarfs, der sich aus den Revisionen GG und GO ergibt,
- Berücksichtigung des Revisionsbedarfs aus der Praxis des Parlamentsbetriebs,
- Anwendung der Richtlinien zur Rechtsetzung.

Die SubKo GeschO GR hat im Laufe der Beratung entschieden, die Bestimmungen zu den Parlamentsdiensten in den Erlass bzw. in die Ausführungsbestimmungen zu integrieren, was die Aufhebung der separaten Verordnung über die Parlamentsdienste erlaubt (AS 171.400).

Die SubKo GeschO GR schloss ihre Arbeiten am 28. August 2020 ab und übergab den Entwurf am 25. September 2020 dem Büro zur weiteren Beratung.

Nach insgesamt 3 Lesungen im Büro wurde am 14. Dezember 2020 die Vernehmlassungsvorlage zuhanden des Stadtrats verabschiedet. Anlässlich einer 4. Lesung bereinigte das Büro die Anträge und erwog am 8. Februar 2021 in einer 5. Lesung die Vernehmlassungsantwort des Stadtrats.

4. Gliederung des Erlasses

Wie bereits dargelegt, regeln die Gemeindeparlamente ihre Organisation in einem Gemeindeerlass. Das revidierte GG verzichtet weitgehend darauf, die Bestimmungen zum Ratsbetrieb in der GO vorzuschreiben und überlässt den Gemeinden einen grossen Gestaltungsspielraum. Als Hilfestellung veröffentlichte das Gemeindeamt im Januar 2019 eine Mustervorlage für den Organisationserlass von Gemeindeparlamenten. Mit dem Beschluss, sich bei der anstehenden Revision ebenfalls an dieser Mustervorlage zu orientieren, erfährt der neue Erlass eine gänzlich neue Gliederung. Die bisherigen Regelungen der GeschO GR, die in ihrem Detaillierungsgrad doch wesentlich über die Mustervorlage des Gemeindeamts hinausgehen, wurden, möglichst abgestimmt bezüglich der inhaltlichen Gliederung, in die Struktur integriert.

Gemäss Aufbau der Mustervorlage folgt der Erlass somit der folgenden Gliederung:

- 1. Teil: Organisation des Parlaments (Art. 1–58)
- 2. Teil: Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder (Art. 59–64)
- 3. Teil: Parlamentarische Vorstösse (Art. 65–89)
- 4. Teil: Sitzungen (Art. 90–107)
- 5. Teil: Verhandlungen (Art. 108–120)
- 6. Teil: Wahlen und Abstimmungen (Art. 121–132)
- 7. Teil: Übergangsbestimmungen (Art. 133–138)

5. Der Erlass im Einzelnen

Nachfolgend wird die Vorlage artikelweise erläutert. Wo die Neufassung weitgehend den bisherigen Bestimmungen folgt, wird nur darauf verwiesen.

Im Gegensatz zu den Anträgen einer Kollegialbehörde beinhaltet die Vorlage auch Minderheitsanträge aus dem Büro. Diese werden zur Nachvollziehbarkeit ebenfalls an dieser Stelle dargelegt.

I Organisation des Gemeinderats

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 1 Organe des Gemeinderats</p> <p>Organe des Gemeinderats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsleitung; b. das Präsidium; c. das Ratssekretariat; d. die Parlamentsdienste; e. die Kommissionen; f. die Fraktionen; g. die Interfraktionelle Konferenz. 		

§ 31 Abs. 2 lit. a GG schreibt vor, dass die Gemeindeparlamente im Organisationserlass die Organe und ihre Zuständigkeiten festlegen müssen. Art. 1 zählt die Organe des Gemeinderats auf. Diese Bestimmung ist neu. Dem Organbegriff von Art. 1 kommt eine eigenständige, nur innerhalb des Gemeinderats wirkende Tragweite zu. Zwingend vorgeschrieben ist in § 58 GG nur eine Rechnungsprüfungskommission. Bei der Festlegung und Ausgestaltung der weiteren Organe verfügen die Parlamente über einen grossen Spielraum. Art. 40 E-GO (Vorlage der Totalrevision) benennt die Kommissionen, die hier unter lit. e subsummiert sind.

Lit. a bis lit. g benennen schliesslich alle Organe, für die nachfolgend ein Wahlverfahren oder Aufgaben und Zuständigkeiten festgelegt werden. Dergestalt sind nebst den klassischen Organen eines Parlaments auch das Ratssekretariat und die Parlamentsdienste aufgeführt.

Das Büro des Gemeinderats wird im Rahmen der Totalrevision Gemeindeordnung in Geschäftsleitung umbenannt. Unter lit. a wird diese Bezeichnung auch in die Geschäftsordnung übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>a. Einberufung</p> <p>¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Die Mitglieder nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.</p>	<p>Art. 1 Konstituierung</p> <p>¹ Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung auf Einladung des Stadtrats in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühjahrsferien der Volksschule.</p> <p>² Alle Mitglieder können erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.</p>	

Die bisher geltende Regelung sah vor, dass nach einer Gesamterneuerungswahl des Gemeinderats der Stadtrat zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Parlaments einlädt. Ein formelles Erfordernis dafür ist allerdings nicht ersichtlich. Aufgrund der Gewaltenteilung ist die Einladung durch die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten des Gemeinderats besser legitimiert. Gemäss Kommentar Musterverordnung des Gemeindeamts erhellt sich zudem, dass das abtretende Präsidium bis zur Konstituierung des neu gewählten Parlaments im Amt ist und die Einladung selbst dann vornehmen kann, wenn es nicht mehr Mitglied des neuen Parlaments ist. Im Abs. 1 wird diese Neuerung umgesetzt.

Abs. 2 orientiert sich an der bisherigen Regelung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 3</p> <p>b. Eröffnung</p> <p>¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.</p> <p>² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.</p> <p>⁴ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.</p>	<p>[Art. 1 Konstituierung]</p> <p>³ Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied bezeichnet aus den Reihen der Ratsmitglieder vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.</p> <p>⁴ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.</p> <p>⁵ Das jüngste anwesende neu gewählte Ratsmitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Ratsmitglied hält die zweite Ansprache.</p>	<p>Die Minderheit 1 (FDP, SVP, Grüne) beantragt Streichung von Abs. 4.</p>

Im Rahmen der Neukonstituierung bei Beginn der Amtsdauer wurden bis anhin aus den Reihen der Ratsmitglieder 2 Sekretärinnen oder Sekretäre bezeichnet. Nach der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums werden dann drei Ratssekretärinnen und Ratssekretäre ernannt. Aufgrund der bereits bisher dem Ratssekretariat zugeteilten Aufgaben und der zusätzlich übertragenen Leitung des Wahlbüros (vgl. Art. 20) wird in Abs. 1 neu gleich zu Beginn das vollständige Ratssekretariat eingesetzt. An der anschliessenden regulären Wahl ändert sich dadurch nichts.

In der bisherigen Fassung wurde festgehalten, dass das sogenannte Alterspräsidium die konstituierende Sitzung eröffnet. Obwohl in der Praxis sehr naheliegend, blieb doch unerwähnt, wann der Vorsitz übergeben wird. Der neue Abs. 2 schafft diesbezüglich Klarheit.

Minderheitsanträge:

Die Regelung, wonach das jüngste anwesende neue gewählte Mitglied die erste Ansprache hält, basiert auf dem Beschlussantrag 2014/154 vom 14. Mai 2014 und trat auf den 1. August 2015 in Kraft. Die damalige Rechtsetzung war umstritten. Die Minderheit 1 beantragt den

Abs. 4 wieder zu streichen, da sich entweder die Regelung nicht bewährt hat oder in der vorgeschlagenen Version nicht den ursprünglich angedachten Sinn ergibt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 4</p> <p>c. Wahlen</p> <p>¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>² Anschliessend wählt der Gemeinderat:</p> <p>a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre;</p> <p>b. die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 24.</p>	<p>[Art. 1 Konstituierung]</p> <p>⁶ Nach den Ansprachen wählt der Rat unter der Leitung des amtsältesten anwesenden Ratsmitglieds seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.</p> <p>⁷ Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat aus den Reihen der Ratsmitglieder die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre.</p>	<p>Die Minderheit (SVP) beantragt:</p> <p>² Anschliessend wählt der Gemeinderat:</p> <p>a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre;</p> <p>[...]</p>

Der vorangehende Art. 3 definiert bereits den Vorsitz der konstituierenden Ratssitzung, weshalb in Art. 4 Abs. 1 auf die Bezeichnung der Leitung verzichtet werden kann. Neu soll auch eine Stellvertretung in der Geschäftsleitung möglich sein (Erläuterung vgl. Art. 6 Abs. 5). In Abs. 2 wird diese Wahl deshalb ergänzt. Auf die bisherige Formulierung, wonach die Wahl aus den Reihen der Ratsmitglieder zu erfolgen hat, wird in Abs. 2 verzichtet. Da es sich um ratsinterne Funktionen handelt, die ausschliesslich durch Mitglieder des Gemeinderats wahrgenommen werden können, ergibt sich das von selbst.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit lehnt eine Stellvertretungsregelung in der Geschäftsleitung grundsätzlich ab und beantragt folgerichtig die Streichung der Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Kommissionen RPK und GPK arbeiten ebenfalls ohne Stellvertretung. Ein Teil der Minderheit ist zudem der Ansicht, dass bei einer Vertretung der Fraktionsvorsitzenden in der Geschäftsleitung, eine Ersetzung nicht zielführend ist.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 5</p> <p>Konstituierung in Zwischenjahren</p> <p>¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.</p>	<p>Art. 51 Wahl</p> <p>¹ [...] In den folgenden Jahren der Amtsdauer des Gemeinderats erfolgt die Wahl in der Regel in der ersten Sitzung im Mai.</p>	

Die konstituierenden Ratssitzungen in den Zwischenjahren einer Amtsdauer werden nun in einem eigenen Artikel festgelegt. Der Zeitpunkt der Sitzungen wird neu als erste Sitzung nach den Frühlingsferien festgelegt, was gegenüber der Regelung aGeschO GR auch dann zutrifft, wenn die Sitzung noch in den Monat April fällt. Abs. 2 regelt neu auch für diese Sitzungen den jeweiligen Vorsitz.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 6 Geschäftsleitung</p> <p>a. Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;</p> <p>b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;</p> <p>c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen;</p> <p>d. den übrigen Mitgliedern.</p> <p>² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.</p> <p>³ Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.</p> <p>⁴ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.</p> <p>⁵ Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat</p>	<p>Art. 50 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>² Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zehn weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.</p> <p>⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁵ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</p>	<p>Änderungsantrag 1 zu Art. 6</p> <p>Die Minderheit (FDP, GLP und AL) beantragt:</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung besteht aus <u>mindestens 15 Mitgliedern</u>:</p> <p>a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;</p> <p>b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;</p> <p>c. <u>den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen zehn weiteren Mitgliedern</u>;</p> <p>d. den übrigen Mitgliedern.</p> <p>Änderungsantrag 2 zu Art. 6</p> <p>Die Minderheit (SVP) beantragt Streichung von Abs. <u>5</u>.</p>

<p>gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.</p> <p>⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.</p>		
--	--	--

Neu sollen die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen. Damit wird die Geschäftsleitung besser legitimiert und das Gewicht und die Akzeptanz ihrer Entscheide werden gestärkt. Hinzu kommt, dass so Entscheidungen betreffend eine anstehende Ratssitzung am Montag getroffen und am Mittwoch bereits angewendet werden können. Weiter verringert sich der Koordinationsaufwand innerhalb der Fraktionen.

Die Erweiterung auf mindestens 15 Personen soll den kleineren Fraktionen im Rahmen der neuen Regelung mehr Handlungsspielraum geben. «Mindestens» wird im Einleitungssatz eingefügt, damit bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung die nötige Flexibilität besteht, wenn eine Konstellation gemäss Abs. 2 eintreten sollte oder sich dereinst einmal viele Fraktionen im Rat bilden sollten.

Ebenfalls soll eine Sitzungsteilnahme von fraktionslosen Mitgliedern mit beratender Stimme auf Antrag weiterhin möglich sein. Die Ansprüche auf einen Sitz in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen waren bisher in einem eigenen Artikel geregelt (Art. 83 aGeschO GR). Der besseren Lesbarkeit geschuldet werden diese nun direkt bei den jeweiligen Organen aufgeführt, was bei der Geschäftsleitung in Abs. 3 berücksichtigt wird.

Abs. 2: Bei der Besetzung des Präsidiums durch eine kleine Fraktion soll die Geschäftsleitung um einen Sitz vergrössert werden, damit für die kleinen Fraktionen keine Doppelbelastung (Kumulation der Ämter Fraktionspräsidium und Ratspräsidium oder Vizepräsidium) entsteht. Die Mindestgrösse der Geschäftsleitung beträgt auf jeden Fall 15 Mitglieder. Die Formulierung entspricht der Formulierung in Art. 20 Abs. 2 KRG.

Abs. 5: Bis anhin war gemäss Art. 50 Abs. 5 aGeschO GR eine Ersetzung im Büro nicht zulässig. Dies hatte für Fraktionen mit nur einem Sitz bei einer Verhinderung den Nachteil, dass eine direkte Mitwirkung ausgeschlossen und der direkte Informationsfluss erschwert war. Da, im Gegensatz zu den aufsichtsrechtlichen Kommissionen, der Geschäftsleitung gegenüber der Verwaltung keine besonderen Kompetenzen zukommen, spricht nichts gegen eine Stellvertretungsregelung. Zudem werden in der Geschäftsleitung oft kurzfristige Beschlüsse traktandiert (z. B. in Rechtmittelverfahren), was eine Vertagung bei Abwesenheiten und sich daraus ergebenden Änderungen in den Mehrheitsverhältnissen nicht zulässt.

Das stellvertretende Mitglied soll allerdings durch den Gemeinderat gewählt werden und nicht innerhalb der Fraktionen frei bestimmbar sein. Es wäre nicht stufengerecht, wenn der Rat die Mitglieder der Geschäftsleitung wählt, faktisch dann aber nicht gewählte Vertretungen an den Sitzungen teilnehmen. Dies würde den Rat als Wahlgremium umgehen. Sodann bleibt unbestritten, dass nur ein Ersatzmitglied pro Fraktion gewählt wird, weshalb in Abs. 5 bewusst der Singular verwendet wird. Mit dieser neuen Vertretungsmöglichkeit sind sowohl die politische Handlungsfähigkeit als auch die Kontinuität jederzeit gewährleistet.

Minderheitsantrag zu Abs. 1:

Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung soll sich weiterhin an der bisherigen Regelung gemäss Art. 50 Abs. 2 aGeschO GR orientieren. Für kleinere Fraktionen ist es schlicht nicht zumutbar, wenn die Fraktionspräsidien zwingend der Geschäftsleitung angehören müssen. Dies schränkt sowohl die persönliche als auch die organisatorische Flexibilität der Fraktionen erheblich ein.

Minderheitsantrag zu Abs. 5:

Analog dem Antrag zu Art. 4 soll auf eine Stellvertretungsregelung verzichtet werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 7 b. Wahl und Amtsdauer</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.</p>	<p>Art. 51 Wahl</p> <p>¹ [...]</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch das Vizepräsidium wählbar.</p>	<p>Die Minderheit (SVP) beantragt:</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.</p>

In Abs. 1 wird die Wahl der stellvertretenden Mitglieder neu aufgeführt. Die übrigen Bestimmungen entsprechen den bisherigen Bestimmungen, wobei die Bezeichnung Vizepräsidentin oder Vizepräsident in Abs. 2 das 1. und 2. Vizepräsidium meint.

Minderheitsantrag zu Abs. 1:

Die Minderheit beantragt auch hier die Streichung der Stellvertreterregelung in der Geschäftsleitung (vgl. Begründung zu Art. 4).

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 8 c. Allgemeines</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;</p> <p>b. führt Aufträge aus, die ihm vom Gemeinderat erteilt werden;</p> <p>c. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an</p>	<p>Art. 50 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>¹ Das Büro organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Rat nach aussen. [...]</p> <p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Büro stehen zu</p> <p>[...]</p> <p>e. die Ausführung von Aufträgen, die ihm vom Rat erteilt werden;</p>	<p>Die Minderheit (FDP, AL) beantragt:</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung:</p> <p>[...]</p> <p>e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.</p>

<p>den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;</p> <p>d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden;</p> <p>e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 27, 28 sowie 37–39.</p>	<p>[...]</p> <p>f. die Vorlage von Anträgen an den Gemeinderat, wobei diese dem Stadtrat vor der Behandlung im Rat zur Kenntnis zu bringen sind;</p> <p>[...]</p> <p>³ Das Büro behandelt überwiesene Beschlussanträge.</p>	
---	--	--

aGeschO GR regelte die Funktion sowie die Befugnisse der Geschäftsleitung – ergänzt durch diverse Teilrevisionen – in den Art. 50 bis 52^{quater}. Der revidierte Erlass strukturiert diese Bestimmungen neu. Im Folgenden werden nur neue oder geänderte Bestimmungen erörtert.

Lit. c präzisiert, dass die Geschäftsleitung ein Antragsrecht nur im eigenen Wirkungsbereich geltend machen kann, z. B. zur Änderung des eigenen Organisationserlasses. Die alte Formulierung war diesbezüglich offener gefasst. Art. 45 GO statuiert jedoch das grundsätzliche Antragsrecht des Stadtrats, wenn es sich nicht um den Organisationserlass des Gemeinderats oder eine parlamentarische Initiative handelt.

Lit. e ist als subsidiäre Bestimmung aus dem Mustererlass des Gemeindeamts neu aufgenommen worden. Die Entscheidungskompetenzen und -abläufe werden für den Rat und die Organe abschliessend festgelegt. Trotzdem treten immer wieder unregelmässige Konstellationen und Fragen auf, die in einem Organisationserlass nicht detailliert abgebildet werden können. Bei dieser Bestimmung handelt es sich somit um einen Auffangtatbestand, der die Rechtssicherheit sowie die Handlungsfähigkeit des Gemeinderats jederzeit garantiert.

Abs. 2 verweist auf Bestimmungen, die unter der Marginalie der Kommissionen aufgeführt sind und für die Geschäftsleitung ebenso gelten. An dieser Stelle wird deshalb lediglich auf die entsprechenden Artikel verwiesen.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit beantragt die Streichung von lit. e, da die Entscheidungsmacht über unregelmässige Anliegen beim Gesamtrat liegen soll. Auch ist denkbar, dass eine Kommission dafür geeigneter sein kann, als die Geschäftsleitung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 9 d. Rechtsetzung</p> <p>Die Geschäftsleitung erlässt:</p> <p>a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR),</p> <p>b. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen</p> <p>Das Büro erlässt und ändert</p> <p>a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR);</p> <p>b. die Verordnung über die Parlamentsdienste und</p>	

	c. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.	
--	--	--

Die Parlamentsdienste werden in Art. 1 neu als Organ des Gemeinderats aufgeführt. Die Stellung sowie die Aufgaben und Kompetenzen werden neu im Organisationserlass detailliert festgehalten (Art. 21 und 22), was etliche Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Parlamentsdienste beinhaltet. Die entsprechende Verordnung gemäss Art. 52^{bis} lit. b wird demgemäss auf Inkraftsetzung dieses Erlasses durch die Geschäftsleitung aufgehoben, was insgesamt zu einer besseren Lesbarkeit der massgebenden Bestimmungen führt.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 10 e. Finanzbefugnisse</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;</p> <p>b. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.</p>	<p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Büro stehen zu</p> <p>[...]</p> <p>d. die Aufstellung und Überwachung des Budgets des Gemeinderats sowie die Festsetzung von besonderen Entschädigungen;</p> <p>[...]</p>	

Art. 22 Abs. 4 regelt die Finanzkompetenzen der Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienste. Grosse Projektvorhaben, insbesondere für die IT-Infrastruktur des Gemeinderats, können die vorgesehenen Kompetenzgrenzen übersteigen. Lit. b regelt die diesbezügliche Zuständigkeit.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 11 f. Befugnisse gegenüber den Kommissionen</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;</p> <p>b. kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;</p> <p>c. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist,</p>	<p>Art. 52^{quater} Befugnisse gegenüber den Kommissionen</p> <p>¹ Das Büro weist die Geschäfte auf Antrag des Stadtrats den Kommissionen zu. Wird der Antrag im Büro bestritten, entscheidet der Rat.</p> <p>² Das Büro kann den Kommissionen in administrativen Belangen Weisungen erteilen.</p> <p>³ Das Büro sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.</p>	<p>Änderungsanträge 1–2 zu Art. 11 lit. b</p> <p>Die Minderheit 1 (SVP) beantragt:</p> <p>b. <u>sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten und kann den Kommissionen diesbezüglich administrative Weisungen erteilen und Fristen setzen kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten.</u></p>

<p>weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.</p>		<p>Die Minderheit 2 (FDP, AL) beantragt:</p> <p>b. <u>sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten und kann den Kommissionen diesbezüglich administrative Weisungen erteilen kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;</u></p> <p>Änderungsantrag zu lit. c:</p> <p>Die Minderheit (FDP, Grüne) beantragt:</p> <p>Streichung von lit. c</p>
---	--	--

Wie weit die administrative Weisungsbefugnis – nebst den genau festgelegten Tatbeständen – reicht, gab wiederholt zu Diskussionen Anlass. Art. 52^{quater} Abs. 2 und 3 wurden in Art. 11 lit. b zusammengeführt. Es wird nun aber explizit erwähnt, dass diese Befugnis auch das Setzen von Fristen beinhaltet. Als Beispiel sei hier die Einhaltung der gesetzlichen Fristen erwähnt.

Lit. c wurde aus der Musterverordnung übernommen. Nebst dem bereits bisher verankerten Meinungs-austausch (vgl. Art. 26), den die Kommissionen zur Vorberatung einer Weisung eigenständig regeln können, kann neu auch die Geschäftsleitung – sofern sie dies als nötig erachtet – einen Mitbericht veranlassen. Das Antragsrecht zur Vorlage bleibt auch in diesem Fall bei der festgelegten vorberatenden Kommission.

Minderheitsantrag 1 zu lit. b:

Der Fokus soll neu ausschliesslich und abschliessend auf der beförderlichen Erledigung der Kommissionsarbeiten liegen, wofür im Rahmen der administrativen Weisungsbefugnis auch Fristen gesetzt werden können (z. B. für die Einhaltung gesetzlicher Fristen).

Minderheitsantrag 2 zu lit. b:

Mit dem Änderungsantrag zu lit. b unterstreicht die Minderheit 2 die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kommissionen und überlässt ihnen die Planung der Termine.

Minderheitsantrag zu lit. c:

Da sich die bisherige Regelung bewährt hat, soll die Bestimmung der Musterverordnung – die im Grunde genommen eine Kompetenzerweiterung für die Geschäftsleitung darstellt – nicht übernommen werden. Die Kommissionen sollen selber entscheiden können, wen sie um einen Mitbericht bitten und jede Kommission soll selber entscheiden können, ob sie einen Mitbericht machen will, wenn sie von einer anderen Kommission angefragt wird.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 12 g. Protokolle</p> <p>¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.</p> <p>² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.</p> <p>³ Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.</p> <p>⁴ Die Protokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.</p>	<p>Art. 69 Protokollführung</p> <p>¹ An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. In der Regel wird ein substantielles Protokoll geführt.</p> <p>² Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.</p> <p>³ Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.</p>	<p>Minderheitsanträge 1–2 zu Abs. 4–6</p> <p>Die Minderheit 1 (SVP, Grüne, GLP) beantragt:</p> <p>⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen. <u>Dabei darf nicht wörtlich aus Protokollen der Geschäftsleitung zitiert werden.</u></p> <p>⁶ <u>Die Urheberinnen und die Urheber von Voten in der Geschäftsleitung dürfen der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden.</u></p> <p>Die Minderheit 2 (FDP, AL) beantragt:</p> <p>Streichung von Abs. 4–5</p>

Die Protokollführung der Geschäftsleitung wird in einem eigenen Artikel geregelt, da sie eine eigene Organstellung aufweist. Inhaltlich entspricht die Regelung derjenigen der übrigen Kommissionen (vgl. Art. 36). Als einziger materieller Unterschied ist festzuhalten, dass dem Stadtrat keine Einsichtsrechte in die Protokolle der Geschäftsleitung eingeräumt werden.

Minderheitsantrag 1 zu Abs. 4–6:

In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Diskussionen, wie aus der Kommissionsberatung oder der Beratung der Geschäftsleitung berichtet werden kann, ohne dass gegen den nichtöffentlichen Charakter dieser Sitzungen verstossen wird. Um diesbezüglich mehr Rechtsicherheit für die Ratsmitglieder zu schaffen wird in Abs. 5 und 6 einerseits präzisiert, dass keine Wortzitate erfolgen dürfen und andererseits, dass die Mitglieder einer Kommissionsberatung nicht öffentlich genannt werden dürfen. Dies soll den Meinungsbildungsprozess schützen und den Mitgliedern ermöglichen, auch einmal unkonventionelle oder nicht bereits konsolidierte Ideen zu äussern.

Minderheitsantrag 2 zu Abs. 4–5:

Die Minderheit 2 erkennt in den nicht öffentlichen Protokollen der Geschäftsleitung einen übertriebenen Schutz der Ratsmitglieder und postuliert hier eine entsprechende Transparenz. So dann kann betreffend Abs. 6 (Antrag der Minderheit 2) unabhängig dieser Regelung bei kleinen Fraktionen mit einer Einzelvertretung Rückschlüsse auf die Aussagen einzelner Personen gezogen werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 13 h. Parlamentarische Vorstösse</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen;</p> <p>b. entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;</p> <p>c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.</p>	<p>Art. 86 Einreichung</p> <p>³ Das Büro erlässt Richtlinien zur Abfassung von Vorstössen.</p> <p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>² Das Büro entscheidet</p> <p>c) über die Rückweisung von persönlichen Vorstössen, die nicht den Vorschriften entsprechen und [...]</p> <p>Art. 85 Zulassung von Vorstössen</p> <p>⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den vom Büro erlassenen Richtlinien, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert zehn Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.</p> <p>Art. 85 Zulassung von Vorstössen</p> <p>⁵ Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.</p>	

Lit. b spricht neu vom Entscheid betreffend die formelle und materielle Gültigkeit eines parlamentarischen Vorstosses. Formell meint explizit auch die Einhaltung der Richtlinien gemäss lit. a. Das Recht, diesen Entscheid vor den Gemeinderat zu bringen, wird neu allen Ratsmitgliedern zugestanden, nicht nur dem erstunterzeichnenden Ratsmitglied. Auf die redundante Regelung der Rückweisungskompetenz gemäss Art. 52^{ter} und Art. 85 Abs. 4 aGeschO GR wird verzichtet.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 14 i. Abstimmungserläuterungen</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. verfasst die Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, falls der</p>	<p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Büro stehen zu</p> <p>b) das Verfassen der Abstimmungsweisung, falls der Rat</p>	

<p>Gemeinderat beschliesst, diesen selbst zu verfassen;</p> <p>b. kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten treffen;</p> <p>c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.</p>	<p>beschliesst, diese selbst zu verfassen;</p> <p>XIII. Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten</p> <p>Art. 118 Vereinbarung für die Weisung an die Stimmberechtigten</p> <p>¹ Über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten kann das Büro des Gemeinderats mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen treffen.</p> <p>² Das Büro des Gemeinderats erlässt Vollzugsvorschriften.</p>	
--	--	--

Die Bestimmungen zum Beleuchtenden Bericht werden in einem Artikel zusammengeführt. Materiell ergeben sich daraus keine Änderungen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Totalrevision GO zur besseren Verständlichkeit die Bezeichnung «Weisung an die Stimmberechtigten» zu «Abstimmungserläuterungen» geändert. Die Marginalie übernimmt diesen Begriff.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 15 j. Rechtsmittelverfahren</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. stellt Antrag an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren, als Partei selber ein Rechtsmittel zu ergreifen;</p> <p>b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;</p> <p>c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Rat zur Verfügung und dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;</p> <p>d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug durch die</p>	<p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Büro stehen zu</p> <p>j) die Antragstellung an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren;</p> <p>XIV. Rechtsmittelverfahren des Rats</p> <p>Art. 118^{bis} Weiterzug durch den Gemeinderat</p> <p>¹ Alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 155 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, sind den Mitgliedern des Büros, den Fraktionspräsidien und den Mitgliedern der Kommission, die das Geschäft vorberaten hat, sowie dem Stadtrat und dem zuständigen Departement zuzustellen.</p> <p>² Das Büro stellt Antrag, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen. Es kann zuvor Rücksprache mit der</p>	

Parlamentsdienste unverzüglich mit.	<p>vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen.</p> <p>³ Die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug werden den betreffenden Rechtsmittelinstanzen durch die Parlamentsdienste unverzüglich mitgeteilt.</p>	
-------------------------------------	--	--

Die Bestimmungen zu den Verfahren in Rechtsmittelgeschäften werden neu in zwei Artikeln geregelt. Art. 15 regelt das Antragsverfahren für das allfällige Ergreifen eines eigenen Rechtsmittels und für den Weiterzug im Sinne von § 172 GG. Der nachfolgende Art. 16 bezieht sich auf das freigestellte Vernehmlassungsrecht.

Materiell handelt es sich grundsätzlich um reine Nachführungen, wobei in lit. a explizit die Möglichkeit zu Ergreifung eines eigenen Rechtsmittels erwähnt wird, falls dazu eine Legitimation besteht. In lit. b werden den Ratsmitgliedern neu die Akten zu den Rechtsmittelverfahren zur Verfügung gestellt, wenn sie gemäss § 172 GG einen Verfahrensentscheid fällen müssen. Dieser Entscheid ist faktisch nur in Kenntnis sämtlicher Verfahrensunterlagen möglich.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 16 k. Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 Gemeindeordnung;</p> <p>b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;</p> <p>c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;</p> <p>d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selber zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten;</p>	<p>Art. 52ter Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>1 Dem Büro stehen zu</p> <p>m) der Entscheid über das Verfassen der Vernehmlassung und deren Verabschiedung bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats.</p> <p>Art. 118^{ter} Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren</p> <p>¹ Das Büro entscheidet über das Verfassen von Vernehmlassungen bei Rekursen gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderats gemäss Art. 51 Abs. 5 Gemeindeordnung.</p> <p>² Es kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.</p> <p>³ Im Einzelfall kann es den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen.</p> <p>⁴ Beschliesst das Büro oder die Präsidentin oder der Präsident, eine Vernehmlassung zu verfassen, erstellt die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste den Entwurf der Vernehmlassung oder erteilt den</p>	

<p>e. verabschiedet die Vernehmlassung;</p> <p>f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen;</p> <p>g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</p>	<p>Auftrag hierzu der Rechtskonsulentin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p> <p>⁵ Das Büro verabschiedet die Vernehmlassung.</p> <p>⁶ Es kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</p> <p>⁷ Im Einzelfall kann es die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.</p>	
--	--	--

Art. 88 Abs. 2 GO hält fest, dass bei Rekursen gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats dem Stadtrat das Recht zur Vernehmlassung zusteht, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. Per 1. Oktober 2016 wurde in § 26 b. Abs. 2 VRG eine feste, nicht erstreckbare Frist für die Vernehmlassung in Rekursverfahren festgelegt. Diese Fristen gelten auch für den Gemeinderat, der aufgrund von Ratsferien und Fristen für die Antragsstellung bzw. den Versand von Unterlagen einen Prozess festlegen musste, um jederzeit einen entsprechenden Entscheid fällen zu können. Art. 118^{ter} aGeschO GR ist seit dem 1. März 2017 in Kraft und regelt detailliert das Verfahren, um jederzeit die angesetzten Fristen wahren zu können. Die Regelung wird unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 17 I. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;</p> <p>b. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;</p> <p>c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;</p> <p>d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die</p>	<p>XII. Petitionen</p> <p>Art. 117 Petition Petitionen an den Gemeinderat werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten dem Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und an die zuständige Amtsstelle weitergeleitet, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.</p> <p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Büro stehen zu</p> <p>c. die Redaktion der Ratsprotokolle;</p> <p>e. [...]</p> <p>g. von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen einzuholen oder Gutachten erstellen zu lassen;</p> <p>i. die Festlegung von Inhalt und Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats;</p>	

<p>Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;</p> <p>e. redigiert die Ratsprotokolle;</p> <p>f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;</p> <p>g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;</p> <p>h. legt die Ratsferien fest;</p> <p>i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen.</p>	<p>l. die Festlegung der Ratsferien;</p> <p>² Das Büro entscheidet</p> <p>a. über das Auflegen von Drucksachen;</p> <p>b. [...]</p> <p>d. über die Kürzung von weit-schweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen.</p> <p>³ [...]</p> <p>⁵ Das Büro kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist.</p> <p>XV. Fristenkontrolle</p> <p>Art. 119 Fristenkontrolle</p> <p>Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies dem Büro des Gemeinderats unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro oder die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p>	
--	---	--

Art. 17 regelt die allgemeinen weiteren Befugnisse der Geschäftsleitung, die sich inhaltlich nicht anderen Aufgaben zuordnen lassen.

Lit. a legt gegenüber der bisher geltenden Regelung ergänzend fest, dass die Geschäftsleitung für die Stellungnahme und Beantwortung der Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, zuständig ist – entweder direkt oder durch Delegation. Damit wird die Bestimmung in Art. 16 Kantonsverfassung Zürich (KV), die Behörden zu einer Prüfung und Stellungnahme verpflichten, sinngemäss auf den Gemeinderat übertragen.

Lit. b wurde neu in den Erlass aufgenommen. In Anwendung von § 144 Abs. 3 GPR in Verbindung mit § 157 Abs. 3 lit. b GPR sowie von § 67 Abs. 1 VPR hat die Geschäftsleitung schon jetzt das formelle Zustandekommen von Parlamentsreferenden und Einzelinitiativen geprüft. Der besseren Lesbarkeit geschuldet, wird diese Pflicht im Erlass aufgeführt und nicht nur aus den kantonalen Bestimmungen hergeleitet. Die Pflicht zur Publikation des Entscheids betreffend Parlamentsreferendum wird hingegen nicht noch einmal explizit wiederholt.

Die übrigen Bestimmungen werden unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 18 m. Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;</p> <p>b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder:</p> <p>1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien</p> <p>2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien;</p> <p>c. wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten;</p> <p>d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p> <p>² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 52 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Das Büro wählt</p> <p>a. auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;</p> <p>b. auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;</p> <p>c. auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres höchstens sechs Stimmzähler höchstens sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;</p> <p>d. aus der Mitte die Mitglieder der Personalkommission, in der alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten sind und</p> <p>e. im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsulenten des Gemeinderats.</p> <p>Fällt der Entscheid im Büro nicht einstimmig, entscheidet der Rat.</p>	

Die heute geltende Zuteilung der Wahlbefugnisse wird übernommen, da sich die bisherige Aufteilung der Wahlkompetenzen bewährt hat. Die Bezeichnung der Kommissionen wird gemäss Art. 23 angepasst.

Bei der Mandatierung einer Rechtskonsultantin bzw. eines Rechtskonsulenten handelt es sich nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne. Dies wird in der neuen Fassung zum Ausdruck gebracht. Zudem ist die Einstimmigkeit für eine Mandatierung in einem Gremium mit 15 Mitgliedern (oder mehr) eine hohe Hürde. Die Mandatierung dem Rat – mit seinen 125 Mitgliedern – zu übertragen, würde aber auch für die Fraktionen und Parlamentsgruppen ein professioneller und aufwendiger Rekrutierungsprozess bedingen und für die Bewerbenden eine öffentliche Auftragsvergabe nach sich ziehen. Stufengerecht müsste in der Konsequenz auch die Kompetenz zum Auftragsentzug dem Gesamtrat übertragen werden, was als nicht praktikabel angesehen wird. Daraus ergibt sich der Ausschluss im neuen Abs. 2.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 19 Präsidium</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident:</p> <ol style="list-style-type: none"> leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung; sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal; überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler; unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie; bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte am Tagungsort. <p>² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.</p> <p>³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.</p> <p>⁴ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung; die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.</p> <p>⁵ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär gemeinsam.</p> <p>⁶ Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats; 	<p>Art. 13 Vorsitz</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen.</p> <p>Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen</p> <p>¹ Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p> <p>² Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.</p> <p>³ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.</p> <p>⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortenzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.</p> <p>⁵ Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.</p> <p>Art. 16 Unterbrechung der Sitzung</p> <p>Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit unterbrechen oder abbrechen.</p> <p>AB GeschO GR alt, zu Art. 8 Abs. 1 Das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte ist im Innern des Rathauses ohne Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten untersagt.</p> <p>Art. 13 Vorsitz</p> <p>³ Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.</p>	<p>Die Minderheit (SVP, EVP) beantragt:</p> <p>[...]</p> <p>² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung eines Geschäfts beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen dieses Geschäfts bis und mit der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.</p> <p>[...]</p>

<p>b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstöße.</p>	<p>Art. 13 Vorsitz</p> <p>² Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Rat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.</p> <p>Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung</p> <p>¹ Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet.</p> <p>² Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.</p> <p>Art. 53^{bis} Aufgaben des zweiten Vizepräsidiums des Rats</p> <p>Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Präsenzverzeichnis des Rats; b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstöße. 	
--	---	--

Abs. 1 legt in etwas detaillierterer Form die grundsätzlichen Aufgaben des Präsidiums für den Geschäftsgang und die Verhandlungsleitung fest. Die damit verbundenen disziplinarischen Mittel und Verfahren sind im Abschnitt Verhandlungen bei Art. 119 festgelegt. Abs. 1 lit. e wurde aus den aAB GeschO GR überführt, da es in die Rechte ratsexterner Personen eingreift.

Die Abs. 2–6 wurden übernommen und die Aufgaben des zweiten Vizepräsidiums folglich in diesen Artikel integriert.

Minderheitsantrag:

Zwar hat die Präsidentin oder der Präsident das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen, doch sollte dies die absolute Ausnahme sein. Möchte sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, wird die Leitung des Geschäfts abgetreten, d. h. ab Beginn der Beratung bis und mit der Abstimmung obliegt die Leitung des Rats beim Vizepräsidium. So wird die paradoxe Situation verhindert, dass sich die Präsidentin oder der Präsident das Wort selber erteilen und nach dem Votum sofort wieder auf den «Bock» gelangen muss. Auch aus Sicht einer «neutralen» und unvorbelasteten Sitzungsführung ist dies geboten.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 20 Ratssekretariat</p> <p>¹ Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>² Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.</p> <p>³ Das Ratssekretariat:</p> <p>a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats;</p> <p>b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig;</p> <p>c. lektoriert die substantziellen Protokolle des Gemeinderats;</p> <p>d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;</p> <p>e. erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;</p> <p>f. unterzeichnet Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.</p>	<p>Art. 51 Wahl</p> <p>³ Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt.</p> <p>Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats</p> <p>Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:</p> <p>a. das Beschlussprotokoll des Rats;</p> <p>b. das Audioprotokoll des Rats;</p> <p>c. das Lektorat des substantziellen Protokolls des Rats.</p> <p>Art. 40 Zählung der Stimmen</p> <p>² Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat bekannt.</p>	<p>Die Minderheit (FDP) beantragt:</p> <p>d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen <u>und Abstimmungen</u>;</p>

Die Wahl und die Aufgaben des Ratssekretariats werden in Art. 20 zusammengefasst. Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre nach einer Erneuerungswahl sind in Art. 3 und Art. 4 festgehalten. Daraus erhellt sich, dass das Ratssekretariat aus drei Sekretärinnen oder Sekretären besteht und diese aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden.

Abs. 2 legt die Amtsdauer auf ein Jahr fest. Somit finden die Wahlen auch in den Zwischenjahren einer Amtsdauer an deren konstituierenden Sitzungen statt. Auf eine explizite Nennung kann dergestalt verzichtet werden.

Abs. 3 listet die Aufgaben des Ratssekretariats auf. Lit. b erwähnt nun nicht mehr explizit das Audioprotokoll, da die technische Entwicklung weitere Aufzeichnungen – insbesondere ein Webstream – ermöglichen kann. In welcher Form das Ratssekretariat diese Aufzeichnungen betreuen oder verantworten wird, bleibt abzuwarten. Deshalb wird die Bestimmung hinsichtlich einer allgemeinen Zuständigkeit formuliert.

Lit. d bezeichnet eine zusätzliche Aufgabe für den Fall, wenn als Folge von geheimen Wahlen oder Abstimmungen ein Wahlbüro benötigt wird. Dabei handelt es sich weniger um ein formales Gefäss, als um eine koordinierende Funktion der involvierten Stimmzählenden sowie um die entsprechende Protokollierung der Ergebnisse. Lit. f wiederholt für das Ratssekretariat die Bestimmung gemäss Art. 19 Abs. 5.

Minderheitsantrag:

Begründung vgl. Art. 125.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 21 Parlamentsdienste a. Stellung</p> <p>¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.</p> <p>² Die Geschäftsleitung:</p> <p>a. legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest;</p> <p>b. stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats administrativ unterstellt.</p> <p>⁴ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.</p> <p>⁵ Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.</p> <p>⁶ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.</p> <p>⁷ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.</p>	<p>Art. 50 Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Abs. 1: [...] Die Parlamentsdienste sind dem Büro unterstellt.</p> <p>Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste</p> <p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR; AS 177.100).</p>	

Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision wurde entschieden, die Verordnung über die Parlamentsdienste (VO PDZ, AS 171.400) aufzuheben und die notwendigen Bestimmungen in diesen Erlass zu integrieren. Damit sind, wie bei den übrigen Organen des Gemeinderats, die massgebenden Bestimmungen in einem Erlass ersichtlich. Die jeweiligen Erläuterungen beziehen sich deshalb auch auf die aufgehobene Verordnung.

Abs. 1: Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt. Damit verbunden ist das Weisungsrecht gegenüber den Parlamentsdiensten implizit festgehalten und die Aufsicht über deren Geschäftsführung, was bisher in Art. 5 Abs. 2 VO PDZ explizit erwähnt wurde.

Abs. 2: Die Kompetenz zur Festlegung des Stellenplans obliegt der Geschäftsleitung. Diese Bestimmung entspricht Art. 5 Abs. 1 VO PDZ. Die Anstellungskompetenz für die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste sowie die Regelung deren Aufgaben und Befugnisse wird von Art. 29 Abs. 3 aGO in den Organisationserlass verschoben, da es sich um eine ratsinterne Organisationsbestimmung handelt. Zuständig bleibt die Geschäftsleitung des

Gemeinderats. Die Geschäftsleitung bestimmt die Form eines detaillierten Aufgabenkatalogs selber, was die bisherige Auflistung von Art. 6 VO PDZ ersetzt.

Abs. 3: Um in Verbindung mit Abs. 1 eine Doppelunterstellung der Parlamentsdienste zu verhindern, wird hier eine administrative Unterstellung der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste gewählt, was aber eine Führungsverantwortung (z. B. Durchführung der Mitarbeitergespräche, -beurteilungen, Weisungsbefugnisse) beinhaltet. Genaueres kann hierzu in den Ausführungsbestimmungen ergänzt werden.

Abs. 4 und Abs. 5: Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienste ist Anstellungsinstanz für das übrige Personal, inkl. den Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretären. Dies geht auch aus Art. 11 Abs. 1 lit b Personalrecht (PR, AS 177.100) hervor. Die fachliche Unterstellung der Kommissionssekretariate wird gemäss Art. 7 VO PDZ übernommen.

Abs. 6: Das Personalrecht der Stadt ist bereits bisher massgebend für das Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden der Parlamentsdienste. Der Vorbehalt betreffend abweichende Regelungen soll dem Gemeinderat die Möglichkeit offenhalten, für die verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienste eine bedarfsgerechte Regelung zu erlassen, wie dies heute z. B. für die Infrastrukturentschädigung der Kommissionssekretariate der Fall ist. Allerdings müssten solche Abweichungen vom Personalrecht zwingend in einem Erlass gleicher Stufe geregelt werden, d. h. im Personalrecht selber, in der GeschO GR oder in einer separaten Verordnung des Gemeinderats.

Abs. 7: Diese Bestimmung wurde aus dem Mustererlass integriert und beschreibt die bereits bisher geltende Praxis, z. B. HR- oder IT-Support.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 22 b. Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.</p> <p>² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.</p> <p>³ Die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.</p> <p>⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:</p> <p>a. einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis</p>	<p>Art. 50^{ter} Finanzkompetenz der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste</p> <p>¹ Die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste liegt:</p> <p>a. für einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 200 000.–; oder</p> <p>b. für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bei Fr. 5000.–.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für die Bewilligung von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.</p>	

<p>Fr. 200 000.-;</p> <p>b. neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 5000.-;</p> <p>c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.</p>		
--	--	--

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen werden im Zuge der Aufhebung der VO PDZ in diesen Artikel integriert (vgl. Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 VO PDZ). In Abs. 2 werden die Anspruchsgruppen nur noch ratsintern legiferiert. Die VO PDZ nannten in diesem Zusammenhang zusätzlich die Parteien an sich sowie die Medien. Der Verzicht soll darüber Klarheit schaffen, dass ratsexterne Stellen gegenüber den Parlamentsdiensten nicht als Auftraggeber fungieren können. Die Finanzkompetenzen der Leitung wurden unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 23 Kommissionen</p> <p>a. Arten und Grösse von Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:</p> <p>a. Ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern, 2. Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern, 3. 7 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern, 4. Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz; <p>b. Parlamentarische Untersuchungskommissionen mit höchstens 17 Mitgliedern;</p> <p>c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;</p> <p>d. Besondere Kommissionen.</p>	<p>Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung</p> <p>¹ Es gibt Ständige Kommissionen, Spezialkommissionen, Besondere Kommissionen und die Redaktionskommission.</p> <p>Art. 55 Ständige Kommissionen</p> <p>¹ Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rats.</p> <p>Art. 56 Spezialkommissionen</p> <p>³ Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.</p> <p>Art. 57^{bis} Redaktionskommission</p> <p>¹ Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.</p> <p>Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen</p>	<p>Die Minderheit (SVP) beantragt:</p> <p>Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:</p> <p>a. Ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern, 2. Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern, 3. 8 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern, 4. Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz; <p>[...]</p>

	<p>³ Die Amtsdauer der Präsidentinnen oder Präsidenten in den Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. Ihnen steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.</p>	
--	---	--

Die Terminologie der Kommissionen wird neu festgelegt. Als ständige Kommissionen werden alle Kommissionen bezeichnet, die dauerhaft konstituiert sind. Dies betrifft die beiden Aufsichtskommissionen (RPK und GPK), die sieben vorberatenden Kommissionen (Sachkommissionen) und die Redaktionskommission. Die bisherigen Spezialkommissionen werden neu als Sachkommissionen bezeichnet. Dies verdeutlicht die fachliche Spezialisierung besser als der bisher verwendete Begriff.

Die Bezeichnung Spezialkommissionen steht neu für die bisherigen Besonderen Kommissionen und Besondere Kommissionen steht neu für alle weiteren Kommissionen, wie z. B. die Paritätische Kommission Uri/Zürich.

Die Anzahl Mitglieder der Aufsichtskommissionen wird neu im Erlass festgelegt, da die GO diesbezüglich keine Bestimmung mehr enthält. Der gesetzliche Rahmen, den das GG vorgibt, liegt bei mindestens fünf Mitgliedern und der Wahl durch den Gemeinderat (vgl. § 58 Abs. 1 und Abs. 2 und § 60 Abs. 1 und 2 GG).

Die Grössen der Kommissionen bleiben unverändert.

Minderheitsanträge:

Änderungsantrag Minderheit: Die Minderheit stellt in Art. 42 Antrag betreffend eine neue Zuordnung der Sachkommissionen auf die die Departemente. Die Anzahl der Sachkommissionen erhöht sich von 7 auf 8, was an dieser Stelle ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 24 b. Wahl</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien der folgenden ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat:</p> <p>a. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium;</p> <p>b. Geschäftsprüfungskommission, mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium.</p> <p>² Die Wahl der Präsidien und der Vizepräsidien der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>³ Die Wahl der Mitglieder und des</p>	<p>Art. 52 Wahlbefugnisse</p> <p>¹ Das Büro wählt</p> <p>a) auf Antrag der Fraktionen die Mitglieder der Spezialkommissionen mit Ausnahme der Präsidentinnen oder Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten;</p> <p>b) auf Antrag der Fraktionen die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission;</p> <p>Art. 74 Untersuchungskommission</p>	

<p>Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.</p> <p>⁵ Die Wahl der Mitglieder, der Präsidien und der Vizepräsidien von parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.</p> <p>⁶ Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.</p> <p>⁷ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sachkommissionen vor Ablauf der Amtsdauer eine neue Sitzverteilung beschliessen.</p> <p>⁸ Alle Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.</p>	<p>¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.</p> <p>² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.</p>	
---	--	--

Die Wahlkompetenz für die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der beiden Aufsichtskommissionen RPK und GPK wurde bisher in der in der GO festgeschrieben. Die revidierte GO enthält diesbezüglich keine Bestimmung mehr. Abs. 1 regelt deshalb das zuständige Wahlorgan.

Des Weiteren werden in Abs. 2 und Abs. 3 auch die Wahlen betreffend die übrigen ständigen Kommissionen gemäss dem bisherigen Vorgehen festgelegt.

Abs. 5: Bisher wurde lediglich eine Präsidentin oder Präsident für eine PUK gewählt. Neu wird die Funktion des Vizepräsidiums eingeführt, das ebenfalls durch den Rat gewählt wird. Gerade weil sich solche Untersuchungen meist über einen längeren Zeitraum hinziehen, kann bei einem Ausfall des Präsidiums die Handlungsfähigkeit und die Kontinuität der Untersuchung jederzeit gewährleistet werden.

Abs. 7: Sollten sich während einer Amtsdauer Veränderungen in den Fraktionsstärken ergeben, kann der Rat vor deren Ablauf eine neue Sitzverteilung beschliessen. Das heisst e contrario aber nicht, dass in jedem Fall und unmittelbar eine Neuwahl der Kommissionen erfolgen muss, sondern in der Regel auf eine entsprechende Vakanz abgestellt wird, insbesondere bei marginalen Verschiebungen (z. B. bei Austritt eines einzelnen Ratsmitglieds aus einer Fraktion). Sollten sich z. B. aber neue Fraktionen bilden oder deren Grössen wesentlich ändern, ist die Voraussetzung für eine neue Sitzverteilung – und folglich einer Neuwahl der Kommissionen – gegeben. Ergänzend dazu ist auch Art. 54 Abs. 2 zu verstehen.

Abs. 8: Subkommissionen werden schon jetzt gebildet, allerdings fehlt dazu eine gesetzliche Grundlage. In Abs. 8 wird der entsprechende Grundsatz statuiert. Details dieser eher informellen Gefässe werden in den Ausführungsbestimmungen der Geschäftsordnung geregelt. Deren Entschädigungen werden einerseits in Art. 60 genannt und andererseits in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats geregelt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 25 c. Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt vier Jahre.</p> <p>² Die Amtsdauer der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Präsidien und der Vizepräsidien aller ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über ihren Antrag.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer der Besonderen Kommissionen sowie deren Präsidien und Vizepräsidien beträgt jeweils ein Jahr.</p>		

Die Amtsdauern der Mitglieder und der Präsidien bleiben unverändert und werden auch für eine Parlamentarische Untersuchungskommission, die Spezialkommissionen und die Besonderen Kommissionen exakt umschrieben.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 26 d. Meinungsaustausch</p> <p>¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäußerung zu bestimmten Fragen einladen.</p> <p>² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäußerung. Die Meinungsäußerung ist nicht verbindlich.</p> <p>³ Allein die vom Gemeinderat zur Vorberatung bestimmte Kommission</p>	<p>Art. 56^{bis} Meinungsaustausch zwischen den Spezialkommissionen</p> <p>¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Fachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäußerung zu bestimmten Fragen einladen.</p> <p>² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäußerung. Die Meinungsäußerung ist nicht verbindlich.</p>	

kann einen Kommissionsantrag stellen.	³ Allein die vom Rat zur Vorbereitung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.	
---------------------------------------	---	--

Die bisherige Bestimmung gemäss Art. 56^{bis} aGeschO GR wird unverändert übernommen. Allerdings wird die Option nicht mehr auf die Sachkommissionen (ehem. Spezialkommissionen) eingeschränkt, sondern steht neu allen Kommissionen offen, die mit der Vorbereitung einer Weisung betraut sind.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 27 e. Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.</p> <p>³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.</p> <p>⁴ Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>Art. 63 Stimmabgabe</p> <p>Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten</p> <p>² Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.</p>	

Die Bestimmung in Abs. 1 war bisher in den AB GeschO GR (zu Art. 54 Abs. 1) enthalten. Allerdings rechtfertigt die Bedeutung der Beschlussfähigkeit eine Aufführung im Organisationserlass – ebenso das notwendige Mehr gemäss Abs. 2.

Art. 65 Abs. 2 aGeschO GR bezog sich auf die Schlussabstimmung über eine Vorlage des Stadtrats. Diese Selbstverständlichkeit muss hier nicht weiter erwähnt werden und wird deshalb gestrichen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 28 f. Anträge</p> <p>¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.</p> <p>² Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen.</p>	<p>Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten</p> <p>¹ Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.</p>	

³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.		
---	--	--

Ein eigentliches Antragsrecht einer Kommissionsminderheit fehlte in den bisherigen Bestimmungen, obwohl dies der gelebten Praxis entspricht. Abs. 1 hält dieses Recht nun explizit fest und nimmt die Formulierung der Musterverordnung auf.

Abs. 3: Der Stadtrat kann sich sowohl im Rat, wie auch in den Kommissionen zu den Kommissionsanträgen äussern. Die bisherige Einschränkung, dass dies nur bei abweichenden Kommissionsanträgen möglich ist, ist zwar materiell einleuchtend, doch unnötig.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 29 g. Stellvertretung</p> <p>¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.</p> <p>² In der Rechnungsprüfungskommission, in der Geschäftsprüfungskommission, in der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Redaktionskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.</p> <p>³ Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen.</p> <p>⁴ Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.</p> <p>⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.</p>	<p>Art. 50 Funktion und Zusammensetzung (Büro)</p> <p>⁵ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</p> <p>Art. 55 Ständige Kommissionen</p> <p>⁴ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</p> <p>Art. 56 Spezialkommissionen</p> <p>⁴ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren. Ein Mitglied kann sich für längstens zwei Monate vertreten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.</p> <p>⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.</p> <p>Art. 57^{bis} Redaktionskommission</p> <p>² Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</p>	

Dieser Artikel regelt nun für sämtliche Kommissionen – ausser der Geschäftsleitung (vgl. Art. 6) – die Stellvertretung bei Verhinderung eines Mitglieds bzw. bei einem Ausstand. Eine Ersetzung bis zur fälligen Ersatzwahl ist gemäss Abs. 3 neu für drei statt für zwei Monate möglich. Diese verlängerte Periode berücksichtigt den Umstand, dass z. B. über die Sommerferien während zwei Monaten nicht zwingend mehrere Absenzen entstehen. Abs. 5 trifft selbstredend nur auf Kommissionen zu, die eine Ersetzung vorsehen. Dazu gehört neu auch die Geschäftsleitung.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 30 h. Präsidien</p> <p>¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.</p> <p>² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.</p>	<p>Art. 58 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen</p> <p>¹ Ein Mitglied darf gleichzeitig nur entweder dem Büro oder einer Ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als zwei Spezialkommissionen angehören.</p> <p>³ Die Amtsdauer der Präsidentinnen oder Präsidenten in den Ständigen Kommissionen und Spezialkommissionen beträgt zwei Jahre. Ihnen steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite. Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.</p>	

Auf Art. 58 Abs. 1 aGescho GR wird verzichtet. In seiner Bedeutung verhinderte die Norm eine Ämterkumulation. Diese wird allerdings auch durch die Ansetzung der Sitzungstage weitgehend eingeschränkt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Aufsichtskommission und in der Geschäftsleitung ist dergestalt beispielsweise nicht möglich. Zudem soll hier den Fraktionen die Verantwortung für die Ämterverteilung überlassen werden.

Abs. 2 lässt eine Wiederkandidatur von Präsidentinnen und Präsidenten der Redaktionskommission bewusst zu, da es sich einerseits nicht um inhaltliche Beratungen handelt und andererseits Kontinuität betreffend spezifisches Fachwissen wichtig ist.

Spezialkommissionen, Parlamentarische Untersuchungskommissionen und Besondere Kommissionen kennen keine bzw. bei den Besonderen Kommissionen keine einheitlichen Amtsdauern, weshalb die die Nennung in diesem Artikel weggelassen wird.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 31 i. Vertretung des Stadtrats</p> <p>¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.</p> <p>² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.</p> <p>³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.</p>		

Art. 31 wird neu im Erlass festgesetzt. Der Stadtrat kann seine Vorlagen und Anträge in den Kommissionen vertreten. Dies ergibt sich auch aus Art. 46 Abs. 2 GO. Daraus lässt sich aber im Umkehrschluss nicht auf eine ständige Anwesenheit schliessen. Den Kommissionen soll

es vielmehr möglich sein, dass eine Vorlage auch ohne Vertretung des Stadtrats oder der Verwaltung diskutiert werden kann, was Abs. 3 entsprechend festlegt. Dies darf aber keinesfalls zu einem generellen Ausschluss des Stadtrats führen, weshalb sich solche Beratungen ohne Stadtrat auf einzelne Sitzungen beschränken muss. Gründe dafür können z. B. eine unabhängige Meinungsbildung sein oder terminliche Planungsumstände. Im Kollegium kann sich der Stadtrat vertreten lassen.

Der Beizug von Sachverständigen oder städtischen Angestellten ist ebenfalls in Art. 46 Abs. 2 GO geregelt und muss an dieser Stelle nicht wiederholt werden. Delegiert er hingegen die Vertretung an weitere Mitarbeitende, ist die Zustimmung des Kommissionspräsidiums nötig.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 32 j. Unterlagen</p> <p>¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder eine Referentin oder ein Referent der RPK oder der GPK die von Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.</p>	<p>Art. 59 Unterlagen für Kommissionsberatungen</p> <p>¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission, eine Präsidentin, ein Präsident, eine Referentin oder ein Referent die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.</p> <p>² Die Herausgabe von Unterlagen darf nur zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter und unter Angabe der Gründe verweigert werden.</p> <p>³ Der Stadtrat hat der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für die Überprüfung der Geschäftsführung wesentlichen Akten herauszugeben. Handelt es sich um Informationen, die unter das Amtsgeheimnis fallen, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten, wenn dies zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist.</p>	

Es versteht sich einerseits von selbst und liegt andererseits im gegenseitigen Interesse, dass der Stadtrat den Kommissionen sämtliche Unterlagen und Informationen für die Kommissionsberatung zur Verfügung stellt. Trotzdem wird aufgrund der Wichtigkeit der Dokumentation des Rats an der Bringschuld des Stadtrats festgehalten. Der Informations- und Herausgabeanpruch der Sachkommissionen darf allerdings nicht weitergehen als jener von RPK und GPK.

Die bisherige Regelung in Art. 59 Abs. 3 aGescho GR für das besondere Informationsbedürfnis der Aufsichtskommissionen muss mit Verweis auf Art. 48 GO hier nicht redundant erwähnt werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 33 k. Auskünfte und Aufträge</p> <p>¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.</p> <p>² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.</p> <p>³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.</p>	<p>Art. 60 Einholung von Auskünften</p> <p>¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen. Diese haben unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen. Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.</p> <p>AB GeschO GR alt, zu Art. 60 Abs. 1</p> <p>Die Kommission kann im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Departementsvorstehenden Aufträge an städtische Angestellte erteilen.</p>	

Die bisherigen Bestimmungen aus Art. 60 aGeschO GR werden unverändert übernommen und in Abs. 4 mit den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ergänzt, da diese Art der Auftragserteilung das Verhältnis zum Stadtrat berührt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 34 I. Beizug von Sachverständigen</p> <p>¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.</p> <p>² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.</p> <p>³ Ist eine Kommission mit dem Entschluss der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 61 Beizug von Sachverständigen</p> <p>Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen. Vorgängig genehmigt das Büro das entsprechende Budget. Ist eine Kommission mit dem Entschluss des Büros nicht einverstanden, entscheidet der Rat.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 35 m. Augenschein</p> <p>¹ Die RPK, die GPK und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.</p> <p>² Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der RPK und der GPK sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.</p>	<p>Art. 71 Augenschein</p> <p>Die Ständigen Kommissionen und die Spezialkommissionen sind berechtigt, unter Anmeldung an das zuständige Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen. Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.</p>	

Aufgrund der neuen Definition des Begriffs «ständige Kommissionen» wird zur besseren Verständlichkeit in Abs. 1 präzisiert, welchen Kommissionen dieses Recht zukommt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 36 n. Protokolle</p> <p>¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.</p> <p>² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.</p> <p>³ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.</p> <p>⁴ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.</p> <p>⁵ Eine von der RPK der der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.</p> <p>⁶ Die Protokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>⁷ In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die</p>	<p>Art. 69 Protokollführung</p> <p>¹ An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. In der Regel wird ein substantielles Protokoll geführt.</p> <p>² Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.</p> <p>³ Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden.</p>	<p>Änderungsantrag zu Abs. 3:</p> <p>Die Minderheit des Büros (Grüne) beantragt:</p> <p>³ Die Protokolle der Kommissionen, ausser der RPK und GPK, werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.</p> <p>Die Minderheit des Büros (Grüne, FDP) beantragt, neuer Abs. 9:</p> <p><u>⁹ Ausgenommen von Abs. 3 sind die Protokolle der GPK. Diese werden nur dem Gemeinderat, jedoch nicht dem Stadtrat zugänglich gemacht.</u></p> <p>Die Minderheit des Büros (Grüne) beantragt:</p> <p>Streichung von Abs. 4 und 5</p> <p>Änderungsanträge 1–2 zu Abs. 6–8:</p> <p>Antrag Minderheit 1 (FDP, AL) zu Abs. 6–8:</p> <p>⁶ Die Protokolle sind nicht öffentlich <u>bis zur Überweisung des</u></p>

<p>Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.</p>		<p><u>Geschäfts an den Gemeinderat.</u></p> <p><u>⁷In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.</u></p> <p>Antrag Minderheit 2 zu Abs. 7 und Abs. 8 (SVP, Grüne, GLP):</p> <p>⁷ In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen. <u>Dabei darf nicht wörtlich aus Kommissionsprotokollen zitiert werden.</u></p> <p>⁸ <u>Die Urheberinnen und die Urheber von Voten in den Kommissionen dürfen der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben werden.</u></p>
--	--	--

Abs. 1: An den Kommissionssitzungen wird im Sinne einer Mindestvorgabe ein substanzielles Protokoll geführt. Dies schliesst nicht aus, dass die Kommission bei Bedarf ein Wortprotokoll beschliessen kann.

Abs. 2 und Abs. 3: Die Protokolle der Kommissionen werden «vor Abnahme» den Ratsmitgliedern und dem betreffenden Mitglied des Stadtrats zur Verfügung gestellt. Damit wird sichergestellt, dass die Mitglieder des Gemeinderats und die Verwaltung möglichst zeitnah über alle Informationen aus einer Sitzung verfügen. Dies begünstigt einerseits die Arbeit in den Fraktionen und schafft andererseits Transparenz für die Meinungsbildung der fraktionslosen Ratsmitglieder. Aufgrund des Vorbehalts der Protokollabnahme wird in Abs. 2 eine möglichst rasche Abnahme des Protokolls angestrebt. Neu sollen alle Protokolle allen Ratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Die grosszügige interne Transparenz (Ratsöffentlichkeit) steht unter der Prämisse, dass gemäss § 8 GG alle Ratsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Abs. 4 und Abs. 5: Die beiden Aufsichtskommissionen arbeiten schon heute bei gewissen Themen mit einem gegenseitigen Informationsaustausch. Um den Protokollzugang bei Geheimhaltung zu vereinfachen, sollen beide Kommissionen über einen entsprechenden Dossierzugriff verfügen. Der Geheimhaltungsbeschluss der Erstkommission gilt für die andere Kommission ebenfalls im vollen Umfang. Nicht berührt von diesem gegenseitigen Einsichtsrecht sind Protokolle oder Auszüge der jeweiligen Subkommissionen (z. B. SubKo Einbürgerungen).

Abs. 6 und 7: Im Gegensatz zu den Protokollen der Ratssitzung, die gemäss § 14 IDG von Amtes wegen veröffentlicht werden, handelt es sich bei den Protokollen der Kommissionssitzungen um Dokumente, die gemäss § 20 ff. IDG nur auf Gesuch hin und auf der Grundlage einer Interessenabwägung bekannt gegeben werden. Die Kommissionsprotokolle sind somit nicht öffentlich, was auch dann gilt, wenn der Meinungsbildungsprozess abgeschlossen ist. Mit diesem Status möchte man die Diskussionskultur in den Kommissionen und die Informationsbeschaffung bei der Verwaltung schützen. Das gilt auch für das Ausloten von Verhandlungspositionen, damit sich einzelne Kommissionsmitglieder auch gegenüber ihren Fraktionen einmal vorwagen können. Damit wird zusätzlich verhindert, dass sich dieser politische Verhandlungsprozess in informelle Kanäle verlagert und sich die Debattenkultur in den Kommissionen nicht jener des Rats annähern.

Dergestalt können die Ratsmitglieder auch nach Abschluss der Kommissionsarbeiten die Protokollinhalte nicht von sich aus öffentlich machen, sondern unterstehen einer Schweigepflicht, bis ein Ratsorgan aufgrund einer Interessenabwägung den Informationszugang erlaubt (vgl. Art. 37). Ein Ratsmitglied kann nicht selber entscheiden, wo hier die Grenze liegt. Die Schweigepflicht gilt gemäss § 8 GG für alle Ratsmitglieder gegenüber Dritten für alle Informationen, die sie aufgrund ihrer parlamentarischen Tätigkeit erfahren haben und nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind – also z. B. auch gegenüber Parteimitgliedern.

Dem Öffentlichkeitsprinzip wird insofern genüge getan, als dass interessierte Personen ein Informationszugangsgesuch stellen können, dem nach einer Interessenabwägung stattgegeben wird oder nicht. Wird eine Vorlage aus einer Kommission im Rat behandelt, werden die Informationen öffentlich. Äussern sich die Ratsmitglieder in der Ratsdebatte, stellt dies keine Verletzung der Schweigepflicht dar. Es sollen diejenigen Aspekte erwähnt werden können, die für den Abschluss des Geschäfts relevant sind. Damit die Protokolle aber nicht anlässlich der Debatte öffentlich gemacht werden, gibt Abs. 7 eine Anweisung, wie diesbezüglich verfahren werden soll. Die Absicht dieser Einschränkung auf eine sinngemässe Wiedergabe ist, dass sich Kommissionsmitglieder im Rahmen von Kommissionsberatungen auch einmal «ausserhalb der üblichen Parteikonventionen» vorwagen können, ohne damit in der Öffentlichkeit oder gegenüber den eigenen Parteigremien unter einen Rechtfertigungsdruck zu geraten. Die Kommission soll ein Gefäss für ein Ausloten von Verhandlungspositionen und Kompromissen bleiben.

Minderheitsanträge

Minderheitsantrag zu Abs. 3: Die Minderheit möchte die Protokolle der beiden Aufsichtskommissionen von der internen Offenlegung (inkl. Stadtrat) ausnehmen, da gewisse Untersuchungsgegenstände kommissionsintern bleiben sollen, gerade wenn zu untersuchende Aspekte der Stadtverwaltung in den Fokus geraten. Ansonsten – so die naheliegende Befürchtung – würden in beiden Kommissionen immer mehr Informationen unter Geheimhaltung gestellt.

Minderheitsantrag Streichung Abs. 4 und Abs. 5: Ein gegenseitiger Austausch ist bereits heute möglich und wird auch praktiziert. Die Bestimmung ist deshalb überflüssig. Zudem sollen die Mitglieder fallweise entscheiden können, zu welchen Geheimakten sie Zugang haben möchte oder nicht.

Minderheitsantrag 1 zu Abs. 6–7: Die Minderheit 1 erkennt in den nicht öffentlichen Protokollen der Kommissionen einen übertriebenen Schutz der Ratsmitglieder und postuliert hier eine

entsprechende Transparenz für die öffentliche Meinungsbildung. Eine Veränderung der Kommissionskultur wird nicht befürchtet, da schon heute substanzielle Verhandlungsrunden ausserhalb der Sitzungen geführt werden.

Minderheitsantrag 2 zu Abs. 6–8: Vgl. Begründung des Minderheitsantrags 1 zu Art. 12.

Minderheitsantrag neuer Abs. 9: Um die Aufsichtstätigkeit der GPK im Sinne der Gewaltenteilung gegenüber der Verwaltung zu unterstreichen, sollen wenigstens die Protokolle der GPK dem Stadtrat nicht zur Verfügung gestellt werden. Die GPK muss die Möglichkeit haben unbeeinflusst und unabhängig Verdachtsmomente diskutieren zu können, die dann gar nicht immer weitere Untersuchungshandlungen nach sich ziehen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 37 o. Akteneinsichtsrecht und Informationszugang</p> <p>¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.</p> <p>² Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>³ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.</p> <p>⁴ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.</p> <p>⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.</p> <p>⁶ Über den Informationszugang gemäss IDG entscheidet die Geschäftsleitung.</p> <p>⁷ Betrifft das Gesuch Informationen aus einer Kommission, ist diese vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.</p>	<p>Art. 70 Akteneinsichtsrecht</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Rats steht das Recht zu, bei den Parlamentsdiensten die Protokolle und die Akten der Kommissionen einzusehen.</p> <p>² Die Protokolle der Spezialkommissionen, der Besonderen Kommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung. Die Protokolle und die Akten der ständigen Kommissionen und des Büros stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung, soweit sie die Beratung zugewiesener Weisungen betreffen.</p> <p>³ Ausgenommen sind Protokolle und Akten, die der Geheimhaltung unterliegen.</p> <p>⁴ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen und die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats können auf die Protokolle der ständigen Kommissionen und des Büros auf dem Extranet zugreifen.</p> <p>⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.</p>	<p>Änderungsantrag zu Abs. 1</p> <p>Die Minderheit (Grüne) beantragt:</p> <p>¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen, <u>ausser der RPK und GPK</u>, werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.</p> <p>Die Minderheit des Büros (Grüne) beantragt:</p> <p>Streichung von Abs. 3 und 4</p> <p>Änderungsantrag zu Abs. 6–8</p> <p>Die Minderheit (FDP, Grüne, AL) des Büros beantragt:</p> <p>⁶ Über den Informationszugang gemäss IDG entscheidet die <u>Geschäftsleitung zuständige Kommission. Der Entscheid kann an den Rat weitergezogen werden.</u></p> <p>⁷ Betrifft das Gesuch Informationen aus einer Kommission, ist diese vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.</p>

Wie beim vorangehenden Artikel und den Bestimmungen zur Geschäftsleitung bereits dargelegt, wird das bisher geltende Akteneinsichtsrecht ratsintern auf alle Kommissionen, einschliesslich der die Geschäftsleitung ausgedehnt. Vorbehalten bleiben nach wie vor Dokumente, die der Geheimhaltung unterliegen. Auf Art. 70 Abs. 4 aGescho GR kann deshalb in logischer Konsequenz verzichtet werden.

Abs. 3 und Abs. 4 stellen ein Mittel zur vertieften Zusammenarbeit beider Aufsichtskommissionen dar. Bereits in der Praxis werden viele Untersuchungsergebnisse und Akten gegenseitig

zur Verfügung gestellt. Diese Bestimmung vereinfacht das Verfahren nun auch für geheime Protokolle und Akten.

Abs. 6 und Abs. 7 regeln neu die Zuständigkeit und das Verfahren für Gesuche auf Informationszugang gemäss IDG. Um diesbezüglich für den Gesamtrat eine «unité de doctrine» zu erlangen, wird die Verantwortung der Geschäftsleitung übertragen. Sind Informationen aus den Kommissionen Gegenstand des Gesuchs, werden diese vorab zu einer Stellungnahme eingeladen.

Minderheitsantrag zu Abs. 1: Begründung siehe Art. 36 (Abs. 3).

Minderheitsantrag Streichung Abs. 3 und Abs. 4: Begründung siehe Art. 36 (Abs. 4 und 5).

Minderheitsantrag zu Abs. 6 und Abs. 7: Mit der weitgehenden Offenlegung der Protokolle gemäss Art. 36 Abs. 3 wird der Anwendungsbereich massiv eingeschränkt. In den verbleibenden Fällen können die Kommissionen am besten beurteilen, ob und weshalb ein Protokoll nicht öffentlich gemacht werden soll. Wenn dieser Entscheid transparent und öffentlich diskutiert werden soll, wäre das Ratsplenum das geeignete Forum.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 38</p> <p>p. Information der Medien und Öffentlichkeit</p> <p>Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.</p>	<p>Art. 66 Medienorientierung</p> <p>Die Kommissionen können bei Vorliegen eines besonderen Interesses die Medien über ihre Beratungen orientieren. Die Kommission muss der Orientierung zustimmen.</p>	

«Medienorientierung» ist ein veralteter und nur noch im polizeilichen/militärischen Umfeld gebräuchlicher Begriff. Zweck der Information an die redaktionellen Medien ist, die Öffentlichkeit zu informieren. Die Öffentlichkeit kann heute (und künftig noch mehr) z. B. mit Social Media auch direkt erreicht werden. Der bisherige Einschub «bei Vorliegen eines besonderen Interesses» ist selbstredend. Zudem ist unklar, wessen Interesse gemeint ist (Medien/Öffentlichkeit oder Kommission/Geschäftsleitung) und welches Mass an Besonderheit des Interesses erfüllt sein muss. Es ist die Kommission/Geschäftsleitung, die über eine allfällige Medieninformation entscheidet. Somit kann die neue Formulierung schlanker gefasst werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 39</p> <p>q. Geheimhaltung und Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können bestimmte Aus-</p>	<p>Art. 61^{bis} Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>Die Sitzungen des Büros und der Kommissionen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>Art. 62 Geheimhaltung</p>	

<p>künfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Sie greifen einer Information der Medien und Öffentlichkeit gemäss Art. 38 nicht vor.</p> <p>⁵ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.</p>	<p>¹ Die Kommissionen können über bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen Geheimhaltung beschliessen. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.</p> <p>² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit deren Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.</p>	
--	---	--

Die Nicht-Öffentlichkeit der Kommissionsitzungen und Praxis der Geheimhaltung erfährt keine Änderung. Die besondere Erwähnung der Aufsichtskommissionen in Art. 62 Abs. 3 aGeschO GR ist nicht nötig, da die generelle Regelung für alle Kommissionen diese Aufsichtskommissionen miteinschliesst.

Abs. 4: Die in Art. 38 vorgesehene Information der Medien und Öffentlichkeit bedingt einen Mehrheitsbeschluss der Kommission. Deren Mitglieder dürfen dieser Orientierung nicht vorgehen.

Abs. 5: Zwar unterliegen gemäss § 8 GG alle Ratsmitglieder der definierten Schweigepflicht, doch wird diese Frage hauptsächlich in den Kommissionen thematisiert und die Norm folglich an dieser Stelle redundant erwähnt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 40 Rechnungsprüfungskommission (RPK)</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung; b. Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite; c. Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen. <p>² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.</p>	<p>Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die die Allgemeine Verwaltung betreffen.</p> <p>³ Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.</p> <p>Art. 68</p>	

<p>³ Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.</p> <p>⁴ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.</p>	<p>¹ Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission bezeichnen ihre Referentinnen und Referenten für die einzelnen Departemente.</p>	
--	--	--

Abs. 1: Die Aufzählung der Aufgaben wurde gegenüber der bisherigen Formulierung um die wegfallende Erwähnung gemäss Art. 36 Abs. 2 aGO erweitert. Anstelle der bisherigen Formulierung «Wertschriften- und Kassenbestände» wird «Inventar der Vermögensverwaltung» gesetzt. Massgebend bleiben die übergeordnet festgelegten Aufgaben gemäss § 59 GG.

Abs. 2: Der RPK wird in einer Kann-Formulierung freigestellt, ob sie über ihre Arbeit einen Tätigkeitsbericht an den Gemeinderat verfassen möchte. Dies könnte insbesondere dann eine Option der Information gegenüber dem Gemeinderat sein, wenn aufsichtsrechtliche Untersuchungen unter Geheimhaltung stehen. Der Bericht ist lediglich zur Kenntnisnahme vorgesehen und steht nicht zur Debatte. Ebenso wird neu die Möglichkeit eingeräumt, dass die Aufsichtskommission eigene Untersuchungsberichte dem Rat zur Kenntnisnahme vorlegen kann, ohne dass das Dispositiv über einen Beschlussantrag eingebracht werden muss. Eine weitere direkte Antragsstellung ist nicht vorgesehen. Beide Berichtsformen sind in «Berichte» mitgemeint.

Abs. 3 wird aus der Musterverordnung übernommen. Dies nimmt Bezug auf das heutige Referentinnen- und Referentensystem (vgl. auch Abs. 4). Eine Delegation erfolgt neu immer durch die Kommission und nicht aufgrund einer alleinigen Absprache der entsprechenden Präsidien.

Art. 56^{ter} Abs. 3 aGeschO GR wird bei der RPK nicht mehr erwähnt, aber als Aufgabe bei den Sachkommissionen verankert (vgl. Art. 42 Abs. 3). Damit wird die Bestimmung nicht redundant erwähnt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 41 Geschäftsprüfungskommission (GPK)</p> <p>¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Prüfung der Geschäftsberichte; b. Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen; c. Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen; d. Prüfung der Berichte der Ombudsperson; 	<p>Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission ist neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben zuständig für die Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen.</p> <p>XV. Fristenkontrolle</p> <p>Art. 119 Fristenkontrolle</p>	<p>Die Minderheit des Büros (SVP) beantragt (neuer Abs. 3, die bisherigen Abs. 3–5 werden zu Abs. 4–6):</p> <p><u>³ Sie verfasst einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.</u></p>

<p>e. Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;</p> <p>f. Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Rat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.</p> <p>² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.</p> <p>³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann sie bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.</p> <p>⁴ Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1. lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die GPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.</p> <p>⁵ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.</p>	<p>Kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies dem Büro des Gemeinderats unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Betrifft die Fristverzögerung ein Geschäft, das der Rat bereits überwiesen hat, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten. Das Büro oder die Geschäftsprüfungskommission orientiert den Rat und ergreift nötigenfalls geeignete Massnahmen.</p>	
--	---	--

Im Grundsatz gelten analog die Erläuterungen der RPK. Hingewiesen sei an dieser Stelle ebenfalls auf die wegfallenden Bestimmungen gemäss Art. 37 aGO und auf die übergeordnete Gesetzgebung gemäss § 61 GG.

Die Pluralform in Abs. 1 lit. a bringt zum Ausdruck, dass die GPK nebst dem Geschäftsbericht des Stadtrats noch Geschäftsberichte weiterer Institutionen prüft.

Zur Terminologie «Schulpflege» in Abs. 1 lit. b führte die Abklärung beim SSD zu folgender Rückmeldung:

«Die GPK nimmt die Oberaufsicht gegenüber den Kreisschulbehörden (KSB) wahr, soweit diese nicht der Aufsicht einer anderen kommunalen Instanz untersteht. Der Zürcher Schulpflege (ZSP) und dem VSS als Schulpräsidenten kommen gegenüber den KSB vereinzelt Aufsichtsbefugnisse zu. Insoweit ist die ZSP direkte Adressatin der Oberaufsicht. Die Aufsichtsbefugnisse der ZSP ergeben sich durch Auslegung der Gemeindeordnung, haben nicht durchwegs klare Konturen und lassen sich daher nicht mit einer griffigen Formel umschreiben. Die GPK übt die Oberaufsicht sodann formal jeweils über die ZSP aus; diese holt gegebenenfalls eine Stellungnahme bei der betroffenen KSB ein (vgl. zur bisherigen Praxis z. B. GR Nr. 2016/67; GR Nr. 2014/387; GR Nr. 2014/180). Die Rechtslage gemäss GO lässt sich in einem GR-Erlass nach dem Gesagten nicht hinreichend abbilden, und eine entsprechende Regelung in einem GR-Erlass könnte einer sachgerechten Auslegung der GO im Einzelfall hinderlich sein. Wir empfehlen daher, in der GeschO GR nur die ZSP als direkten Oberaufsichtsadressatin in Bereich der städtischen Volksschule anzuführen»

Minderheitsantrag:

Die GPK verfasst bereits heute jährlichen einen Tätigkeitsbericht. An dieser Praxis soll festgehalten werden, auch wenn die Protokolle ratsöffentlich werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 42 Sachkommissionen (SK)</p> <p>¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b. Finanzdepartement (SK FD); c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB); d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V); e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g. Sozialdepartement (SK SD). <p>² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>³ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).</p> <p>⁴ Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.</p> <p>⁵ Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.</p> <p>⁶ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.</p>	<p>Art. 56 Spezialkommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung näher zu umschreiben.</p> <p>² Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. Bestandteil der Behandlung der Weisungen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung). Erachten die Spezialkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.</p> <p>⁶ Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b. Finanzdepartement (SK FD); c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB); d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V); e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g. Sozialdepartement (SK SD). <p>Art. 56^{ter} Abgrenzungen zwischen den Spezialkommissionen und der</p>	<p>Änderungsantrag 1 zu Abs. 1 (SVP):</p> <p>¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b. Finanzdepartement (SK FD); c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB); d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V); e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g. Sozialdepartement (SK SD); h. <u>Schul- und Sportdepartement (SK SSD)</u>. <p>Änderungsantrag 2 zu Abs. 1 (GLP) beantragt:</p> <p>¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b. Finanzdepartement (SK FD); c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB); d. SicherheitsdepartementVerkehr (SK SID/V); e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g. Sozialdepartement/<u>Sicherheitsdepartement</u> (SK

	<p>Rechnungsprüfungskommission sowie der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>³ Die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung) ist den zuständigen Spezialkommissionen übertragen.</p> <p>Art. 56^{quater} Globalbudget</p> <p>¹ Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.</p> <p>⁵ Die Behandlung der Globalbudgets wird in der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets des Gemeinderats geregelt.</p>	SD/ <u>SID</u> .
--	---	------------------

Der Gemeinderat legt die Sachkommissionen autonom fest. Das schliesst eine einvernehmliche Lösung mit dem Stadtrat zwar nicht aus, setzt dies aber auch nicht voraus, da der Gemeinderat seine interne Ratsorganisation autonom festlegt. Der Aufgabenbereich wird in diesem Artikel genügend festgelegt, womit Art. 56 Abs. 1 aGeschO GR nicht übernommen wird.

Die zuständigen Verwaltungsbereiche und Aufgaben werden unverändert übernommen. Mögliche Neuausrichtungen und Departementszuteilungen der Kommissionen wurden zwar erörtert. Eine allfällige Umsetzung soll aber aus Sicht der Mehrheit nicht im Rahmen dieser Revision erfolgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt verworfen wurde auch die Bildung einer eigenständigen IT-Kommission, die allfällige Vorlagen prüft, die als Folge der Totalrevision GO in diesem Themenbereich durch den Rat beraten werden müssen. Die heutige IT-Kommission (dem Büro unterstellt) ist ausschliesslich für die ratsinterne IT-Infrastruktur zuständig. Für die Vorlagen des Stadtrats zu den Informatikausgaben sind die SK FD oder die Bildung einer Spezialkommission denkbar. Hier wartet man die künftige Entwicklung ab.

Art. 56^{quater} Abs. 5 wird nicht mehr aufgeführt, da es sich lediglich um einen im Organisationserlass nicht notwendigen Verweis auf eine Verordnung handelt.

Minderheitsanträge

Änderungsantrag 1 zu Abs. 1: Aus der neuen Gliederung der Kommissionen ergeben sich mehrere Vorteile. Die heutige SK PRD/SSD ist mit einer Vielzahl von Geschäften permanent überlastet. Bei einer Aufteilung der Kommissionszuständigkeit in Richtung reiner Departementskommissionen sinkt die Belastung für das einzelne Ratsmitglied, was mehr Raum für eine fundierte Prüfung der Anträge schafft. Zudem kann mit einer Themenspezialisierung den

Empfehlungen der PUK ERZ entsprechen werden, wonach die Verwaltungsaufsicht gestärkt werden soll.

Änderungsantrag 2 zu Abs. 1: Die Minderheit bevorzugt eine verstärkte themenbezogene Ausrichtung der Kommissionsarbeit und bündelt die Geschäfte des Sicherheitsdepartements mit den Fragen zur sozialen Sicherheit in einer Sachkommission SD/SID. Daraus ergibt sich, dass die SK V sich ausschliesslich mit Verkehrsthemen befassen wird und als zusätzlicher Vorteil eine ausgeglichene Belastungssituation erreicht werden kann.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 43 Redaktionskommission (RedK)</p> <p>¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und auf sprachliche Korrektheit.</p> <p>² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.</p> <p>³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.</p>	<p>Art. 64 Redaktionelle Bereinigung</p> <p>¹ Erlasse, die Gesetzescharakter haben, sind durch die Redaktionskommission auf ihre Verständlichkeit und sprachliche Korrektheit zu überprüfen. Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.</p> <p>² Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.</p>	

In Abs. 1 wurde ergänzt, dass die RedK die Erlasse auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rats prüft. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die RedK nicht nur eine Prüfung hinsichtlich der Orthographie und Verständlichkeit vornimmt, sondern auch die korrekte Abbildung des Ratsbeschlusses validieren muss.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 44 Spezialkommissionen</p> <p>¹ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die genaue Zahl der Mitglieder fest.</p> <p>³ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.</p>	<p>Art. 57 Besondere Kommissionen</p> <p>¹ Die Besonderen Kommissionen beraten die ihnen vom Rat zugewiesenen Vorlagen.</p> <p>² Eine Besondere Kommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.</p>	

Die Spezialkommissionen sind gleichbedeutend mit den bisherigen Besonderen Kommissionen. In der Regel werden sie für sehr aufwendige Geschäftsberatungen eingesetzt, wie z. B.

die BeKo SLÖBA/V. Der Antrag auf Einsetzung einer Spezialkommission erfolgt durch die Geschäftsleitung (Art. 24 Abs. 4). Die Beschlussfassung betreffend den Auftrag und die Anzahl Mitglieder erfolgt wie bisher durch den Gemeinderat. Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums obliegt der Geschäftsleitung (vgl. Art. 18 Abs. 1).

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 45 Besondere Kommissionen</p> <p>Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission, ihre Aufgaben und den ihr zugewiesenen Auftrag fest.</p>		

Die Besonderen Kommissionen werden – in ihrer neuen Bedeutung – neu im Erlass aufgenommen. Die Paritätische Kommission Uri/Zürich existiert seit über 20 Jahren. Trotzdem fehlte dazu eine eigentliche Rechtsgrundlage. Die Besonderen Kommissionen decken solche Bedürfnisse ab. Im Gegensatz zur den Spezialkommissionen sind sie jedoch nicht für eine Weisungsberatung des Stadtrats gedacht. Wie bei den Spezialkommissionen handelt es sich dabei um weitere Kommissionen gemäss Art. 47 lit. f GO.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 46 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)</p> <p>a. Einsetzung und Wahl</p> <p>¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.</p> <p>² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.</p> <p>⁴ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.</p> <p>⁵ Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des</p>	<p>Art. 74 Untersuchungskommission</p> <p>¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.</p> <p>² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.</p> <p>³ Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.</p> <p>⁴ Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.</p> <p>⁵ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten. Im Übrigen gilt in der Regel für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.</p> <p>⁶ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.</p>	

<p>Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	<p>⁷ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.</p>	
--	--	--

Die Bestimmungen betreffend die Einsetzung und die Wahl einer PUK werden weitgehend übernommen.

Abs. 5 geht nun etwas präziser von den Vorkommnissen aus, die die Einsetzung einer PUK auslösen. Im Auftrag wird der eigentliche Untersuchungsumfang festgelegt.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 47</p> <p>b. Verfahren</p> <p>¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen:</p> <p>a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss;</p> <p>b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.</p> <p>² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>³ Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine.</p> <p>⁴ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.</p> <p>⁵ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen; äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Heraus-</p>	<p>Art. 75 Verfahren</p> <p>¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen, in ein kurzes Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss, und in ein parteiöffentliches Hauptverfahren. Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der zu untersuchenden Vorkommnisse und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Sachverständigengutachten, Augenscheine.</p> <p>³ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts eine Subkommission von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der zu untersuchenden Vorkommnisse erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen. Äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.</p>	

<p>gabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.</p> <p>⁶ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.</p> <p>⁷ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.</p> <p>⁸ Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.</p> <p>⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.</p> <p>¹⁰ Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen; über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.</p> <p>¹¹ Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	<p>⁵ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung. In begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden. Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.</p> <p>⁶ Die Untersuchungskommission bezeichnet eine Sekretärin oder einen Sekretär. Diese oder dieser darf nicht der Verwaltung angehören.</p> <p>⁷ Für die Protokollführung gelten sinngemäss die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.</p> <p>⁸ Die Untersuchungskommission kann Sachverständige beziehen.</p> <p>⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht. Über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission. Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen.</p> <p>¹⁰ Soweit das Verfahren nicht geregelt ist, gelten sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.</p>	
---	--	--

Materiell erfahren die Bestimmungen über das Verfahren einer PUK keine wesentlichen Änderungen.

Abs. 2: Nach Abschluss des Vorverfahrens wird neu von den Untersuchungsgegenständen gesprochen und nicht mehr von den zu untersuchenden Vorkommnissen. Die PUK muss im Rahmen des Vorverfahrens innerhalb des Umfangs der Untersuchung (gemäss Art. 46 Abs. 5) die einzelnen Gegenstände bezeichnen können.

Bei den Personen wird mit der Relativierung «soweit Letztere schon bekannt sind» verdeutlicht, dass auch noch zu einem späteren Zeitpunkt betroffene Personen bestimmt werden können, was im Rahmen der Verfahrensgerechtigkeit durchaus angezeigt erscheint.

Abs. 4 verwendet für die Bildung von Subkommissionen neu den Plural.

Art. 75 Abs. 8 aGeschO GR wird aufgehoben, da sich dieses Recht aus der Bestimmung in Abs. 3 ergibt.

Abs. 9 und Abs. 10: Der Hinweis auf die Schweigepflicht der Mitglieder (Art. 75 Abs. 9 2. Satz aGeschO GR) wurde gestrichen, da die Schweigepflicht einerseits aus der Geheimhaltung und

andererseits aus der Entbindung der Schweigepflicht hervorgeht. Es wird nun konkret zwischen Geheimhaltungs- und Schweigepflicht unterschieden.

Abs. 11: Beim Gerichtsverfassungsgesetz gemäss Art. 75 Abs. 7 aGeschO GR handelt es sich um eine aufgehobene Bestimmung des kantonalen Rechts. Der alte Abs. 7 wird aufgehoben und mit den Bestimmungen zum Verfahren (gem. Art. 75 Abs. 10 aGeschO GR) in den neuen Abs. 11 integriert.

Der 2. Satz von Art. 75 Abs. 7 aGeschO GR wird neu in Art. 48 Abs. 7 integriert, da er systematisch besser zu den Bestimmungen der Einvernahme passt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 48</p> <p>c. Einvernahme</p> <p>¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.</p> <p>³ Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.</p> <p>⁴ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.</p> <p>⁵ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören.</p> <p>⁶ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.</p> <p>⁷ Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.</p> <p>⁸ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der</p>	<p>Art. 76 Einvernahme</p> <p>¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen. Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit der Verbeiständung hinzuweisen.</p> <p>² Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als Sachverständige oder Sachverständiger zu äussern hat.</p> <p>³ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen. Ausserdem sind sie auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.</p> <p>⁴ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören. Diese haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu von ihrer Schweigepflicht entbunden.</p>	

<p>Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.</p> <p>⁹ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.</p>		
--	--	--

Abs. 1–4 folgen weitgehend dem bisherigen Wortlaut.

In Abs. 5 wird neu lediglich von der Entbindung des Amtsgeheimnisses statt der Schweigepflicht gesprochen, da städtische Arbeitnehmende dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Abs. 7 entspricht Art. 75 Abs. 7 2. Satz aGeschO GR.

Abs. 8: Die Bestimmung lehnt sich an das Parlamentsgesetz des Bundes an. Sie bezweckt den Schutz der befragten Personen, vornehmlich jener, die nach wie vor in der Verwaltung tätig sind. Sie können im Rahmen einer Befragung durchaus in einen gewissen Interessenkonflikt (z. B. gegenüber ihren direkten Vorgesetzten) geraten. Eine mögliche Einflussnahme kann daher nicht ausgeschlossen werden. Eine weitere Problematik kann dann auftreten, wenn der vorläufige Schlussbericht allfälligen Parteien zum rechtlichen Gehör unterbreitet wird. Eine PUK muss verhindern können, dass Auszüge eines Berichts an die Öffentlichkeit gelangen, bevor sie selbst den Bericht zuhanden des Gemeinderats abgeschlossen hat. Die Kann-Formulierung räumt der PUK dabei ein gewisses Ermessen ein.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 49</p> <p>d. Rechte</p> <p>¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen; b. Beweisanträge zu stellen; c. Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; ausgenommen sind die Beratungsprotokolle; oder d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtseistand beizuziehen. <p>² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.</p>	<p>Art. 77 Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet</p> <p>¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen teilzunehmen, wobei dies in besonderen Fällen unter Angabe von Gründen verweigert werden kann; b. Ergänzungsfragen und Beweisanträge zu stellen; c. Einsicht in die Akten des Hauptverfahrens zu nehmen – ausgenommen sind die Beratungsprotokolle – oder d. eine Beiständin oder einen Beistand beizuziehen, die oder der zur Verschwiegenheit anzuhalten ist. <p>² Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Un-</p>	

<p>³ Bei verweigerter Teilnahme ist der wesentliche Inhalt den betreffenden Personen nachträglich zu eröffnen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.</p> <p>⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.</p> <p>⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.</p> <p>⁶ Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Abs. 1–5.</p>	<p>tersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen zustehenden Rechte gewährt wurden.</p> <p>³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.</p>	
---	--	--

Abs. 1 lit. a und c erfahren eine Präzisierung, damit klar ist, dass sich die Teilnahme gemäss lit. a und die Akteneinsicht gemäss lit. c auf Aspekte beschränkt, von denen die Personen effektiv betroffen sind.

Abs. 2 nimmt neu die Bestimmungen zur Verweigerung der Teilnahme an Untersuchungshandlungen auf, die bisher in Abs. 1 lit. a enthalten war. Neu wird die Bestimmung hinsichtlich Verweigerung der Akteneinsicht ergänzt, was sich auf § 34 I. Abs. 2 KRG bezieht.

Abs. 5: Im Vergleich zur aktuellen Bestimmung handelt es sich hier lediglich um eine Klarstellung, da die heutige Bestimmung auslegungsbedürftig ist. Die heutige Bestimmung ist vor dem Hintergrund des Persönlichkeitsschutzes derart auszulegen, dass nur diejenigen Teile eines Berichtsentwurfs einer betroffenen Person auszuhändigen sind, von denen sie effektiv unmittelbar betroffen ist. Daher schränkt dieser neu formulierte Abs. 5 nicht bestehende Rechte ein, sondern beugt nur allfälligen Missverständnissen vor.

Abs. 6: Es ist denkbar, dass eine Person, auch wenn gegen sie keine Vorwürfe erhoben werden, von der Untersuchung in ihrer Rechtsstellung betroffen ist (vgl. dazu Saile/Burgherr/Loretan, Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich, N 249). Dies wird mit dem neuen Absatz aufgefangen. Parteirechte haben zudem nur jene Personen, die unmittelbar betroffen sind.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 50</p> <p>e. Stadtrat</p> <p>¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.</p> <p>² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.</p> <p>³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.</p>	<p>Art. 78 Mitwirkung des Stadtrats</p> <p>¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.</p> <p>² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.</p> <p>³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.</p>	

Die Bestimmung zur Mitwirkung des Stadtrats werden unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 51</p> <p>f. Berichterstattung</p> <p>¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p> <p>² Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.</p> <p>³ Nach Auflösung der PUK entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche der Entbindungen der Schweigepflicht von Mitgliedern der PUK oder von Sekretariatsmitarbeitenden.</p>	<p>Art. 79 Berichterstattung</p> <p>Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstattet die Untersuchungskommission dem Gemeinderat einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.</p> <p>Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse [...]</p> <p>² Das Büro entscheidet [...]</p> <p>b. über das Akteneinsichtsrecht nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat;</p>	

Art. 79 aGeschO GR wird unverändert übernommen. Die Befugnis der Geschäftsleitung, über die Akteneinsicht zu entscheiden, wird als Abs. 2 integriert. Die Akteneinsicht nach Übergabe an das Stadtarchiv wird in Art. 52 Abs. 3 geregelt.

Abs. 3: Es stellt sich die Frage, wer die Mitglieder der PUK oder deren Personal nach Abschluss der Untersuchung ggf. von der Schweigepflicht entbindet (z. B. bei einer nachgelagerten Befragung durch Aufsichtskommissionen oder Strafverfolgungsbehörden). Daher ist eine Regelung notwendig.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 52 g. Akten</p> <p>¹ Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben.</p> <p>² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.</p>	<p>Art. 80 Öffnung der Akten und Einsichtnahme</p> <p>Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben. Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung des Büros ganz oder teilweise geöffnet werden. Das Büro bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.</p>	

Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 53 Fraktionen a. Zusammensetzung</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.</p> <p>² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.</p> <p>⁵ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p>	<p>Art. 81 Voraussetzung</p> <p>¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.</p>	

Gemäss Art. 1 kommt den Fraktionen eine Organstellung zu. Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert überführt, insbesondere was auch die Mindestgrösse einer Fraktion betrifft. Abs. 2 präzisiert neu, dass ein Mitglied gleichzeitig nur einer Fraktion angehören kann.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 54</p> <p>b. Berücksichtigung in Kommissionen</p> <p>¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.</p> <p>² Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.</p> <p>³ In der Redaktionskommission und in der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>⁴ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktion aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.</p> <p>⁵ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.</p>	<p>Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen</p> <p>¹ Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze im Büro und in Kommissionen.</p> <p>² Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.</p> <p>³ In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.</p> <p>⁴ In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen.</p> <p>⁵ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet.</p>	

Ausser den geänderten Kommissionsbezeichnungen erfährt die bisherige Regelung keine Änderung. Die Berechnung der Sitzansprüche auf der Grundlage der Gesamtsitzzahl bestimmter Kommissionen hat sich bewährt und wird ebenfalls bestätigt.

Art. 83 Abs. 5 aGeschO GR wird aufgehoben, da Art. 24 Abs. 7 die Möglichkeit einer Neuwahl von Kommissionen vor Ablauf der Amtsdauer zulässt. Eine Veränderung der Fraktionsstärken kann Auslöser einer solchen Neuwahl sein. Die Kann-Formulierung dieser Neuberechnung/Neuwahl zielt darauf ab, dass bei marginalen Verschiebungen nicht zwingend eine unmittelbare Neuwahl erfolgen muss, sondern z. B. bis zu einer entsprechenden Vakanz zugewartet werden kann. Tritt diese ein, sind die massgebenden Ansprüche zum Zeitpunkt der Wahl aber zwingend zu berücksichtigen. Entgegen der bisherigen Regelung zielt dies nicht nur auf eine übervertretene Fraktion, sondern gilt absolut.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 55 c. Fraktionsentschädigung</p> <p>¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p>² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.</p>	<p>Art. 82 Fraktionsentschädigung</p> <p>¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p>² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
		<p>Antrag Minderheit (Grüne, GLP, AL), neuer Art. 55^{bis}:</p> <p>Art. 55^{bis} <u>d. Entschädigung der Lohnkosten für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der einen wissenschaftlichen Mitarbeiter</u></p> <p><u>¹ Jede Fraktion und jede parlamentarische Gruppe hat Anrecht auf die Entschädigung der Lohnkosten einer Teilzeitstelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin der einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Unterstützung der Fraktionen und der parlamentarischen Gruppen.</u></p> <p><u>² Die Entschädigung entspricht maximal einer 50 %-Stelle über ein Kalenderjahr gerechnet.</u></p> <p><u>³ Die Obergrenze des massgebenden Lohns richtet sich auf der Grundlage der städtischen Lohnskala nach dem Lohn für eine Sekretariatsstelle bei der Stadt oder für eine Stelle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei den Parlamentsdiensten.</u></p> <p><u>⁴ Es werden nur die effektiven Kosten entschädigt.</u></p>

Begründung Mehrheit:

Die Mehrheit möchte die Professionalisierung und Stärkung der Ratsarbeit – auch im Kontext des inzwischen zur Kenntnis genommenen PUK-Berichts – als Gesamtpaket in einer separa-

ten Vorlage diskutieren. Diese Betrachtung soll auch die Arbeit in den Kommissionen und Parlamentsdiensten umfassen. Deshalb soll der Diskussion nun nicht mit einer separaten Regelung für die Fraktionssekretariate vorgegriffen werden.

Begründung Minderheit:

In anderen Ländern gehört es zum Standard, dass Fraktionen nicht nur mit Geld entschädigt, sondern ihnen auch Ressourcen für das Fraktionssekretariat zur Verfügung gestellt werden. Dies wertet die Qualität der parlamentarischen Tätigkeit auf. Damit die Fraktionen frei sind in der Besetzung ihres Sekretariats und ihre Unabhängigkeit gewährt bleibt, sollen sie die Stelle selber besetzen können; es werden ihnen die effektiven Lohnkosten vergütet, wobei der maximale Betrag einer 50 %-Stelle über das Jahr gerechnet entspricht und eine Lohnobergrenze gemäss der städtischen Lohnskala festgelegt wird.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 56 Parlamentarische Gruppen</p> <p>Eine parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.</p>		

Parteien und Gruppierungen, die bei den Wahlen mehr als einen Sitz und damit eine gewisse Relevanz erreichen, die Fraktionsstärke jedoch verfehlen, können neu als Parlamentarische Gruppe auftreten. Gleiches gilt für Mitglieder unterschiedlicher Parteien und Gruppierungen. Mitglieder Parlamentarischer Gruppen dürfen jedoch keiner Fraktion angehören. Damit wird explizit ausgeschlossen, dass sich z. B. Vertreterinnen und Vertreter von Jungparteien – nebst ihrer Mitgliedschaft in einer Fraktion – zusätzlich als Jungpartei einen eigenen Auftritt verschaffen. Den Parlamentarischen Gruppen werden gewisse Rechte zugestanden, die es ihnen erlauben, als «erkennbare Einheit» aufzutreten und ihre Interessen in gewisse Gefässe einzubringen. Die Abgrenzung zu den Fraktionen bleibt allerdings deutlich bestehen, so wird z. B. ein Anspruch auf Kommissionssitze weiterhin ausgeschlossen. Die Rechte der Parlamentarischen Gruppen werden im Erlass bei den jeweiligen Artikeln geregelt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 57 Interfraktionelle Konferenz</p> <p>¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:</p> <p>a. die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen;</p> <p>b. die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidien, des Ratspräsidiums und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern</p>	<p>Art. 84 Interfraktionelle Konferenz</p> <p>¹ Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen der IFK je ein Mitglied jeder Fraktion sowie das Präsidium teil.</p> <p>² Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>	

<p>nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist;</p> <p>c. den Sitzplan des Gemeinderats;</p> <p>d. weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen.</p> <p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>		
--	--	--

Im Grundsatz ist die IFK für die Vorbereitung der Wahlen, die der Gemeinderat vornimmt, zuständig. Da die bisherige Formulierung «insbesondere» eine weiterführende Interpretation offenliess, nahm sich die IFK in der Praxis einer Vielzahl von Themen an, für die sie eigentlich nicht zuständig und legitimiert war. Zudem gibt es Wahlen, die durch die Personalkommission der Geschäftsleitung vorbereitet werden (z. B. OMB und DSB). Das führt zu Abgrenzungsproblemen gegenüber der Geschäftsleitung und ineffizienten Strukturen, da mehrere Themen oft in beiden Gremien diskutiert werden. Sodann fasst die IFK Beschlüsse zu Verfahren im Rat, die nicht durch formale Strukturen legitimiert sind. Dergestalt wird von diesen sogenannten Agreements im Rat immer wieder abgewichen, was jeweils zu Unsicherheiten führt. Die Mehrheit sieht die Legitimation vor allem in der Übergangsphase zweier Amtsdauern und der Vorbereitung der damit verbundenen Wahlen, weshalb das Aufgabengebiet entsprechend präzisiert wird.

Neu wird in Abs. 3 festgelegt, dass sich die IFK aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen konstituiert und nicht aus «beliebigen» Mitgliedern der Fraktionen, was im Prinzip schon heute der Fall ist. Eine Vertretung ist also nicht mehr möglich. Die Fraktionspräsidien sind auch zuständig für die Beschlussfassung. Das Ratspräsidium und die Vizepräsidien, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter Parlamentsdienste nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 58 Stellung des Stadtrats</p> <p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p>		

<p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p>		
---	--	--

<p>³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>		
--	--	--

Die Stellung des Stadtrats wird neu auch im Organisationserlass festgehalten, obwohl das übergeordnete Recht bereits die entsprechenden Bestimmungen aufführt. Damit soll der zentrale Aspekt der Zusammenarbeit auch an dieser Stelle noch einmal unterstrichen werden. Dieser Artikel entspricht materiell § 36 Abs. 1 bis Abs. 3 GG. Auch Art. 46 Abs. 1 GO erwähnt die Teilnahme des Stadtrats an den Beratungen des Gemeinderats und statuiert sein Antragsrecht. Eine Einschränkung der Geschäfte bezüglich Zuständigkeit ist (z. B. Beschlussanträge) ist nicht vorgesehen und würde wohl eine unzulässige Einschränkung der Bestimmung im GG darstellen.

II Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 59 Antrags- und Äusserungsrechte</p> <p>Jedes Parlamentsmitglied kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen; b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen. 	<p>Art. 85 Zulassung von Vorstößen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Globalbudgetantrags, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.</p>	

Art. 59 statuiert neu die grundsätzlichen Antrags- und Äusserungsrechte der Parlamentsmitglieder. Diese Grundsatzrechte können nicht eingeschränkt werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 60 Entschädigung</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt.</p>	<p>Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen</p> <p>¹ [...] Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.</p> <p>³ Der Rat beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Höhe des Taggelds; b. die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine; c. die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre; d. die Höhe der Fraktionsentschädigung und e. die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder. <p>Die Details werden in der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR) festgelegt.</p>	<p>Minderheitsantrag (FDP, SVP):</p> <p>⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p>

Der vorliegende Erlass führt nur noch den Grundsatz der Entschädigung für die einzelnen Ratsmitglieder auf.

Abs. 2 regelt die Arten der Entschädigung und erwähnt auch die anfallenden Spesen, die nicht über die Sitzungsgelder abgegolten werden. Statt Taggeld wird der Begriff Sitzungsgeld verwendet. Die Aufzählung wird in Abs. 3 um die Mitarbeit in den Subkommissionen erweitert, was die bisherige Praxis abbildet.

Der Anspruch der Fraktionen wird in Art. 55 berücksichtigt.

Nach wie vor regelt die separat erlassene Entschädigungsverordnung (EntschVO GR) die Details. Auch dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum und erfüllt die formalen Ansprüche an ein Gesetz. Auf eine Aufzählung gemäss Art. 5 Abs. 3 aGeschO GR wird deshalb verzichtet.

Minderheitsantrag:

Die Musterverordnung erwähnt explizit, dass der Erlass über die Entschädigungen dem fakultativen Referendum untersteht. Die Minderheit unterstreicht diesen Grundsatz gegenüber der Öffentlichkeit.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 61 Teilnahmepflicht</p> <p>¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.</p> <p>⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.</p>	<p>Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen</p> <p>¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.</p> <p>² Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.</p> <p>⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint, erhält kein Taggeld.</p> <p>Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>² Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.</p>	

Der Grundsatz zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe bleibt verankert und unterstreicht die Verbindlichkeit der Ausübung des Amtes. Aufgrund der gleichen Überlegung wird auch die Bestimmung zum Verlust des Sitzungsgelds überführt, wenn man mit mehr als einer Stunde Verspätung an den Plenumsitzungen eintrifft. Da frühzeitige Abgänge schwieriger zu kontrollieren sind, verzichtet man auf eine entsprechende Sanktion bei einem vorzeitigen Verlassen der Sitzung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
		<p>Minderheitsantrag 1 (SVP):</p> <p><u>Art. 61^{bis} Kleiderordnung</u></p> <p><u>Das Ratspräsidium trägt während den Sitzungen und bei repräsentativen Auftritten eine der Würde ihres Amtes angemessene Kleidung.</u></p>

		Minderheitsantrag 2 (SVP), bei Zustimmung zu Antrag 1 wird dieser Antrag zu Art. 61 ^{bis} Abs. 2: <u>Art. 61^{bis} Kleiderordnung</u> <u>Die Ratsmitglieder tragen bei repräsentativen Auftritten dem offiziellen Charakter des Orts angemessene Kleidung.</u>
--	--	---

Begründung Mehrheit:

Der Mehrheit anerkennt grundsätzlich das Anliegen einer würdigen Kleidung, erachtet es aber als nicht zielführend, eine diesbezügliche Bestimmung in den Erlass aufzunehmen, die dann des Weiteren nur schwer im Konsens präzisiert werden kann.

Minderheitsantrag 1: Das Ratspräsidium leitet nicht nur die Sitzungen des Parlaments, sondern vertritt den Rat auch gegen aussen (repräsentative Aufgaben, Empfang von Delegationen, Auftritte an Anlässen inkl. Grussbotschaften des Parlaments etc.).

Zudem werden die Ratssitzungen virtuell übers Internet übertragen und die Öffentlichkeit kann jederzeit optisch und akustisch die Sitzungen mitverfolgen.

Das Ratspräsidium hat eine wichtige Funktion und vertritt nicht nur das Parlament, sondern auch die Stadt Zürich. Deshalb muss die Bekleidung angemessen sein und der Würde des Rats und der Stadt Zürich entsprechen.

Minderheitsantrag 2: Eine minimale Regelung ist für den Parlamentsbetrieb sinnvoll. So sollen keine Kleidungsstücke an offiziellen Ratsveranstaltungen mit repräsentativem Charakter getragen werden, die die Würde des Parlaments und das Ansehen des Gemeinderats und der Stadt Zürich beschädigen. Das gilt insbesondere bei Kleidungsstücken die u. a. mit Symbolen einen Bezug zu extremistischem Gedankengut oder Gewaltverherrlichung haben oder strafrechtlich verboten sind.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
Art. 62 Anstand Die Parlamentsmitglieder wahren den Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.		Die Minderheit (AL) beantragt Streichung von Art. 62

Die Normierung des Anstands ist Voraussetzung für ein mögliches disziplinarisches Einschreiten und wird bei den Rechten und Pflichten der Ratsmitglieder festgehalten. Die Verantwortung zur Durchsetzung obliegt gemäss Art. 19 der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten sind in Art. 119 geregelt.

Die Musterverordnung verwendet noch den Begriff des Parlamentarischen Anstands. Vorliegend wird jedoch nicht zwischen einem gesellschaftlichen und einem an das Amt gekoppelten Anstand differenziert.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit beantragt die Streichung von Art. 62. Der Begriff des «Anstands» ist nicht hinreichend definiert und die vorgesehenen Instrumente beim Verstoss dagegen zeigen nur ungenügende Konsequenzen auf. Auf der Basis dieser Ausgangslage handelt es sich um einen sinn- und wirkungslosen Artikel.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 63 Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. berufliche Tätigkeiten und ihre Funktionen; b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen; d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen; e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit; f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt. <p>² Änderungen sind den Parlamentsdiensten laufend bekannt zu geben.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.</p> <p>⁴ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen wer-</p>		

<p>den. Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen, welche umgehend von einer Veröffentlichung absieht und die Geschäftsleitung darüber orientiert. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.</p> <p>⁵ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.</p>		
--	--	--

§ 29 Abs. 2 GG statuiert die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen im Grundsatz. Auch der Entwurf des Stadtrats zur Totalrevision GO wiederholt nur deklaratorisch diesen Grundsatz, was zum Schluss führt, dass im Erlass eine detailliertere Regelung aufgenommen werden muss. Schliesslich kann es nicht der freien Interpretation der einzelnen Ratsmitglieder überlassen werden, wie diesem Grundsatz nachgelebt wird, zumal hier das Prinzip der Selbstdeklaration gilt.

Dieser Artikel präzisiert in Abs. 1 folglich, welche Bindungen unter diesen Grundsatz fallen und wie dieser Offenlegung entsprochen werden muss. Dabei werden die bisherigen Bestimmungen gemäss Art. 23^{ter} aGO übernommen und in lit. c mit einer Regelung zu den Beteiligungen ergänzt. Sodann erwähnt lit. f auch die regelmässigen Vertragsbeziehungen mit der Stadt, da hier potenziell sensible Konstellationen zu erwarten sind. Lit. a wird sodann um die berufliche Funktion erweitert, da dies oft mehr Rückschlüsse zur persönlichen Betroffenheit in einem Geschäft erlaubt.

Umstritten ist, ob in Abs. 1 lit. a die Angabe der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers mitgemeint ist. Die ursprüngliche Motion, die diese Forderung aufgebracht hat, hat diese Angaben explizit erwähnt. Die Fassung gemäss Art. 23^{ter} aGO gründet auf der gleichlautenden Bestimmung des Kantonsrats Zürich, der von einer Publikation dieser Angaben absieht. Die Mehrheit folgt dieser Auslegung, wobei als zentraler Aspekt für mehr Transparenz die Bekanntgabe der Funktion innerhalb einer Firma, statt die Nennung des Arbeitgebers ergänzt wurde.

Abs. 2 und 3 halten fest, dass die Aktualisierung der Angaben bei jeder Mutation und nicht nur periodisch vorgenommen muss, womit gegenüber der Öffentlichkeit die Transparenz jederzeit gewährleistet ist. Die Parlamentsdienste veröffentlichen diese Bindungen in geeigneter Form.

Da bei den jeweiligen Beratungen im Rat und in den Organen ein direkter Zusammenhang zu einer allfälligen Ausstandspflicht (vgl. Art. 64) besteht, wird den Ratsmitgliedern in Abs. 2 eine aktive Pflicht zur Kommunikation auferlegt.

Abs. 4 ermöglicht, die Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen unter gewissen Voraussetzungen vorübergehend zu verhindern. Denkbar ist hier aufgrund des Persönlichkeitsschutzes z. B. die Situation für Arbeitslose. Allerdings müssen die Gesuche zu einer möglichen Verhinderung der Veröffentlichung durch die Geschäftsleitung geprüft und abschliessend beurteilt werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 64 Ausstand</p> <p>¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.</p> <p>² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.</p> <p>³ Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.</p> <p>⁴ Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.</p> <p>⁵ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>⁶ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.</p> <p>⁷ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>	<p>Art. 30 Ausstandspflicht</p> <p>¹ Mitglieder des Rats, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und Rat ausgeschlossen.</p> <p>² Liegt ein Ausstandsgrund vor, oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, ist die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Mitglied ist berechtigt, den Entschluss an den Rat weiterzuziehen.</p> <p>³ Der Rat entscheidet endgültig über die Ausstandspflicht.</p> <p>⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.</p>	

§ 32 GG regelt die Ausstandspflicht und die Gründe, die dazu führen, abschliessend. Dieser Artikel regelt demnach nur noch das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds oder einem allfälligen Zweifel daran.

Die Absätze 1–4 benennen neu getrennte Verfahren für die Ausstandsregelung in den Plenums- und Kommissionssitzungen. Im Plenum entscheidet der Gemeinderat neu direkt und nicht mehr erst als Eskalationsschritt nach dem Präsidium. In den Kommissionen ist keine Eskalation an den Rat vorgesehen. Dafür besteht hier die Möglichkeit einer Vertretung. Im Gegensatz zum Ratsplenum muss ein Mitglied bei einem Ausstand in der Kommission den Sitzungsraum verlassen. Der Ausschluss von Rechtsetzungsbeschlüssen für eine Ausstandspflicht begründet sich in Art. 43 KV.

III Parlamentarische Vorstösse

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 65 Allgemeine Bestimmungen a. Einreichung</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.</p> <p>² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.</p> <p>³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.</p> <p>⁴ Die Namen von unterschriftlich Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.</p> <p>⁵ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist; die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.</p> <p>⁶ Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.</p> <p>⁷ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.</p> <p>⁸ Fällt das Ende einer Frist nach Abs. 7 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.</p>	<p>Art. 85 Zulassung von Vorstössen</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Globalbudgetantrags, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen.</p> <p>² Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.</p> <p>³ Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussanträge einreichen.</p> <p>Art. 86 Einreichung</p> <p>¹ Vorstösse können von einem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam, von einer oder mehreren Fraktionen oder von Kommissionen eingereicht werden.</p> <p>Art. 67 Vorstösse von Kommissionen</p> <p>Kommissionen können Motionen, Postulate, Interpellationen und Beschlussanträge einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.</p> <p>Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit</p> <p>³ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist in die Ratsferien, endet diese am dritten Sitzungstag nach den Ratsferien.</p>	<p>Änderungsanträge 1–3 zu Abs. 3:</p> <p>Antrag Minderheit 1 zu Abs. 3 (SVP, EVP):</p> <p>³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; <u>das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.</u></p> <p>Antrag Minderheit 2 zu Abs. 3 (AL):</p> <p>³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 23 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.</p> <p>Antrag Minderheit 3 zu Abs. 3 (FDP, Grüne, GLP):</p> <p>³ <u>Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder Es können mehrere Mitglieder einen Vorstoss einreichen, die</u> namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.</p>

Das GG listet in § 34 die möglichen Vorstossarten und damit den verbindlichen Strauss an Steuerungsinstrumenten für die Ratsmitglieder auf. Darüber hinaus kann der Organisationserlass des Parlaments weitere Vorstossarten ermöglichen, was schon bisher in der Form des Globalbudgetantrags existierte. Zu den zwingend vorgeschriebenen Instrumenten gehört neu die parlamentarische Initiative, die nun in Abs. 1 neu aufgeführt wird.

Abs. 2 ermöglicht nun auch den Parlamentarischen Gruppen gemäss Art. 56 unter «eigenem Label» aufzutreten und Vorstösse einzureichen. Da die IFK nur für die Vorbereitung von Wahlen zuständig ist, können allfällige Anträge aus ihrem Wirkungsbereich direkt über die Geschäftsleitung eingebracht werden. Art. 85 Abs. 3 aGeschO GR wird deshalb gestrichen. Zudem können Beschlussanträge auch durch mehrere Fraktionen unterzeichnet werden, was ein IFK-Instrument hinfällig macht.

Abs. 3: Um besser darlegen zu können, wie ein Vorstoss allenfalls auch überparteilich unterstützt wird, soll die Zahl der namentlich aufgeführten Mitglieder von zwei auf drei Ratsmitglieder erhöht werden. Damit handelt es sich auch administrativ um eine praktikable Lösung. Damit die weiteren Verfahrensabläufe nicht erschwert werden, bleibt das erstgenannte Mitglied das erstunterzeichnende Mitglied.

Abs. 4: Die Druckschrift der Namen soll zu einer besseren Transparenz für die Öffentlichkeit (inkl. Medien) führen und aufzeigen, wer einen Vorstoss unterstützt. Aufgrund der reinen Unterschrift lassen sich meist keine Rückschlüsse auf ein bestimmtes Ratsmitglied ziehen.

Abs. 5: Bisher galt die ungeschriebene Regel, dass bei Vorstössen, die von mehreren Fraktionen oder parlamentarischen Gruppen eingereicht werden, sie in der Reihenfolge der Fraktionsstärke genannt wurden und die Verfahrensrechte daher immer bei dieser lagen. Da durchaus auch eine kleinere Fraktion oder eine parlamentarische Gruppe die Idee eines gemeinsamen Fraktionsvorstosses einbringen kann, soll neu explizit die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Fraktionen und parlamentarischen Gruppen untereinander ausmachen, welche die Erstunterzeichnende ist. Sonst hat automatisch immer die grösste der unterzeichnenden Fraktionen die Verfahrensrechte.

Abs. 6: Das Recht, dass auch Kommissionen Vorstösse einreichen können, wird übernommen, neu aber nicht auf einzelne Vorstossarten beschränkt. Die Bezeichnung Kommissionen schliesslich ist bewusst offen formuliert und lässt auch Vorstösse von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen gemäss neuer Definition zu. Da den Vorstössen aus einer Kommission ein bedeutendes Gewicht zugesprochen wird, wird an der Einstimmigkeit festgehalten.

Abs. 7 und Abs. 8: Art. 4 Abs. 3 aGeschO GR regelte generell sämtliche in der Verordnung aufgeführten Fristen, deren Ende in die Ratsferien fallen und erstreckte diese bis zum dritten Sitzungstag nach den Ferien. Neu kommt diese Fristerstreckung noch bei den Vorstössen zur Anwendung. Diese haben in der Regel eine kürzere zeitliche Fristigkeit. Damit kommt dieser «Zeitpuffer» z. B. für Weisungen des Stadtrats, die mit einer Frist von 2 Jahren dem Rat vorgelegt werden müssen, nicht mehr zur Anwendung.

Ein Aufschub des Fristablaufs bis nach den Ratsferien für neu eingereichte oder dringliche Vorstösse macht hingegen Sinn, da der Stadtrat in der Ferienzeit keine Beschlüsse fassen kann. Allerdings ist eine Frist, die just am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien endet, auch von der geltenden Regelung nicht berührt. Sie gilt also scharf und der Stadtrat muss sich entsprechend organisieren. Dass gemäss bisheriger Regelung ein Vorstoss, dessen Fristablauf noch in die Ferien fällt, jedoch gleich um drei Wochen über die Ratsferien hinaus erstreckt wird, leuchtet hingegen nicht ein. Ein Fristablauf in der ersten Woche nach den Ferien ist dafür ebenfalls ausreichend. Eine Ausnahme wird in Abs. 8 lediglich für die Sommerferien festgelegt.

Minderheitsanträge:

Minderheit 1 zu Abs. 3: Die Definition der namentlich aufgeführten Mitglieder und der Mitunterzeichnenden soll hier so erfolgen, dass die namentlich aufgeführten Mitglieder bezüglich der nachfolgend eingeräumten Verfahrensrechte untereinander möglichst gleichberechtigt sind (vgl. Art. 66 ff).

Minderheit 2 zu Abs. 3: Die Minderheit möchte an der heutigen Regelung festhalten, wonach nur 2 Mitglieder namentlich aufgeführt werden.

Minderheit 3 zu Abs. 3: Auf eine Beschränkung der Anzahl Mitglieder für die Einreichung eines Vorstosses wird verzichtet. Damit wird ein lang gehegtes Anliegen umgesetzt, das einerseits eine breite überparteiliche Abstützung oder eine breitere Mitarbeit an den inhaltlichen Forderungen deklarieren kann. Falls mehrere Mitunterzeichnende auftreten, fallen dem erstunterzeichnenden Mitglied alle Verfahrensrechte zu.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 66 b. Verfahrensrechte</p> <p>¹ Reichen mehrere Ratsmitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied.</p> <p>² Ist dieses Ratsmitglied an der Verhandlung abwesend oder aus dem Rat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Ratsmitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Ratsmitglied über.</p> <p>³ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe.</p> <p>⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission, für Textänderungsanträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.</p>		<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>Absätze 1 bis 3 ersetzen durch:</p> <p><u>¹ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei allen Unterzeichnenden gemeinsam, bei Vorstössen von mehreren Ratsmitgliedern bei allen namentlich aufgeführten gemeinsam, die dem Rat noch angehören.</u></p> <p>(Absatz 4 wird zu Absatz. 2)</p>

Einreichenden von Vorstössen kommen, solange diese nicht durch einen Beschluss des Gemeinderats in dessen Verfahrenshoheit übergehen, gewisse Verfahrensrechte zu. Dazu zählen insbesondere die Entgegennahme oder die Ablehnung von Textänderungsanträgen oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat. Der Rückzug eines Vorstosses wird in Art. 70 separat geregelt.

Der alte Erlass regelte solche Rechte jeweils bei den einzelnen Vorstossarten. Die Rechte werden nun in diesem Artikel im Grundsatz zusammengeführt. Dazu gehört auch, wem diese zugestanden werden. Für unterschiedliche Konstellationen bei der Einreichung gemäss dem vorangehenden Artikel wird hier nun die genaue Zuständigkeit festgelegt. Bestandteil dieser Festlegung ist auch der Fall, wenn Einreichende abwesend oder aus dem Rat ausgetreten sind.

Dass nicht allen Einreichenden die gleiche Mitsprache zukommt und so etwas wie eine Hauptverantwortung definiert wird, soll rasche Verfahrensentscheide während den Beratungen garantieren – insbesondere, wenn sich diese uneins sind. Beim Vorstoss einer Kommission sind solche Verfahrensabsprachen im Rat insbesondere für kurzfristige Textänderungsanträge hingegen nicht praktikabel.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit definiert alle namentlich aufgeführten Personen als gleichberechtigte Verfahrensbeteiligte. Dieses Vorgehen garantiert, dass z. B. auch nach Textänderungen immer noch alle Einreichenden hinter dem neu formulierten Vorstoss stehen können. Damit wird den einzelnen Mitgliedern ein eigentliches Vetorecht für Verfahrensentscheide zugestanden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 67 c. Form</p> <p>¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>² Vorstösse dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.</p>	<p>Art. 86 Einreichung</p> <p>² Vorstösse sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.</p>	<p>Die Minderheit des Büros (AL) beantragt:</p> <p>¹ Vorstösse sind klar <u>und gendergerecht</u> abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.</p>

Der Abs. 1 wird unverändert übernommen. Neu regelt hingegen Abs. 2, dass Vorstösse nach der Einreichung durch die Unterzeichnenden, was die Mitunterzeichnenden implizit miteinschliesst, selber nicht mehr geändert oder «nachgebessert» werden dürfen. Textänderungsanträge in eigener Sache sind somit nicht zulässig.

Minderheitsantrag:

Der Beschluss des Bezirksrats Zürich vom 23. Januar 2020 betreffend eine Vorgabe zur geschlechtergerechten Formulierung der Vorstösse machte deutlich, dass Vorgaben, die über formale Vorschriften hinausgehen, nicht auf der Stufe der Ausführungsbestimmungen festgelegt werden dürfen, sondern durch den Rat im Erlass, der die Anforderungen an ein formales Gesetz erfüllt, legiferiert werden müssen. Der Minderheitsantrag zu Abs. 1 setzt diesen Entscheid nun insofern um, als dass neu die Regelung zur gendergerechten Formulierung der Vorstösse explizit auf Stufe der GeschO GR verankert werden soll.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 68 d. Traktandierung</p> <p>¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Ratssitzung gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind.</p> <p>² Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.</p> <p>³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.</p> <p>⁴ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.</p> <p>⁵ Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.</p>	<p>Art. 87 Aufnahme in die Tagliste</p> <p>¹ Vorstösse werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.</p> <p>² Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 69 e. Dringlicherklärung</p> <p>¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten zuhänden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.</p> <p>² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.</p>	<p>Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen</p> <p>¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.</p> <p>² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>³ Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats</p>	

<p>⁴ Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.</p>	<p>nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist. Für dringlich erklärte Globalbudgetanträge gelten die Fristen gemäss Art. 92^{ter}.</p> <p>⁴ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am übernächsten Sitzungstag behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind.</p> <p>⁵ Der Stadtrat kann zu dringlich erklärten Vorstössen vor der schriftlichen Beantwortung sofort mündlich Stellung nehmen.</p> <p>⁶ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.</p>	
--	--	--

Der vorliegende Artikel regelt nur noch die allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Dringlicherklärung und Behandlung von Vorstössen. Neu wird in Abs. 1 das Antragsrecht auf den Kreis der Unterzeichnenden eines Vorstosses reduziert. Damit wird verhindert, dass ein Vorstoss gegen den Willen der Einreichenden dringlich erklärt werden kann.

Abs. 3 hält nun fest, dass dringlich erklärte Vorstösse nach Ablauf der Fristen in der Regel am nächsten Sitzungstag behandelt werden. Damit soll das dringliche Instrument des Rats zusätzlich betont werden.

In Abs. 4 wird das Einverständnis des Stadtrats für einen späteren Behandlungstermin nicht mehr vorausgesetzt, da es in der Verfahrenshoheit des Rats liegt, wann er seine dringlichen Vorstösse behandeln möchte.

Art. 88 Abs. 5 aGeschO GR wird gestrichen, da der Stadtrat im Rat sowieso ein generelles Rederecht besitzt. Diese Bestimmung ist dergestalt nicht nötig.

Die Fristen für die einzelnen Vorstösse gemäss Art. 88 Abs. 3 und 6 aGeschO GR werden der besseren Lesbarkeit wegen neu bei den entsprechenden Vorstössen aufgeführt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 70 f. Rückzüge</p> <p>¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange der Vorstoss nicht</p>		<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kannDie namentlich aufgeführten Mitglieder können</p>

<p>an den Stadtrat überwiesen worden ist.</p> <p>² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.</p> <p>³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.</p> <p>⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.</p>		<p>eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.</p> <p>² Das erstunterzeichnende Mitglied kannDie namentlich aufgeführten Mitglieder können eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.</p> <p>³ Das erstunterzeichnende Mitglied kannDie namentlich aufgeführten Mitglieder können einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.</p> <p>⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kannDie namentlich aufgeführten Mitglieder können eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.</p>
--	--	--

Der Rückzug von Vorstössen wurde bis jetzt nicht explizit geregelt. Neu wird für alle Vorstösse festgelegt, wer für den Rückzug zuständig ist und bis wann dieser längstens erfolgen kann. Bei Rückzügen müssten die weiteren Mitunterzeichnenden einen Vorstoss erneut einreichen, wenn sie daran festhalten möchten. Als Grundsatz gilt für alle Vorstösse, dass nach dem Entscheid des Rats die Verfahrenshoheit nicht mehr bei den Einreichenden liegt. Die Zuständigkeit liegt gemäss Art. 66 über die Verfahrensrechte grundsätzlich beim erstunterzeichnenden Mitglied, ebenso bei Vorstössen von Fraktionen und Parlamentarischen Gruppen sowie für Kommissionen, was den Zeitpunkt des Rückzugs betrifft. Bei Letzteren ist jedoch keine Regelung betreffend Unterzeichnung nötig.

Minderheitsantrag:

Der Rückzug soll ebenso einvernehmlich unter allen Einreichenden erfolgen müssen, die dem Rat noch angehören. Ein Mitglied, das den Vorstoss zurückziehen möchte, muss im Umkehrschluss bei Uneinigkeit hingegen akzeptieren, dass der Vorstoss stehen bleibt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 71 Motion a. Gegenstand</p> <p>Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf:</p> <p>a. für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;</p>	<p>b. Motion</p> <p>Art. 90 Begriff</p> <p>¹ Motionen sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.</p>	

<p>b. für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 72–74.</p>	<p>² Der Stadtrat kann auch verpflichtet werden, einen Entwurf für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltführung mit Globalbudgets vorzulegen. In diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 91 und 92.</p>	
---	---	--

Der Anwendungsbereich einer Motion richtet sich nach § 35 Abs. 1 GG und kann weder eingeschränkt noch ausgeweitet werden. Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, sind dergestalt weiterhin nicht motionsfähig. Die bisherigen Bestimmungen werden deshalb unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 72 b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung</p> <p>¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.</p> <p>³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.</p> <p>⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.</p> <p>⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.</p> <p>⁶ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>⁷ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p>	<p>Art. 91 Verfahren</p> <p>¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p> <p>³ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Diese oder dieser ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.</p> <p>⁴ Motionen von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei Behandlung des Geschäfts beraten.</p> <p>⁵ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p> <p>Art. 88 [...]</p> <p>³ Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein</p>	<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung <u>des erstunterzeichnenden Mitglieds der namentlich aufgeführten anwesenden Mitglieder</u> möglich.</p>

	Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist. Für dringlich erklärte Globalbudgetanträge gelten die Fristen gemäss Art. 92 ^{ter} .	
--	---	--

Die Bestimmungen gemäss Art. 91 Absätze 1, 2 und 5 aGeschO GR werden ohne materielle Änderung übernommen.

Abs. 3: Es hat sich gezeigt, dass die Frist von einem Monat nach einer Dringlicherklärung dann sehr knapp bemessen ist, wenn davon die Antragsrechte der Schulbehörden und der Sozialbehörde gegenüber dem Stadtrat berührt werden. Nur für diese besonderen Fälle wird die Frist auf sechs Wochen nach der Dringlicherklärung verlängert, was sinngemäss auch für die übrigen dringlichen Vorstösse gilt.

In Abs. 5 wird der unnötige Einschub «im Verlauf der Beratung» neu weggelassen. Aus dem Kontext der weiteren Absätze wird genügend deutlich, dass sich das Verfahren auf die Beratung im Rat bezieht. Das gilt gleichermaßen auch für die nachfolgenden Vorstossarten.

Art. 91 Abs. 4 aGeschO GR wird gestrichen. Dies entspricht der gängigen Praxis und muss nicht explizit legiferiert werden.

Abs. 6 schreibt nun vor, dass Änderungsanträge vor dem Ratsbeschluss schriftlich beim Ratspräsidium und dem Ratssekretariat vorliegen müssen.

Minderheitsantrag

Damit während einer laufenden Debatte ein Entscheid über Textänderungen oder die Umwandlung in ein Postulat möglich ist, wird die diesbezügliche Entscheidbefugnis auf die in der Sitzung anwesenden namentlich erwähnten Unterzeichnenden konzentriert.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 73 c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung</p> <p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.</p> <p>² Der Stadtrat kann bis 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate beantragen; der Gemeinderat entscheidet darüber.</p> <p>³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.</p> <p>⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:</p> <p>a. der Rat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;</p>	<p>Art. 92 Erledigung</p> <p>¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p> <p>² Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zu zeitraubend, kann der Stadtrat drei Monate vor Ablauf der Frist um eine Erstreckung um</p>	<p>Antrag Minderheit (AL) zu Abs. 1:</p> <p>¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 2418 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.</p>

<p>b. der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt;</p> <p>c. der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>	<p>höchstens zwölf Monate nachsuchen. Der Rat entscheidet darüber nach der stadträtlichen Berichterstattung. Er kann ausnahmsweise die Frist ein zweites Mal verlängern.</p> <p>³ Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>	
---	---	--

Art. 92 aGeschO GR wird in zwei Artikel aufteilt. Art. 73 übernimmt die Bestimmungen zu den Fristen nach der Überweisung und Art. 74 regelt das Verfahren bei Nichterfüllung der Motion. Inhaltlich erfahren die Bestimmungen keine Änderungen.

Minderheitsantrag:

Die Frist von zwei Jahren wird als zu lang erachtet, insbesondere wenn zwei weitere mögliche Verlängerungen zu einer Gesamtbehandlungsfrist von viereinhalb Jahren führt, d. h. länger als eine Amtsdauer.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 74 d. Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung</p> <p>¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.</p> <p>² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.</p> <p>³ Die Motion kann einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden, wenn der Stadtrat die verlangte Vorlage nicht vorlegt.</p>	<p>Art. 92 Erledigung</p> <p>¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Wenn nach seiner Beurteilung die Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entgegengehalten werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen qualifiziert begründenden Bericht vorzulegen. Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.</p> <p>³ Gewährt der Rat die Erstreckung nicht oder legt der Stadtrat die verlangten Anträge nicht vor, kann die Motion einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.</p>	

Dieser Artikel regelt das Verfahren zur Erledigung der Motion. Abs. 3 ist analog zum vorangehenden Artikel aufgeführt, der ein solches Vorgehen bei Nichteinhaltung der Fristen vorsieht.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 75 Postulat a. Gegenstand</p> <p>¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob</p> <p>a. eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; oder</p> <p>b. ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei.</p> <p>² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.</p>	<p>Postulat</p> <p>Art. 93 Begriff</p> <p>Postulate sind selbstständige Anträge, die den Stadtrat auffordern zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei. Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, einen Bericht zu erstatten.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 76 b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung</p> <p>¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 77 Abs. 1.</p> <p>³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.</p> <p>⁴ Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich.</p> <p>⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.</p> <p>⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.</p> <p>⁷ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p>	<p>Art. 94 Verfahren</p> <p>¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Abs. 3. Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p> <p>³ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.</p> <p>⁴ Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich. Sie müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich vorliegen.</p> <p>⁵ Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.</p>	<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung <u>des erstunterzeichnenden Mitglieds der namentlich aufgeführten anwesenden Mitglieder</u> möglich.</p>

⁸ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.	⁶ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.	
---	---	--

Art. 94 Abs. 3 und Abs. 5 aGescho GR werden im nachfolgenden Artikel zusammen aufgeführt, da sich beide Bestimmungen auf die sogenannten Begleitpostulate beziehen. Am Verfahren werden keine Änderungen vorgenommen.

Minderheitsanträge:

Zu Abs. 6 vgl. Art. 72 und 86.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 77 c. Sofortige materielle Behandlung</p> <p>¹ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.</p> <p>² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.</p>		

Vgl. Erläuterungen zum vorangehenden Artikel.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 78 d. Verfahren und Fristen nach der Überweisung</p> <p>¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.</p> <p>² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.</p> <p>⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinde-</p>	<p>Art. 95 Erledigung</p> <p>¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen.</p> <p>² Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.</p> <p>³ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt. Sie sind von der Geschäftsprüfungskommission zu</p>	

<p>rat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.</p> <p>⁵ Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.</p>	<p>prüfen. Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.</p>	
--	--	--

Die bisherigen Bestimmungen werden übernommen.

Abs. 2: Wird durch ein Postulat ein Bericht in Auftrag gegeben, ist die Frist von 2 Jahren zur Vorlage des Berichts nicht in jedem Fall zweckmässig. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn ab Umsetzung des Beschlusses ein gewisser relevanter Zeitraum für ein Monitoring eingeräumt werden muss. Der Rat soll deshalb bei Berichtspostulaten auch eine längere Frist zur Erfüllung einräumen können. Die abweichende Frist wird durch die Postulantinnen und Postulanten im Beschlussteil des Postulats formuliert, womit ein Textänderungsantrag erforderlich ist, wenn diese Frist geändert werden soll. Wird nichts anderes festgelegt, gilt die Frist von 2 Jahren unverändert.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 79 Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form</p> <p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p> <p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.</p>		

Bei der Parlamentarischen Initiative handelt es sich um ein neues Instrument, das für Gemeindeparlamente zwingend vorgeschrieben ist (§ 34 GG, deklaratorische Wiederholung Art. 44 GO). Sie richtet sich an das Parlament und nicht an den Stadtrat, womit der Gemeinderat zur Ausarbeitung einer Vorlage verpflichtet wird. Daraus erhellt sich, dass der Gegenstand innerhalb der eigenen Zuständigkeitsordnung liegen muss. Für den Gemeinderat dient die Parlamentarische Initiative deshalb auch als Ersatzinstrument, falls der Stadtrat nicht bereit ist, einen Motionsauftrag zu erfüllen, was die Stellung des Parlaments stärkt.

Abs. 2: Die Form der Initiative wird kantonale nicht vorgeschrieben und muss dergestalt, wie auch die übrigen Verfahrensbestimmungen, im Erlass festgelegt werden. Die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs stellt für die Ratsmitglieder sicher eine höhere Hürde zur Einreichung

dar, als die Form einer allgemeinen Anregung. Denn sie verpflichtet dazu, die Stossrichtung der Initiative vor der Einreichung zu schärfen und mögliche Interpretationsspielräume zu konkretisieren. Dafür wird das Quorum für die vorläufige Unterstützung nachfolgend tief festgesetzt, was auch Minderheiten die Möglichkeit bietet, Anliegen in den Prozess einzubringen. Ein tiefes Quorum verbunden mit der Form einer allgemeinen Anregung würde ein hohes Risiko nach sich ziehen, dass die Kommissionen mit dem anspruchsvollen Gesetzgebungsverfahren äusserst belastet werden und auch Anregungen im Sinne eines «Versuchsballoons» einfließen, deren gesetzgeberische Umsetzung weitgehend offenbleibt.

Kommt hinzu, dass der Rat mit dem Motionsrecht ein ähnlich gelagertes Instrument in der Hand hat, welches die Form der allgemeinen Anregung abdeckt und die Ausarbeitung dem Stadtrat überträgt sowie auf das Fachwissen der Verwaltung zurückgreift.

Abs. 3: Der selbständige Charakter einer Parlamentarischen Initiative zieht nach sich, dass der Gegenstand der Forderung auch selbständig realisierbar sein sollte und nicht mit einem hängigen Beratungsgegenstand verknüpft wird. Zu diesen Vorlagen haben die Ratsmitglieder ein umfassendes Antragsrecht. Die Geschäftsleitung lehnt in einem solchen Fall die Entgegennahme ab.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 80 b. Verfahren und Fristen</p> <p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.</p> <p>⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.</p> <p>⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p>		<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person einem der namentlich aufgeführten Ratsmitglieder mündlich begründet.</p> <p>³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied die namentlich aufgeführten Ratsmitglieder an.</p> <p>Antrag Minderheit (FDP, AL):</p> <p>⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p>

⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.		
--	--	--

Das GG setzt für den Auftrag zur Ausarbeitung einer Vorlage eine vorläufige Unterstützung voraus (§ 35 Abs. 3). Das dafür notwendige Quorum bestimmt der Rat. Die erstunterzeichnende Person begründet die Initiative im Rat mündlich. Das notwendige Quorum wird dann ohne weitere Diskussion im Rat ermittelt. Dies ist insofern zweckmässig, als dass der Rat nur einen internen Verfahrensentscheid (Auftrag an sich selber) fällt und nicht materiell über eine konkrete Vorlage berät. Das Quorum (42 Stimmen) wird dafür eher tief gehalten, womit die Parlamentarische Initiative als Minderheitsrecht ausgestaltet ist. Mit diesem Verfahrensschritt wird auch festgehalten, dass eine Kommission zur Berichterstattung und Antragsstellung beauftragt wird.

Abs. 2 und Abs. 3: Erreicht die Initiative das notwendige Quorum, ist der Rat verpflichtet, eine Kommission mit der Berichterstattung und Antragsstellung zu beauftragen. Die beauftragte Kommission gemäss Abs. 2 hört dazu das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.

Abs. 4 und Abs. 5: Die Frist von 6 Monaten erscheint auf den ersten Blick kurz. Es ist allerdings davon auszugehen, dass mit ausgearbeiteten Entwürfen kaum Totalrevisionen von Erlassen angestrebt werden (wofür auch eine Motion taugen würde), sondern nur einzelne Bestimmungen überarbeitet werden. Zudem soll das eigene Instrument auch eine hohe Priorisierung in der Kommission sicherstellen und einer Verschleppung (eines Minderheitsrechts) zuvorkommen. Je nach Komplexität des Gegenstands kann der Beizug einer Fachexpertise der Verwaltung ratsam sein. Das Einverständnis des Stadtrats wird dazu vorausgesetzt. Da die Wirkung unmittelbare Folgen für das Verwaltungshandeln oder die Rechtsanwendung haben kann, liegt es faktisch in beidseitigem Interesse, dass diese Unterstützung gewährt wird. Spätestens mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme wird sich der Stadtrat so oder so mit dem Ergebnis der Beratung auseinandersetzen müssen. Das Recht zur Stellungnahme sowie die Stellungnahme an sich sind zwingende Verfahrensbestandteile und deshalb nicht in einer Kann-Formulierung festgehalten. Reicht die Frist nicht aus, kann sie einmalig um 3 Monate verlängert werden.

Abs. 6 und Abs. 7: Nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme schliesst die Kommission die Beratung ab und stellt dem Rat Antrag. Dies kann auch eine Änderung des Initiativtexts beinhalten. Für diesen Abschluss ist keine Frist festgelegt, doch ist kaum anzunehmen, dass die Beratung im Grundsatz noch einmal neu aufgegriffen werden muss. Der Bericht und der Antrag an den Gemeinderat orientieren sich an den Richtlinien des Stadtrats für das Erstellen von Weisungen, müssen diese aber nicht eins zu eins übernehmen. Der Gemeinderat oder die Geschäftsleitung kann dazu auch eigene Richtlinien erlassen. Abschliessend entscheidet der Rat über die Initiative und die Anträge.

Minderheitsanträge:

Art. 80 Abs. 1 geht davon aus, dass sich die namentlich aufgeführten Ratsmitglieder ohne Weiteres darauf einigen können, wer die Parlamentarische Initiative begründet. Fehlt ausnahmsweise die Einigkeit, gilt die Reihenfolge der auf der Initiative aufgeführten Personen. Zu Abs. 2: Es ist ohne Weiteres machbar, dass alle (maximal drei) namentlich aufgeführten Ratsmitglieder von der Kommission (gleichzeitig) angehört werden.

Minderheitsantrag zu Abs. 4: Wenn sich der Gemeinderat mit einer parlamentarischen Initiative direkt in den Gesetzgebungsprozess einschaltet, also nicht über den Weg einer Motion, ist nicht einsichtig, weshalb die Möglichkeit, den Stadtrat um Unterstützung in dieser Angelegenheit zu bitten, explizit erwähnt werden soll. Eine solche Bitte kann sowieso vorgebracht werden. Hingegen soll der Gemeinderat die Ressourcen der Parlamentsdienste entsprechend ausbauen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder Expertinnen und Experten zuziehen können.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 81 Globalbudgetantrag a. Gegenstand</p> <p>¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen-Globalbudgets zu prüfen.</p> <p>² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe zu umfassen.</p>	<p>c. Globalbudgetantrag</p> <p>Art. 92^{bis} Begriff</p> <p>¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktgruppen-Globalbudgets zu prüfen.</p> <p>² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktgruppe zu umfassen.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 82 b. Verfahren und Fristen</p> <p>¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p>² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.</p> <p>³ Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung; lehnt er einen Globalbudgetantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen.</p> <p>⁴ Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p>	<p>Art. 92^{ter} Verfahren</p> <p>¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden. Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft, wenn er nicht von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt wird.</p> <p>² Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung. Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.</p> <p>³ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung. Bis Ende September</p>	

<p>⁵ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.</p> <p>⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.</p>	<p>beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.</p>	
---	--	--

Die bisherigen Bestimmungen werden weitgehend unverändert überführt. Neu wird in Abs. 3 explizit festgehalten, dass der Stadtrat die Ablehnung eines Globalbudgetantrags vor dem Ratsbeschluss schriftlich begründet. Dies entspricht weitgehend schon der heutigen Praxis und schafft diesbezüglich Klarheit und für den Rat – analog den Motionen – eine transparente Entscheidungsgrundlage.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 83 Interpellation</p> <p>¹ Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.</p> <p>³ Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.</p> <p>⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.</p> <p>⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.</p> <p>⁶ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.</p>	<p>e. Interpellation</p> <p>Art. 96 Begriff</p> <p>Mit der Interpellation ist jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.</p> <p>Art. 97 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.</p> <p>² Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann zur Antwort des Stadtrats Stellung nehmen. Der Rat kann Diskussion beschliessen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.</p> <p>³ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.</p> <p>Art. 88</p> <p>[...]</p>	<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. <u>Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst. Die namentlich aufgeführten Mitglieder sprechen zuerst.</u></p> <p>Antrag Minderheit (FDP, SVP):</p> <p>Streichung von Abs. 6</p>

	³ Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. [...]	
--	---	--

Die Berechtigung zur Einreichung einer Interpellation richtet sich nach Art. 65 und muss dergestalt an dieser Stelle nicht wiederholt werden. In Abs. 1 wird die Terminologie betreffend Auskunftsgegenstand – aber ohne inhaltliche Änderung – leicht angepasst.

Bisher ging die Regelung davon aus, dass der Rat eine Diskussion über eine Interpellation beschliessen kann oder muss. In der Praxis wird diese Vorstossart gerade deshalb gewählt, weil die Debatte im Rat geführt werden kann, was die Optionen gegenüber einer Schriftlichen Anfrage deutlich erweitert. Abs. 4 trägt diesem Umstand Rechnung und definiert die Diskussion im Rat deshalb als Regelfall.

Minderheitsantrag zu Abs. 5: Vgl. Art. 66.

Minderheitsantrag zu Abs. 6: Interpellationen sollen auch nach zwei Jahren im Rat behandelt werden können, da gewisse Themen aktuell bleiben und die Interpellationsform zur Debatte im Rat bewusst gewählt wurde.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 84 Schriftliche Anfrage</p> <p>¹ Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.</p> <p>³ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach ihrer Einreichung beantwortet. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach ihrer Einreichung.</p> <p>⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.</p> <p>⁵ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.</p>	<p>g. Schriftliche Anfrage</p> <p>Art. 100 Begriff</p> <p>Mit der Schriftlichen Anfrage ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen.</p> <p>Art. 101 Verfahren</p> <p>¹ Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate.</p> <p>² Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.</p> <p>³ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.</p> <p>Art. 88 [...]</p> <p>⁶ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung.</p>	

Die Anpassung in Abs. 1 entspricht derselben Überlegung wie bei der Interpellation. Abs. 2 präzisiert, dass der Stadtrat die Anfragen schriftlich zu begründen hat, auch wenn dies die Nennung des Instruments bereits suggeriert.

Im Sinne einer Vereinheitlichung der Fristen wird die Frist für die Beantwortung einer Dringlichen Schriftlichen Anfrage neu ebenfalls auf einen Monat, statt wie bisher auf vier Wochen, festgelegt. Die übrigen Festlegungen werden unverändert übernommen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 85 Beschlussantrag a. Gegenstand</p> <p>¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen.</p> <p>² Dazu zählen insbesondere:</p> <p>a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen;</p> <p>b. Resolutionen.</p>	<p>f. Beschlussantrag</p> <p>Art. 98 Begriff</p> <p>Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen. Dazu zählen Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen sowie Resolutionen.</p>	

Der Gegenstand eines Beschlussantrags wird unverändert in den neuen Erlass überführt. Zum besseren Verständnis werden in Abs. 2 auch die möglichen Anwendungsbeispiele aufgeführt. Der Aufzählung der Anträge wird neu ein «insbesondere» vorangestellt, was verdeutlichen soll, dass die Erwähnung nicht abschliessenden Charakter hat und darunter noch weitere Anträge fallen können (z. B. Erhebung eines Gemeindereferendums).

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 86 b. Verfahren</p> <p>¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.</p> <p>² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden; Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.</p>	<p>Art. 99 Verfahren</p> <p>¹ Der Beschlussantrag ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>² Änderungen sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners möglich.</p>	<p>Antrag Minderheit (SVP, AL, EVP):</p> <p>³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung <u>des erstunterzeichnenden Mitglieds der namentlich aufgeführten anwesenden Mitglieder</u> möglich.</p>

<p>⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>⁵ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.</p>	<p>³ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er dem Büro zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.</p>	
--	--	--

Auch an den bisherigen Verfahrensvorschriften wird unverändert festgehalten.

Abs. 4 schreibt nun vor, dass Änderungsanträge vor dem Ratsbeschluss schriftlich dem Ratspräsidium und dem Ratssekretariat vorliegen müssen.

Beschlussanträge richten sich nicht immer an die Geschäftsleitung (z. B. Resolutionen, Behördeninitiativen, Gemeindereferendum, etc.). Diesem Umstand wird mit einer Ergänzung in Abs. 5 Rechnung getragen.

Minderheitsantrag:

Die Entscheidungsbefugnis wird auf die in der Sitzung anwesenden namentlich aufgeführten Unterzeichnenden konzentriert.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 87 Jugendvorstoss a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug</p> <p>¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.</p> <p>² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.</p> <p>³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses; b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden; c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung; d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen. 		<p>Antrag Minderheit (SVP): Streichung von Art. 87 bis 89.</p>

⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.		
--	--	--

In Kapitel IV. Kinder und Jugendliche sieht die Gemeindeordnung als neue Partizipationsform den Jugendvorstoss vor. Die kantonale Gesetzesgrundlage dazu findet sich in § 37 GG, das die Einführung eines Kinder- und Jugendparlaments vorsieht. Gegenstand des Vorstosses sowie die Grundzüge der Versammlung, die formell einen Vorstoss zuhanden des Gemeinderats beschliessen, sind in der GO festgelegt. Das konkrete Verfahren im Parlament muss zwingend der Erlass festlegen. Das Besondere an diesem Vorstoss ist, dass es eine motionsfähige Forderung beinhalten muss, sich aber am Verfahren des Postulats orientiert. Das Verfahren vereint dergestalt gewisse Verfahrensschritte beider Vorstossarten.

Abs. 1: Der Jugendvorstoss darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Das entspricht im Kern auch dem Motionsrecht, das die Einheit der Materie wahren soll.

Abs. 2 und Abs. 3: Hier handelt es sich um formale Vorschriften zur Einreichung. Der Vorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht und muss den formellen Kriterien in Abs. 3 genügen. Die ergibt sich aus dem Umstand, dass die Vorschriften, die in Art. 56 E-GO festgelegt wurden, überprüft werden müssen. Die Angaben in Abs. 3 sind somit als Muss-Kriterien zu betrachten, die kumulativ zu erfüllen sind.

Abs. 4 regelt sodann, bis wann und mit welchen Vorgaben ein Rückzug des Vorstosses erfolgen kann. Auch hier gilt: Wenn ein Beschluss des Gemeinderats erfolgt ist, geht er in dessen Zuständigkeit über, was einen späteren Rückzug ausschliesst.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit lehnt die Einführung des Jugendvorstosses ab und beantragt deshalb die Streichung der damit verbundenen Artikel im Erlass.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 88 b. Prüfung und Gültigkeit</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.</p> <p>² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.</p> <p>³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des</p>		<p>Antrag Minderheit (SVP): Streichung von Art. 87 bis 89.</p>

Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet. 4 Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.		
--	--	--

Die Prüfung der Gültigkeit des Vorstosses obliegt der Geschäftsleitung. Als gültig eingereicht gilt ein Vorstoss, der die Kriterien gemäss Abs. 1 erfüllt. Diese sind in der GO festgelegt und werden hier deklaratorisch wiederholt. Zur Präzisierung sei hier angefügt, dass dem Jugendvorstoss im Sinne des übergeordneten Rechts ein Parlamentsgedanke zu Grunde liegt, was ausschliesst, dass für einen Vorstoss einfach 60 Unterschriften gesammelt werden können. Nehmen 60 Personen an einer Versammlung teil, reichen im Minimum 31 Stimmen für einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss. Sind diese gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, ist der Vorstoss nicht gültig und damit erledigt (Abs. 4).

Ist der Vorstoss gültig eingereicht, wird sodann geprüft, ob er in die Zuständigkeit des Gemeinderats fällt. Ist dieser Aspekt ebenso erfüllt, wird der Vorstoss auf die Tagliste gesetzt (Abs. 2). Fällt die Forderung nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er in jedem Fall als Petition der zuständigen Behörde weitergeleitet. Die entsprechende Regelung in der GO sieht dafür noch eine Kann-Formulierung vor. Aufgrund des Initialaufwands zur Einreichung eines gültigen Vorstosses soll die Forderung aber mindestens als Petition erhalten bleiben.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 89 c. Verfahren und Fristen</p> <p>¹ Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.</p> <p>² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies innerhalb der drei Monate schriftlich.</p> <p>³ Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Abs. 1–3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird.</p> <p>⁴ Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.</p> <p>⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Rat mündlich zu begründen.</p>		Antrag Minderheit (SVP): Streichung von Art. 87 bis 89.

⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.		
--	--	--

Wird der Vorstoss auf die Tagliste gesetzt, hat der Stadtrat 3 Monate ab dem entsprechenden Ratspostversand Zeit, dazu Stellung zu nehmen. Die Frist orientiert sich am Verfahren zu den Postulaten. Bei Entgegennahme erübrigt sich eine schriftliche Stellungnahme. Lehnt der Stadtrat den Vorstoss ab, muss dies innerhalb dieser 3 Monate schriftlich begründet werden. Die schriftliche Begründung gemäss Abs. 2 orientiert sich am Motionsrecht und ist dem motionsfähigen Inhalt des Anliegens geschuldet. Da der Vorstoss letztendlich nur in der Form eines Postulats überwiesen werden kann, wird die Frist bei 3 Monaten belassen. Den Jugendlichen soll damit signalisiert werden, dass ihrem Anliegen die nötige Priorität beigemessen wird.

Diese relativ kurzen Fristen können mit einer Dringlicherklärung nicht weiter gekürzt werden. Diese wird folglich in Abs. 4 ausgeschlossen. Mit Abs. 5 wird der Vertreterin oder dem Vertreter der Versammlung (gemäss Art. 85 Abs. 3 lit. c) das Recht zur mündlichen Begründung vor dem Plenum eingeräumt.

Da die Überweisung in Form eines Postulats erfolgt, richtet sich das weitere Verfahren nach einer Überweisung nach dem Verfahren für Postulate (Frist für die Prüfung, Abschreibung mit einer Vorlage zeitgleich mit dem Geschäftsbericht, etc.)

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
		<p>Art. 89^{bis} Fragestunde Antrag Minderheit (SVP):</p> <p><u>1 Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.</u></p> <p><u>2 In der Regel wird in jeder Ratssitzung eine Fragestunde durchgeführt.</u></p> <p><u>3 Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.</u></p> <p><u>4 Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.</u></p> <p><u>5 Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen.</u></p> <p><u>6 Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich; die Fragestellerin oder der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben oder</u></p>

		<u>eine ergänzende Frage zu stellen.</u>
--	--	---

Minderheitsantrag:

Die Minderheit beantragt als neues Instrument im Sinne eines Fragerechts die Fragestunde einzuführen, wie das auch andere Parlamente kennen. Damit kann gegenüber den schriftlichen Verfahren kurzfristiger und niederschwelliger auf Ereignisse reagiert werden.

Die Mehrheit spricht sich gegen das neue Instrument aus. Der Mehrwert zur Schriftlichen Anfrage und zu den Auskünften, die Ratsmitglieder in fundierter Form in den Kommissionen erhalten, wird unter Berücksichtigung der Ratseffizienz als gering betrachtet.

IV Sitzungen

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 90 Einberufung von Sitzungen</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.</p> <p>² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung.</p> <p>⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.</p>	<p>Art. 2 Einberufung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Rat ein, so oft es die Geschäfte erfordern; ferner auf schriftliches Begehren von mindestens zwanzig Mitgliedern oder des Stadtrats.</p> <p>² Der Rat kann den Zeitpunkt der nächsten Sitzung selbst festsetzen.</p> <p>³ Die Tagliste ist auf der Internetseite des Gemeinderats öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt wird die Einladung zur Ratssitzung mit einem Auszug aus der Tagliste publiziert.</p> <p>Art. 14 Erstellen der Tagliste</p> <p>[...]</p> <p>² Sind von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 3 Jahren auf der Tagliste pendent, ist das Büro verpflichtet, zusätzliche Sitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.</p> <p>³ Die Pause zwischen einer ordentlichen und einer gemäss Abs. 2 einberufenen Sitzung beträgt 30 Minuten.</p> <p>⁴ Nach der Mitteilung, dass die Beratung einer Weisung in der Kommission abgeschlossen ist, legt das Büro in Absprache mit dem Stadtrat den Behandlungstermin im Rat fest.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Minderheit (FDP, SVP, GLP, AL) beantragt:</p> <p>⁴ Sind <u>persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 2 Jahren</u> auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche <u>Sitzungszeit Sitzungen</u> zum Abbau der Tagliste <u>in diesem Departement</u> einzuberufen.</p>

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein. Dass dies in dem Umfang geschieht, wie es die pendenten Geschäfte es erfordern, versteht sich von selbst. Diese Voraussetzung wird deshalb in Abs. 1 nicht überführt. Abs. 4 zeigt diesbezüglich aber klar die Korrelation zur Geschäftslast. Neu wird festgelegt, dass zusätzliche Sitzungszeit anberaumt werden muss, wenn Vorstösse älter als ein Jahr sind. Das ist zwar eine ambitiöse Verschärfung, hat aber den Vorteil, dass der Rat zeitnah und aktuell seine Anliegen beraten kann. Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass gewisse Dringlicherklärungen von Vorstössen so nicht mehr nötig sind. Diese Regelung bietet somit auch für kleinere Parteien eine Gewähr, dass ihre Vorstösse innert Frist behandelt werden, ohne ein Dringlichkeitsquorum erreichen zu müssen.

Abs. 2: Zwanzig Mitgliedern soll weiterhin das Recht zukommen, eine Ratssitzung einzuberufen. Da der Gemeinderat in der Regel wöchentlich tagt, wird das in der Praxis kaum von Bedeutung sein. Eine auf diese Art einberufene Sitzung muss entsprechend angesetzt werden, was der Formulierung «beantragen» in der GO nicht widerspricht.

Abs. 3: Bisher konnte auch der Stadtrat die Einberufung einer Ratssitzung (verbindlich) verlangen. Aufgrund der Gewaltenteilung ist ein eigentliches Einberufungsrecht aber sehr weitgehend. Deshalb steht dem Stadtrat – analog zu den Geschäften – neu auch hier lediglich ein Antragsrecht zu. Diese Anpassung erfolgt kongruent zur geänderten Bestimmung in Art. 45 Abs. 2 GO. Die Geschäftsleitung befindet abschliessend über die Ansetzung einer so beantragten Sitzung. In der Praxis dürfte die Bedeutung eher symbolischer Natur sein, da bei einem wöchentlichen Sitzungsrhythmus kaum ein Anlass für einen solchen Antrag denkbar ist. Da die Formulierung in der GO das weitere Verfahren nicht näher umschreibt, wird hier bewusst eine Differenz zwischen dem Antragsverfahren des Stadtrats und des Gemeinderats geschaffen.

Minderheitsantrag:

Der Änderungsantrag zu Abs. 4 möchte für die persönlichen Vorstösse eine grosszügigere Behandlungsfrist von zwei Jahren festsetzen. Diese Frist soll u. a. einem möglichen Politmarketing vor den Wahlen entgegenwirken, was für die angestrebte Ratseffizienz kontraproduktiv sein kann. Für den Fall, dass in einem Departement innerhalb dieser beiden Jahre trotzdem viele Vorstösse anfallen, soll das bisherige Kriterium von 50 pendenten Geschäften in einem Departement übernommen werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 91 Einladung und Tagliste</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Beratungsgegenstände fest.</p> <p>² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.</p>	<p>Art. 3 Einladung</p> <p>¹ Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den akkreditierten Medien zugestellt.</p> <p>² In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rats die Akten einsehen können.</p> <p>[...]</p> <p>Art. 14 Erstellen der Tagliste</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erstellt die Tagliste.</p> <p>[...]</p>	

Die Präsidentin oder der Präsident erstellt schon nach alter Regelung die Tagliste. Neu wird in Abs. 1 und Abs. 2 genauer umschrieben, welche Aspekte dies beinhaltet. Dazu gehört nun explizit auch die Festlegung der zu behandelnden Geschäfte.

Die Traktanden werden öffentlich bekanntgemacht. Dies kann über die Webseite des Gemeinderats erfolgen, da die Traktandenliste nicht unter die Publikationspflicht gemäss § 7 GG fällt. Die Einladung wird mindestens 5 Tage vor der Sitzung veröffentlicht. Diese Frist orientiert sich

an dem Versand der Sitzungsunterlagen im nachfolgenden Artikel. Das Präsidium kann in dringenden Fällen diese Frist kürzen.

Der Hinweis zur Einsichtnahme in die Akten gemäss Art. 3 Abs. 2 aGeschO GR wird gestrichen. Die Erweiterung der Akteneinsichtsrechte macht diesen Hinweis obsolet.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 92 Sitzungsunterlagen</p> <p>¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Ratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.</p>	<p>Art. 3 Einladung</p> <p>[...]</p> <p>³ Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.</p>	

Dieser Artikel unterscheidet neu in Anträge und übrige Unterlagen. Die Anträge sollen der Öffentlichkeit möglichst rasch z. B. über die Website zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen Unterlagen werden den Ratsmitgliedern innert nämlicher Frist zur Verfügung gestellt. Das können z. B. ergänzende Berichte oder Zuschriften des Stadtrats sein. Zwar handelt es sich auch hier um öffentliche Dokumente, doch richtet sich die Einsichtnahme von Dritten nach den Bestimmungen des IDG.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 93 Verschiebung der Beratung</p> <p>¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.</p> <p>² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.</p>	<p>Art. 18 Verschiebung der Behandlung</p> <p>¹ Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.</p> <p>² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.</p>	

Kann die Frist von fünf Tagen gemäss Art. 92 nicht eingehalten werden, was eine seriöse Vorbereitung auf die Beschlussfassung beeinträchtigen kann, besteht die Möglichkeit, das entsprechende Geschäft mit einem Quorum von zwanzig Mitgliedern abzusetzen. Abs. 1 spricht hier aber nicht mehr von einem Versand der Unterlagen, sondern sinngemäss von der Bekanntgabe der Unterlagen. Ein elektronisches Aufschalten der Unterlagen würde den gestellten Anforderungen genügen. Kürzt die Präsidentin oder der Präsident die Frist gemäss Art. 91

Abs. 4, gilt dieses Verfahren nicht, da dort nur die Einladung geregelt wird, nicht aber die zugehörigen Unterlagen.

Dieses besondere Verfahren kommt jedoch nur im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Fristen zur Anwendung. Der Rat kann selbstredend auch per Ordnungsantrag traktandierete Geschäfte verschieben – auch im Laufe einer Plenumsitzung. Allerdings unterliegt ein solcher Antrag dann einem ordentlichen Mehrheitsbeschluss.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.</p> <p>² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.</p>	<p>Art. 4 Sitzungstag und Sitzungszeit</p> <p>¹ Die Sitzungen des Rats finden in der Regel am Mittwoch statt; Beginn und Dauer bestimmt der Rat.</p> <p>² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.</p>	<p>Änderungsantrag 1 Minderheit (Grüne, AL):</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am <u>Mittwoch-Dienstag oder Donnerstag</u> statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.</p> <p>Änderungsantrag 2 Minderheit (Grüne, AL), neuer Abs. 2 (der bisherig Abs. 2 wird zu Abs. 3):</p> <p><u>² Die Sitzungen des Gemeinderats finden tagsüber zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt.</u></p>

Analog der Festlegung der Beratungsgegenstände bestimmt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzungszeit. Dies ergibt sich aus der Logik, dass die Geschäftslast Beurteilungsaspekt bei der Einberufung der Sitzungen ist. Auch hier kann der Rat per Ordnungsantrag das Sitzungsende herbeiführen.

Minderheitsanträge 1 und 2:

Viele Ratsmitglieder treten aus dem Rat aus, da sich das Amt mit den Plenumsitzungen am Mittwoch, insbesondere aufgrund des schulfreien Nachmittags, nur schwer mit einem familiären Engagement vereinbaren lässt. Ein neuer Sitzungstag könnte die Vereinbarkeit eines politischen Amtes mit familiären Verpflichtungen und folglich die Diversität des Parlaments erhöhen. Ähnliches gilt für die Betreuung in Randstunden sowie weitere Abendverpflichtungen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 95 Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.</p>	<p>Art. 6 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Der Rat ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	

	<p>² Die Mitglieder haben sich innerhalb der ersten Stunde einer Sitzung in die Präsenzliste einzutragen.</p> <p>³ Die Namen der Abwesenden werden im Protokoll festgehalten.</p> <p>⁴ Wird beantragt, die Beschlussfähigkeit des Rats festzustellen, ist ein Namensaufruf vorzunehmen.</p> <p>⁵ Mitglieder, die während des Namensaufrufs eintreffen, sind mitzuzählen. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob alle am Schluss des Namensaufrufs anwesenden Mitglieder gezählt wurden.</p> <p>⁶ Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist dies im Protokoll zu vermerken und die Sitzung abzubrechen.</p>	
--	---	--

Der neue Erlass unterscheidet nicht mehr in Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit. Art. 38 Abs. 3 E-GO spricht von der Gültigkeit der Verhandlungen. Vorliegend wird die Beschlussfähigkeit betont. Da es kaum Situationen gibt, in denen ein nicht beschlussfähiges Parlament Verhandlungen führt, ist darin kein Widerspruch zu erkennen. Die Sitzung wird nach dem Feststellen der Beschlussunfähigkeit geschlossen und damit auch die Verhandlungen abgebrochen. Es wird der Präsidentin oder dem Präsidenten überlassen, wie die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 aGeschO GR werden gestrichen. Der Eintrag in die Präsenzliste wird bei Art. 61 geregelt.

Ein politischer Missbrauch, dass z. B. eine Sitzung geschlossen wird, wenn sich die Mehrheit des Rats im Foyer aufhält wird dadurch praktisch ausgeschlossen, da die Anwesenheitspflicht sich nicht auf den eigentlichen Plenumssaal beschränkt.

Art. 6 Abs. 3 aGeschO GR wird neu bei den Bestimmungen zu den Protokollen aufgeführt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 96 Öffentlichkeit der Verhandlungen</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.</p> <p>³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.</p>	<p>Art. 12 Geheime Beratung</p> <p>¹ Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann der Rat die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts ausschliessen.</p> <p>² Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.</p>	

Dieser zentrale Aspekt des Öffentlichkeitsprinzips wird hier ebenfalls festgehalten, obwohl sich der Grundsatz bereits aus § 28 GG abschliessend ergibt. Dies rechtfertigt sich auch daraus, dass auf eine redundante Erwähnung in der GO verzichtet wird.

§ 28 Abs. 2 GG umschreibt exakt die Voraussetzung für eine Einschränkung. Die allgemein gehaltene Bestimmung in Art. 12 Abs. 1 aGescho GR kann deshalb nicht weiter Bestand haben. Dass bei geheimen Beratungen Stillschweigen bewahrt werden muss, ist unverkennbar und muss hier nicht mehr explizit erwähnt werden.

Abs. 3 wiederholt hier aus Gründen der Lesbarkeit die Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen der Organe, obwohl dies bereits in Art. 39 für die Kommissionen und die Geschäftsleitung so festgelegt wird.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 97 Medien</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.</p> <p>² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.</p> <p>⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.</p>	<p>Art. 7 Medien</p> <p>¹ Das Büro akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.</p> <p>² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden des Büros schriftlich einzureichen. Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.</p>	

An der bestehenden Praxis der Akkreditierung wird festgehalten. Weil mit der Akkreditierung gewisse Rechte einhergehen, bleibt so eine niederschwellige Kontrolle gewährleistet.

Abs. 4 bezieht sich auf den elektronischen Ratspostversand und die damit zugestellten Unterlagen. Für die Medien bringt das den Vorteil, dass sie die zugehörigen Dokumente zugestellt erhalten und nicht auf der Website – im Sinne der öffentlichen Bekanntmachung – suchen müssen. Ein Anspruch auf die Zustellung eines Papierversands kann daraus nicht abgeleitet werden.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 98 Optische und akustische Aufnahmen</p>	<p>Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen</p> <p>¹ Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen</p>	

<p>¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden.</p> <p>² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.</p> <p>³ Beschliesst der Rat nichts anderes, werden die Ratssitzungen für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.</p>	<p>bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>² Für akkreditierte Medien und Mitglieder des Rats gilt die generelle Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Rat kann im Einzelfall einen anderen Entscheid fällen.</p> <p>³ Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.</p> <p>⁴ Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.</p> <p>AB GeschO GR alt, zu Art. 8 Abs. 1</p> <p>¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder aufgenommen werden.</p> <p>² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.</p>	
---	---	--

Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 aGeschO GR werden gestrichen, da aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips der Ratsverhandlungen betreffend Aufnahmen nicht zwischen Ratsmitgliedern und Publikum unterschieden werden soll.

Am 20. Juni 2016 hat der Gemeinderat der Geschäftsleitung einen Beschlussantrag von Stefan Urech (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP) überwiesen, der eine Übertragung der Ratssitzungen per Stream fordert (GRB 152). Abs. 3 bildet diese Forderung nun auch im Erlass ab und betrachtet die elektronische Übertragung der Ratssitzungen neu als Regelfall. Eine Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten oder ein Ratsbeschluss auf Antrag wird nicht mehr vorausgesetzt.

Sodann gelten für die Aufnahmen im Rat – sei es durch die Mitglieder des Rats, durch die Medien oder das Publikum – zwei Bedingungen, die zur Durchsetzung von den AB GeschO GR in den Erlass überführt werden. Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden (Abs. 1) und der Ratsbetrieb darf nicht gestört werden (Abs. 2).

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 99 Besucherinnen und Besucher</p> <p>¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Besucherinnen und Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.</p>	<p>Art. 8 Publikum</p> <p>¹ Die Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne haben sich ruhig zu verhalten.</p> <p>² Bei Ruhestörungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher</p>	

<p>³ Besucherinnen und Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>⁴ Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.</p> <p>⁵ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.</p>	<p>sucher wegweisen. Für Ordnungszwecke steht die Stadtpolizei zur Verfügung.</p> <p>Art. 10 Sammeln von Unterschriften</p> <p>Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Rathaus keine Unterschriften sammeln.</p>	
--	---	--

Generell wird nicht mehr ausschliesslich von einer Tribüne gesprochen, sondern von den zugewiesenen Plätzen ausgegangen. Sollten diese Plätze für Besucherinnen und Besucher mit Beeinträchtigungen nicht erreichbar sein, werden sie gemäss Abs. 2 im Ratssaal zugelassen.

Abs. 4 übernimmt die bisher geltende Bestimmung aus Art. 10 aGeschO GR, erwähnt aber aufgrund der aktuellen Entwicklungen nicht mehr explizit das Rathaus, sondern den Tagungsort des Gemeinderats.

Abs. 6 bezeichnet die in der Regel anwesenden Dienste für den Ordnungsdienst am Tagungsort.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 100 Substantielles Protokoll</p> <p>Das substantielle Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <p>a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;</p> <p>b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte;</p> <p>c. die Anträge;</p> <p>d. Begründungen;</p> <p>e. Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften;</p> <p>f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen;</p> <p>g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse;</p>	<p>Art. 44 Inhalt des Protokolls</p> <p>¹ Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:</p> <p>a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;</p> <p>b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte;</p> <p>c. die Anträge;</p> <p>d. Begründungen;</p> <p>e. Wortmeldungen;</p> <p>f. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;</p> <p>g. die aus der Beratung her-</p>	<p>Änderungsantrag 1: Die Minderheit (FDP, SVP) beantragt: Streichung von Art. 100</p> <p>Änderungsantrag 2: Die Minderheit des Büros (SVP, EVP) beantragt neue lit. h, Anpassung der übrigen lit.:</p> <p><u>h. persönliche Erklärungen:</u></p>

<p>h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;</p> <p>i. Erklärungen der Fraktionen, der parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats;</p> <p>j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei der dringlichen Behandlung von Vorstössen.</p>	<p>vorgegangenen Beschlüsse;</p> <p>h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat;</p> <p>i. Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats;</p> <p>j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstössen.</p> <p>³ Über die Verhandlungen wird ein substantielles Protokoll erstellt. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.</p>	
---	---	--

Über die Verhandlungen des Gemeinderats wird ein substantielles Protokoll erstellt. Die Aufzählung der zu protokollierenden Inhalte wird unter die neue Marginalie «Substantielles Protokoll» gesetzt. Art. 44 Abs. 3 aGeschO GR wird damit überflüssig. Für die Vergabe eines Leistungsauftrags reichen die bestehenden Bestimmungen aus.

Die persönlichen Erklärungen der Ratsmitglieder werden nach wie vor nicht substantiell protokolliert, da sie sich in der Regel nicht auf traktandierte Geschäfte beziehen. Sie haben thematisch ganz unterschiedliche Stossrichtungen. Zudem werden viele Repliken in Form spontaner Erklärungen abgegeben, die in der Reihenfolge oft nicht nacheinander stehen, was für Aussenstehende die Leseführung erschwert. Im Protokoll wird aber ein Hinweis auf die Wortmeldung mit Inhalt erfasst. Generell soll die Attraktivität dieser nicht traktandierten Artikulationsform im Rat nicht durch eine Protokollierung erhöht werden.

Im Protokoll neu aufgenommen werden hingegen die Erklärungen der Parlamentarischen Gruppen analog den Fraktionserklärungen.

Minderheitsanträge:

Der Änderungsantrag 1 bezweckt die generelle Abschaffung des substantiellen Protokolls. Da parallel eine indexierte und archivierte elektronische Aufzeichnung zur Verfügung steht, können sämtliche Details der Beratung nachvollzogen werden. Dies ist – trotz dem grossen Aufwand – mit den substantiellen Protokollen nicht gewährleistet, da sie die Argumentationslinien nur in zusammengefasster Form wiedergeben.

Änderungsantrag 2: Eine Minderheit möchte die persönlichen Erklärungen zur vollständigen Abbildung der Ratssitzungen ebenfalls protokollieren.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 101 Beschlussprotokoll</p> <p>Vorgängig zum substantiellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine</p>		<p>Antrag Minderheit (FDP, SVP): <u>Vorgängig zum substantiellen Protokoll</u> Es wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt,</p>

Wortmeldungen enthält.		das keine Wortmeldungen enthält.
------------------------	--	----------------------------------

Das Beschlussprotokoll wird zuerst erstellt und bildet die Grundlage oder das Gerüst für das substantielle Protokoll. Es unterscheidet sich vom substantiellen Protokoll lediglich darin, dass es keine Wortmeldungen enthält.

Minderheitsantrag:

Vgl. Begründung zu Art. 100.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 102 Aufzeichnungen</p> <p>¹ Die elektronischen Übertragungen der Ratsverhandlungen gemäss Art. 98 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p> <p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>	<p>Art. 45 Aufzeichnung auf Tonträger</p> <p>¹ Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p> <p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Auf Beschluss des Rats wird im Einzelfall auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>	

Bisher werden die Audioprotokolle als reine Tonprotokolle aufgezeichnet, indexiert und archiviert. Durch die neuen technischen Möglichkeiten und die Absicht des Gemeinderats, die Ratsitzungen per Stream zu übertragen, ist die explizite Begrenzung auf Tonträger nicht mehr zweckmässig. Unbestritten ist, dass nicht mehrere elektronische Protokolle bewirtschaftet werden sollen. Somit regelt dieser Artikel die Aufzeichnungen der elektronischen Übertragungen und lässt offen, welches Medium sich hier durchsetzen wird.

In Abs. 3 wird nun explizit erwähnt, dass bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit auf die Aufzeichnung verzichtet wird.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 103 Redaktion der Protokolle</p> <p>¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substantiellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat sie dem Gemeinderat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>	<p>Art. 46 Redaktion des Protokolls</p> <p>Die Redaktion des Protokolls obliegt dem Büro. Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat es dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>	<p>Antrag Minderheit (FDP, SVP):</p> <p>¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substantiellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p>

Die beiden Protokollarten werden in Abs. 1 und separat erwähnt, was die vorgängig separaten Artikel würdigt. Die übrigen Bestimmungen bleiben davon nicht berührt.

Minderheitsantrag:
Vgl. Begründung zu Art. 100.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
Art. 104 Veröffentlichung Die Protokolle werden veröffentlicht.	Art. 47 Zustellung des Protokolls Das substantielle Protokoll wird im Internet publiziert und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.	

Der Artikel betreffend Veröffentlichung der Protokolle bezieht sich auf beide vorgenannten Protokollarten des Gemeinderats. Die Art der Veröffentlichung wird nicht mehr genauer umschrieben. Aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit der Protokolle wird die aktive Zustellung an den Stadtrat nicht mehr separat erwähnt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
Art. 105 Einsprachen ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen. ² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache. ³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.	Art. 48 Einsprachen Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen. Das Büro entscheidet über die Einsprache. Sein Entscheid kann an den Rat weitergezogen werden.	

Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert übernommen. Es wird nicht präzisiert, wer Einsprache erheben darf. Allerdings versteht sich von selbst, dass dies nur Teilnehmende an der Sitzung sein können. Aussenstehende, inkl. Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne, müssten dazu eine Form der Beschwerde wählen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
Art. 106 Amtliche Publikation der Beschlüsse ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der voll-	Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung ³ Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.	

ständige Beschluss zur Einsicht auf- liegt und auf der Webseite abrufbar ist.		
---	--	--

Die Beschlüsse des Gemeinderats werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert. § 7 GG schreibt diesbezüglich bereits vor, dass Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht werden müssen. Die Publikation erfolgt innert Wochenfrist, damit den Beschlüssen möglichst rasch Rechtskraft erwachsen kann. Diese Frist wurde aus der Verordnung über die Parlamentsdienste übernommen.

Abs. 2 wird aus dem Mustererlass übernommen. Da die Stadt das amtliche Publikationsorgan bestimmt, eröffnet diese Bestimmung die Möglichkeit, z. B. in einer Printversion eine Kurzversion zu veröffentlichen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
		<p>Art. 106^{bis} Teilnahme des Stadtrats</p> <p>Antrag Minderheit (SVP):</p> <p><u>1 Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats und von parlamentarischen Vorstössen nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil.</u></p> <p><u>2 Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</u></p>

Minderheitsantrag:

Die Minderheit beantragt die Teilnahmepflicht des Stadtrats auch im Erlass aufzuführen. Obwohl Art. 46 GO diese ebenfalls vorschreibt, soll die Bedeutung hier noch einmal unterstrichen werden. Sodann ist die Entschuldigung bei einer Verhinderung unerlässlich für eine funktionierende Sitzungsplanung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 107 Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten</p> <p>¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>² Ihnen wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat</p>		

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.		
--	--	--

Art. 25 Abs. 2 aGO hielt fest, dass die Ombudsperson und die oder der Datenschutzbeauftragte anlässlich der Behandlung ihrer Berichte an den Sitzungen teilnehmen und sie in den vorberatenden Kommissionen die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, wenn Geschäfte ihren Bereich betreffen. In der revidierten GO ist dieser Bestimmung nicht mehr enthalten, weshalb sie auf Stufe Erlass geregelt wird. Neu ist in Abs. 1 die Teilnahme als Recht und nicht mehr als Pflicht festgehalten.

V Verhandlungen

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 108 Tagesordnung</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann traktandierete Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln. Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.</p>	<p>Art. 14 Erstellen der Tagliste [...]</p> <p>⁵ Der Rat kann Änderungen der Tagliste beschliessen.</p> <p>Art. 89 Antrag zur Tagliste</p> <p>¹ Der Rat kann jeden in die Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.</p> <p>² Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>Art. 54 Arten von Kommissionen und Geschäftsüberweisung</p> <p>² Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Rat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.</p>	

Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung geklärt. Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest. Diese Norm ist in Art. 95 festgehalten.

Sodann wird die Traktandenliste bereinigt. Dazu kann der Rat traktandierete Geschäfte von der Sitzung absetzen oder Änderungen in der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung können nicht traktandierete Vorstösse aber nicht mehr in die Sitzung aufgenommen werden.

Der Stadtrat kann dem Gemeinderat Weisungen zur sofortigen materiellen Behandlung unterbreiten. Einerseits handelt es sich um Geschäfte, die lediglich einen Verfahrensentscheid erwirken (z. B. Verfahrensfristen bei Fristerstreckungen), andererseits kann in seltenen Fällen auch ein zeitlich dringendes (und inhaltlich wenig umstrittenes) Geschäft davon betroffen sein. An diesem Antragsrecht soll festgehalten werden. Abs. 4 übernimmt deshalb die bisher geltende Regelung von Art. 54 Abs. 2 aGeschO GR. Da die Bestimmung eher ein Verfahrensschritt darstellt, wird sie unter der Marginalie Tagesordnung subsummiert, auch wenn über den Verfahrensantrag in der Regel beim entsprechenden Traktandum und nicht zu Beginn der Sitzung entschieden wird.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 109 Erklärungen</p> <p>Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.</p>	<p>Art. 17 Erklärungen</p> <p>¹ Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.</p> <p>² Persönliche Erklärungen sind knapp zu halten.</p>	

Die Grundsatznorm zu den Erklärungen wird unverändert übernommen. Die Regelung, dass persönliche Erklärungen knapp zu halten seien, führte im Rat immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen und Unmut. Neu wird in Art. 118 deshalb eine Redezeit definiert. Art. 17 Abs. 2 aGeschO GR wird deshalb gestrichen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 110 Berichterstattung und Anträge</p> <p>¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.</p> <p>² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Ratssitzung Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.</p> <p>⁵ Änderungsanträge nach Abs. 4 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p>	<p>Art. 19 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich.</p> <p>² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.</p> <p>Art. 20 Stellungnahme des Stadtrats</p> <p>Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.</p> <p>Art. 23 Änderungsanträge Jedes Mitglied hat das Recht, Änderungsanträge zu stellen.</p> <p>Art. 32 Einreichung der Anträge Anträge sind mündlich zu begründen und in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.</p>	

Die Berichterstattung und die Stellungnahme zu den Anträgen oder das Recht, Anträge zu stellen, werden neu in einem Artikel vereinigt. Als einzige Änderung wird in Abs. 5 verbindlich festgelegt, dass die Anträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingehen müssen und diese – auch als Belegexemplar für das Protokoll – beim Ratssekretariat einzureichen sind.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 111 Eintreten</p> <p>¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.</p> <p>² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p> <p>⁴ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>	<p>Art. 22 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Über Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäfts beschlossen. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p> <p>² Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>	

Das Vorgehen betreffend Eintreten auf ein Geschäft erfährt keine Änderung. Nach wie vor ist stillschweigend Eintreten beschlossen, wenn kein anderer Antrag gestellt wird. Abs. 2 listet neu Geschäfte auf, für die ein Antrag auf Nichteintreten unzulässig ist. Es handelt sich um Initiativen im Sinne demokratischer Grundrechte, wie sie in der übergeordneten Gesetzgebung festgehalten sind und um Geschäfte, die der Rat – ebenfalls aufgrund kantonaler Vorgaben – innert Frist behandeln muss.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 112 Rückweisung</p> <p>¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁴ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>	<p>Art. 22^{bis} Rückweisung</p> <p>¹ Über Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.</p> <p>² Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>³ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 113 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission; Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission; übrige Mitglieder der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum; übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>³ Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.</p> <p>⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner; Referentin oder Referent für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag; übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>⁵ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.</p>	<p>Art. 21 Worterteilung bei Weisungen und Kommissionsgeschäften</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort zunächst den Referentinnen und Referenten der Kommissionen, dann den Rückweisung beantragenden Ratsmitgliedern und danach den Kommissionsmitgliedern. Anschliessend ist die Diskussion offen.</p> <p>² Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.</p> <p>Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.</p> <p>[...]</p>	<p>Änderungsantrag 2: Die Minderheit des Büros (SVP, AL, EVP) beantragt:</p> <p>⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <p>a. <u>Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner einem der namentlich aufgeführten Ratsmitglieder;</u></p> <p>[...]</p>

Die Debattenführung wird etwas klarer umrissen und unterscheidet nun verschiedene Geschäftsarten. In Abs. 1 wird die Worterteilung durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgelegt. Sowohl dieser wie auch die nachfolgenden Absätze führen aber zu keinen neuen Grundsätzen und bilden lediglich die gelebte Praxis ab. Der Sonderfall der Rückweisung wird nicht mehr erwähnt. Da über Rückweisung gemäss vorangehendem Artikel vor der Detailberatung entschieden wird, ergibt sich die Worterteilung von selber.

Da die Mitglieder des Rats im Grundsatz zwei Mal pro Geschäft/Antrag das Wort ergreifen können, wird in Abs. 2 lit. c präzisiert, dass die Kommissionsmitglieder nur für eine Erstwortmeldung den Vorrang haben, bevor die übrigen Mitglieder des Rats sprechen dürfen. Damit soll garantiert werden, dass nicht noch einmal eine ratsöffentliche Kommissionsberatung wiederholt wird, bevor sich der übrige Rat zum Geschäft äussern darf. Informell entspricht das Anliegen bereits heute der Praxis, wie sie gemäss Art. 114 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

Ausser bei der sofortigen materiellen Behandlung wird das Rederecht für den Stadtrat nicht abgebildet, da der Stadtrat jederzeit das Wort ergreifen kann.

Minderheitsantrag

Änderungsantrag zu Abs. 4: Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die namentlich aufgeführten Ratsmitglieder ohne Weiteres darauf einigen, wer den Vorstoss begründet. Fehlt ausnahmsweise die Einigkeit, entscheidet das Ratspräsidium, grundsätzlich in der Reihenfolge der Unterzeichnung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 113^{bis} Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast</p> <p>¹ Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 90 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission; b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung. <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung; b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag; c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung; d. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung. 		<p>Antrag Minderheit (FDP, SVP, GLP): Streichung von Art. 113^{bis}.</p>

⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Ratsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.		
---	--	--

Im Gegensatz zum Kantonsrat, welcher in seinem Geschäftsreglement die Möglichkeit der organisierten Debatte (§ 23) und der reduzierten Debatte (§ 24) vorsieht, kennt die Geschäftsordnung des Gemeinderats bislang keine ähnliche Debattenregelung. Der Antrag zielt auf eine höhere Effizienz der Ratsdebatten ab, welche besonders dann zu gewährleisten ist, wenn die Geschäftsleitung gemäss Art. 90 Abs. 4 verpflichtet ist, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen. Im Gegensatz zur freien Debatte, wo sich zusätzlich zur Referentin oder zum Referent jedes Ratsmitglied maximal zweimal zu Wort melden kann, erlaubt die reduzierte Debatte pro Fraktion oder Parlamentsgruppe nur noch eine Sprecherin oder einen Sprecher. Bei parlamentarischen Vorstössen soll die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner und die Referentin oder der Referent für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag die Möglichkeit erhalten, in einer zweiten Wortmeldung zu replizieren.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit anerkennt die möglicherweise positive Wirkung dieser Debattenführung auf die Ratseffizienz, möchte diese Massnahme aber nicht im Rahmen der vorliegenden Revision der Geschäftsordnung einführen. Die neue Debattenführung soll im Rahmen eines IFK-Beschlusses im kommenden Amtsjahr in einen Testlauf erprobt und dann je nach Ergebnis anschliessend in die Geschäftsordnung integriert werden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 114 Allgemeine Diskussion</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p> <p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.</p> <p>⁴ Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung; b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit; c. die Referentinnen und die Referenten von Kommissionsminderheiten; d. die Mitglieder des Stadtrats. 	<p>Art. 24 Worterteilung bei den übrigen Geschäften</p> <p>[...]</p> <p>² Wer über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, besitzt Vorrang gegenüber jenen, die sich bereits geäussert haben.</p> <p>Art. 25 Redezeit</p> <p>³ Kein Mitglied darf mehr als zweimal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referentinnen oder Referenten und für Mitglieder des Stadtrats.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 115 Schliessung der Redeliste</p> <p>¹ Jedes Ratsmitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.</p> <p>² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.</p> <p>³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.</p>	<p>Art. 27 Redeliste</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen. Bevor diese geschlossen wird, können sich Mitglieder in sie eintragen lassen.</p> <p>² Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.</p>	<p>Minderheitsantrag (SVP, Grüne, AL):</p> <p>² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen. <u>Das Mitglied, das während der Schliessung der Redeliste zu Wort kommt, darf sich nochmals auf die Redeliste setzen lassen, sofern dieses gemäss Art. 114 dazu berechtigt ist.</u></p>

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Minderheitsantrag:

Bei der Schliessung der Redeliste, kann sich das Ratsmitglied, das als nächstes zu Wort kommt, nicht noch einmal in die Liste eintragen lassen. Damit die Möglichkeit einer Replik gewahrt bleibt, soll hier eine entsprechende nachträgliche Wortmeldung eingeräumt werden.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 116 Schluss der Beratung</p> <p>¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn:</p> <p>a. niemand mehr das Wort wünscht; oder</p> <p>b. zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangen.</p> <p>² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.</p> <p>³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Ratsmitglied auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.</p>	<p>Art. 28 Schluss der Beratung</p> <p>¹ Die Beratung wird beendet, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies beschliessen. In diesem Fall ist auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort zu erteilen.</p> <p>² Jedes Mitglied kann auch Abbruch der Diskussion zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangen. Es gilt das einfache Mehr.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 117 Ordnungsantrag</p> <p>¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Wenn der Gemeinderat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion oder Parlamentsgruppe sprechen.</p>	<p>Art. 26 Ordnungsanträge</p> <p>¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Wenn der Rat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion sprechen. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.</p>	

Die bisherigen Bestimmungen werden unverändert überführt. Der Mustererlass sieht zwar vor, dass über Ordnungsanträge keine Diskussion stattfindet. Da Ordnungsanträge aber auch Rechtswirkungen nach sich ziehen können, wird an einem kurzen strukturierten Äusserungsrecht für die Fraktionen festgehalten. Zudem werden Ordnungsanträge oft sehr spontan gestellt. Eine kurze Diskussion erlaubt es den Fraktionen ihre Haltung zu konsolidieren.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 118 Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen von Anträgen zu Weisungen, von Vorstössen und der übrigen Geschäfte beträgt zehn Minuten.</p> <p>² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.</p> <p>³ Für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.</p> <p>⁵ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.</p>	<p>Art. 25 Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit für die Berichterstattung über Weisungen, für die Begründungen der Mehrheits-, Minderheits- und Rückweisungsanträge sowie zur Begründung übriger Geschäfte beträgt zehn Minuten. In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.</p> <p>² Der Rat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.</p> <p>⁴ Bei gemeinsamer Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.</p>	

An den grundsätzlichen Redezeiten von 10 Minuten für das Vorstellen von Weisungen und Antragsbegründungen und 5 Minuten in der laufenden Debatte wird festgehalten. In Abs. 1 werden die Anträge generell erwähnt und nicht mehr detailliert aufgeführt.

Abs. 3 legt nun auch unmissverständlich die Redezeit für persönliche Erklärungen fest. Sie wird im bisherigen Sinn von «knapp zu halten» auf drei Minuten beschränkt, was sich sodann aus der bisherigen Praxis ergibt.

Abs. 7 räumt der Präsidentin oder dem Präsidenten einen gewissen Handlungsspielraum für Ausnahmen ein. Das kommt insbesondere dann vor, wenn z. B. Kommissionen grosse Berichte vorstellen (Budget, Geschäftsbericht usw.) oder eine Vielzahl von Anträgen gemeinsam begründet werden. Hier wird klar auf Ausnahmefälle fokussiert und nicht auf eine allgemeine grosszügige Kulanz.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 119 Ordnungsruf und Wortentzug</p> <p>¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:</p> <p>a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung;</p> <p>b. die Redezeit überschreitet;</p> <p>c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 15 Mahnung zur Sache, Sanktionen</p> <p>¹ Entfernen sich Rednerinnen oder Redner zu sehr vom Gegenstand der Beratung, werden sie von der Präsidentin oder vom Präsidenten ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p> <p>² Verletzt ein Mitglied den parlamentarischen Anstand, wird es von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen.</p> <p>³ Hält sich ein Mitglied nicht an die Mahnung oder an den Ordnungsruf, entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.</p> <p>⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Wortentzug, entscheidet der Rat ohne Diskussion.</p> <p>⁵ Der Rat kann ein Mitglied, das sich dem Ratsentscheid nicht fügt oder durch sein Verhalten die Verhandlungen erheblich stört, von der Sitzung ausschliessen.</p>	<p>Antrag Minderheit (AL):</p> <p>¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:</p> <p>a. den Anstand verletzt, rassistische, sexistische, homo- oder transphobe Äusserungen insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung macht;</p> <p>[...]</p> <p>Antrag Minderheit (AL): Streichung von Abs. 1 lit. c</p>

Die möglichen Instrumente der Sitzungsleitung zur Durchsetzung der «Ratsordnung» bleiben im Wesentlichen unverändert. Abs. 1 listet die möglichen Sanktionsgründe auf. Statt parlamentarischer Anstand wird nur noch von Anstand gesprochen. Es ist nicht erkennbar, wie sich der Anstand des Parlaments gesondert definieren lässt. Durch das «insbesondere» wird deutlich, dass die Aufzählung in lit. a nicht abschliessend ist und der Sitzungsleitung ein gewisses Ermessen eingeräumt wird.

Durch den Wegfall von Art. 15 Abs. 4 aGescho GR ist der Entscheid zum Wortentzug endgültig, was die Rolle des Präsidiums zur Verhandlungsführung stärken soll. Ein Ausschluss aus der Sitzung – als letzte und schärfste Eskalationsmöglichkeit – muss jedoch ein Plenumsbeschluss bleiben.

Minderheitsantrag:

Der Anstand ist ein Begriff, welcher sehr unterschiedlich ausgelegt werden kann (deshalb beantragt die AL die Streichung von Art. 62). Das Ratspräsidium soll über ein möglichst konkretes Instrument verfügen, um allfällige Verstösse zurechtzuweisen.

Die unter Abs. 1 lit. c erwähnte Entfernung vom Gegenstand der Beratung ist fragwürdig, da die Anwendung sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In den Ausführungen verwendete Allegorien oder Exempel führen ggf. zum Ordnungsruf, sind aber als rhetorische Mittel manchmal durchaus sinnbringend.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 120 Rückkommen</p> <p>¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 131 erfolgen.</p> <p>² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.</p> <p>⁴ Rückkommensanträge zu Abstimmungen zu einem Geschäft müssen unmittelbar anschliessend gestellt werden; nachdem die Beratung über das folgende Geschäft aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss sind sie nicht mehr zulässig.</p>	<p>Art. 29 Rückkommensantrag</p> <p>¹ Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p> <p>² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.</p>	

Das eigentlichen Verfahren betreffend Rückkommensanträge bleibt unverändert. Abs. 4 ist eine Ergänzung und integriert die geltenden IFK-Beschlüsse zu dieser Thematik. Ziel ist, mögliche Missbräuche dieses Instruments auszuschliessen, z. B. wenn eine geänderte Präsenz eine neue Ratsmehrheit ergibt. Rückkommensanträge müssen immer unmittelbar an das Geschäft gestellt werden, bevor mit der Beratung zu einem neuen Gegenstand begonnen wird. Denkbar ist hier ein irrtümlich falsches Abstimmungsverhalten.

VI Wahlen und Abstimmungen

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 121 Allgemeines</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.</p> <p>³ Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.</p> <p>⁴ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.</p> <p>⁶ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.</p> <p>⁸ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.</p>	<p>Art. 39 Stimmabgabe</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.</p> <p>⁵ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.</p> <p>Art. 40 Zählung der Stimmen</p> <p>¹ Wenn bei Stimmabgabe durch Aufstehen die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.</p> <p>² Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat bekannt.</p>	<p>Antrag Minderheit (FDP) zu Abs. 5:</p> <p>⁵ Bei geheimen Wahlen <u>und Abstimmungen</u> amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.</p>

Dieser Artikel regelt die Grundsätze für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen. Insbesondere die Zuständigkeiten sowie die Möglichkeiten der Stimmabgabe.

Die Präzisierung in Abs. 3 ist in Verbindung mit Art. 126 zu sehen. Es wird hier geregelt, wie Ratsmitglieder abstimmen, die aufgrund einer Einschränkung nicht aufstehen können.

Abs. 5 definiert neu ein eigentliches Wahlbüro und bezieht das Ratssekretariat in das Verfahren mit ein. Faktisch kommt diesem schon heute Protokollierungsaufgaben bei den Wahlen zu, was nun explizit genannt wird. Art. 40 Abs. 1 aGeschO GR regelte gewissermassen ein selbstverständliches Vorgehen und wird nicht mehr erwähnt, da es sich bei einem elektronischen Verfahren – als Regelfall – so oder so erübrigt.

Minderheitsantrag:

Minderheitsantrag zu Abs. 4: Vgl. Begründung bei Art. 125.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 122 Wahlen</p> <p>¹ Zur Wahl stehen die von den Ratsmitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.</p> <p>² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgesprochenen als gewählt.</p> <p>³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.</p> <p>⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde.</p> <p>⁵ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.</p> <p>⁷ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>	<p>Art. 43 Wahlen Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>	

Bisher wurde für die Wahlverfahren auf das kantonale Recht verwiesen. Grundsätzlich wäre das weiterhin möglich, da § 31 Abs. 3 lit. b GG auf die Grundsätze der Durchführung von Wahlen bei Gemeindeversammlungen verweist, wenn der Erlass des Gemeinderats keine entsprechenden Regelungen enthält. Dieses Verfahren würde jedoch keine geheimen Wahlen mehr vorsehen. Nur wenn das Verfahren im Erlass geregelt wird, kann z. B. verhindert werden, dass das offene Wahlverfahren gemäss GG zwingend zur Anwendung kommt.

Abs. 1 hält fest, wer für die Wahlvorschläge legitimiert wird. Es gibt zwar auch Wahlen, bei denen die Wahlvorschläge durch den Stadtrat eingebracht werden. Diese werden dem Gemeinderat jedoch in Form eines Weisungsbeschlusses unterbreitet. Davon bleibt diese Bestimmung unberührt.

Abs. 2 bis Abs. 4: Wenn nur gleich viele oder weniger Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Personen als gewählt erklärt. Ist dies nicht der Fall, wird eine geheime Wahl vorgeschrieben, was somit für alle sogenannten «Kampfwahlen» gilt. Auch Brügger hält im Kommentar GG, § 31 N 29 fest, dass das offene Wahlverfahren für Wahlen in Parlamenten wenig zweckmässig sei, da die Wahlbefugnisse eines Parlaments viel

umfassender seien, als diejenigen einer Gemeindeversammlung. Ebenfalls in geheimer Wahl werden an den konstituierenden Sitzungen die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums durchgeführt, auch wenn nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen ist. Dies soll dem wichtigen und feierlichen Aspekt der konstituierenden Ratsitzung Rechnung tragen.

Abs. 5: Es werden maximal 3 Wahlgänge durchgeführt, wobei im ersten und zweiten Wahlgang das absolute und im dritten Wahlgang das relative Mehr massgebend ist.

Abs. 6 und Abs. 7: Sodann wird daran festgehalten, dass der Präsident oder die Präsidentin mitwählt. Dies verunmöglicht im Endeffekt einen Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit würde somit abschliessend das Los entscheiden.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 123 Abstimmungen a. Allgemeines</p> <p>¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.</p> <p>² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.</p> <p>³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>⁴ Ist die Leitung einer Verhandlung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.</p>	<p>Art. 39 Stimmabgabe</p> <p>¹ Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.</p> <p>³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.</p>	<p>Änderungsantrag Minderheit (FDP):</p> <p>¹ Die Abstimmungen werden un- ter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.</p> <p>[...]</p> <p>³ Erfolgt die Stimmabgabe of- fen, ist bBei Stimmgleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.</p> <p>[...]</p>

Unter dem Vorbehalt einer geheimen Abstimmung werden die Abstimmungen offen durchgeführt und die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst, sofern kein Quorum vorgeschrieben ist. Auch hier stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit, was sich aus dem Stimmverhalten gemäss Abs. 3 ergibt.

Abs. 4 regelt neu die Situation, wenn die Präsidentin oder der Präsident die Verhandlungsleitung dem Vizepräsidium überträgt, an der Sitzung aber anwesend ist. In diesem Fall wird der Stichentscheid oder der Ratsbeschluss gemäss Stimmverhalten an der Sitzungsleitung festgemacht und nicht am gewählten Amt, d. h. in diesem Fall würde z. B. das Vizepräsidium einen Stichentscheid fällen können.

Minderheitsantrag zu Abs. 1 und Abs. 3: Vgl. Begründung bei Art. 125.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 124 b. Namensaufruf</p> <p>¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.</p> <p>² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.</p> <p>³ Die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> <p>⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein Namensaufruf durchgeführt werden.</p>	<p>Art. 41 Namensaufruf</p> <p>¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden.</p> <p>² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.</p> <p>³ Stimmabgabe und Stimmenthaltung der einzelnen Mitglieder sind im Protokoll festzuhalten.</p>	<p>Die Minderheit (SVP) beantragt:</p> <p>¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung a Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt.</p>

Der Namensaufruf hat mit der elektronischen Abstimmungsanlage und der Pflicht zur Veröffentlichung einer Vielzahl der Abstimmungsergebnisse an Bedeutung verloren (vgl. Art. 132). Eine Veröffentlichung stellt die Transparenz betreffend das Stimmverhalten der Ratsmitglieder auch dann sicher, wenn die Abstimmungsprotokolle nicht in die Ratsprotokolle integriert werden. Bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage hingegen kann das Stimmverhalten nur dann transparent ausgewiesen werden, wenn ein Namensaufruf erfolgt. Für diesen spezifischen Fall wird das Verfahren im Erlass verankert.

In der Vergangenheit war im Rat mehrfach umstritten, ob mit dem Antrag auf Namensaufruf (im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips) ein Antrag auf geheime Abstimmung überstimmt werden kann. Der Bezirksrat Uster hat mit Beschluss vom 13. Januar 2020 diesbezüglich entschieden, dass die geheime Abstimmung der offenen vorgehe, da die offene Abstimmung den Regelfall darstelle (ob mit oder ohne Namensaufruf). Wenn dann ein Antrag auf geheime Abstimmung das notwendige Quorum erreiche, müsse geheim abgestimmt werden, womit implizit eine offene Abstimmung (auch in der Untervariante mit Namensaufruf) ausgeschlossen sei. In Abs. 4 wird nun gemäss diesem Beschluss Klarheit geschaffen.

Minderheitsantrag:

Die Minderheit möchte an der generellen Möglichkeit zur Protokollierung des Stimmverhaltens festhalten (mit der Aufnahme in das Protokoll) und diese Option nicht nur auf den Ausfall der Abstimmungsanlage beschränken.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 125 c. Geheime Abstimmung</p> <p>¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.</p>	<p>Art. 39 Stimmabgabe</p> <p>⁴ Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmgleichheit kein Beschluss zustande gekommen.</p>	<p>Minderheitsantrag (FDP): Streichung von Art. 125</p>

³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.		
--	--	--

Die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung wird hier festgelegt. Das Quorum dazu ist tief angesetzt und so bewusst als Minderheitsrecht ausgestaltet. Da auch hier die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt, kann bei Stimmgleichheit nicht auf das Stimmverhalten zurückgegriffen werden. Ein Losentscheid in einer Sachfrage ist nicht opportun. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag – der faktisch keine Mehrheit erreichte – als abgelehnt.

Minderheitsantrag:

Die Beratung im Parlament ist öffentlich und so sollte auch das Abstimmungsverhalten so transparent wie möglich sein (vgl. Art. 132). Sodann kann damit verhindert werden, dass die geheime Abstimmung dazu missbraucht wird, das Stimmverhalten der Gegenseite zu beeinflussen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 126 d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses</p> <p>¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.</p> <p>² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei einem offensichtlichen Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.</p> <p>³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beschlüsse gemäss Art. 131 (Schlussabstimmungen); b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); sowie c. Motionen. 	<p>Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses</p> <p>¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.</p> <p>² Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmzahlen zu ermitteln.</p>	<p>Änderungsantrag zu Abs. 3</p> <p>Die Minderheit (FDP, Grüne) beantragt:</p> <p><u>Streichung von Abs. 3</u></p>

In Abs. 1 wird präzisiert, dass auf eine Abstimmung verzichtet werden kann, wenn aus dem Rat ein Antrag nicht bestritten wird. Ein abweichender Antrag des Stadtrats (z. B. in der Weisung) führt damit nicht mehr automatisch zu einer Abstimmung.

Die Auflistung gemäss Abs. 3 stellt die Transparenz betreffend Abstimmungsergebnis auch bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage sicher.

Minderheitsantrag

Änderungsantrag 2 zu Abs. 3: Eine Regelung der Auszählung ist nicht nötig. Wer eine solche wünscht, kann dies über einen Ordnungsantrag jederzeit beantragen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 127 e. Abstimmungsverfahren</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.</p> <p>² Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>³ Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.</p> <p>⁴ Über die Unteränderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.</p>	<p>Art. 33 Abstimmungsplan</p> <p>Vor der Abstimmung gibt die Präsidentin oder der Präsident eine kurze Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat einen Vorschlag über die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen für die Abstimmung vor. Allfällige Einwendungen sind sofort zu erledigen.</p> <p>Art. 34 Anträge über Vorfragen</p> <p>¹ Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.</p> <p>Art. 35 Reihenfolge der Abstimmungen</p> <p>Über die Unteränderungsanträge ist vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.</p>	

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. d GG muss die Abstimmungsordnung zwingend im Erlass des Parlaments geregelt werden. Hier kann nicht subsidiär auf übergeordnetes Recht zurückgegriffen werden. Da die Abstimmungsverfahren schon bisher detailliert geregelt waren, entsteht kein grundsätzlicher Handlungsbedarf. Die bisherigen Bestimmungen werden denn auch grundsätzlich übernommen und sprachlich leicht angepasst. Die Anträge über die Vorfragen gemäss Art. 34 Abs. 1 aGeschO GR werden nicht mehr beispielhaft erwähnt. Sie sind in den Verfahrensanträgen mitgemeint (Formulierung gemäss § 23 Abs. 1 GG).

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 128 f. Gleichgeordnete Anträge</p> <p>¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.</p> <p>² Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p> <p>³ Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung.</p>	<p>Art. 36 Gleichgeordnete Anträge</p> <p>Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.</p>	

<p>⁴ Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.</p>		
---	--	--

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 129 g. Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr</p> <p>¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt.</p> <p>² Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.</p> <p>³ Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 128 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.</p> <p>⁴ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt.</p> <p>⁵ Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.</p>	<p>Art. 36^{bis} Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr</p> <p>¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt. Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt. Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 35 f. zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.</p> <p>² Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt. Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 130 h. Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats</p> <p>¹ Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.</p> <p>² Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.</p>	<p>Art. 37^{bis} Beschlussfassung bei Berichten des Stadtrats</p> <p>Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden. Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen. Eine Nicht-Kenntnisnahme eines Berichts bleibt ausgeschlossen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 131 i. Schlussabstimmung</p> <p>¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.</p> <p>² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.</p> <p>³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 43 erfolgt nach der Detailberatung.</p> <p>⁴ Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.</p> <p>⁵ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.</p>	<p>Art. 38 Schlussabstimmung</p> <p>¹ Eine Vorlage ist einer Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn der Rat bei der Behandlung über einzelne Dispositivziffern abgestimmt hat, die nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.</p> <p>² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten, findet keine Schlussabstimmung statt.</p> <p>³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 64 erfolgt nach der Detailberatung. Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.</p>	

Unveränderte Überführung der bisherigen Bestimmungen.

Vorlage neu	aGescho GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 132 j. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens</p> <p>¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderats in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> <p>² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 125 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage unter Vorbehalt eines Namensaufrufs gemäss Art. 124.</p>	<p>Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens</p> <p>¹ Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> <p>² Bei allen anderen Abstimmungen wird das Abstimmungsverhalten nur bei einem Namensaufruf gemäss Art. 41 festgehalten.</p>	

Im Sinne einer Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit wird neu bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmzahlen ermittelt werden, das Abstimmungsverhalten in geeigneter Weise veröffentlicht. Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen und die Abstimmungen bei Ausfall der Abstimmungsanlage, wenn nicht ein Namensaufruf erfolgt. Dies geht

wesentlich weiter als die heutige Regelung und schliesst z. B. Abstimmungen über Änderungsanträge und über Postulate mit ein.

VII Übergangsbestimmungen

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 133 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) vom 17. November 1999 wird aufgehoben.</p>		

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 134 Übergangsbestimmung zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 6 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung. Die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.</p>		

Abs. 1: Die Geschäftsleitung wird von 13 auf mindestens 15 Mitglieder erweitert. Zudem werden die Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten ebenfalls in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen. Da der Erlass nur rund 4 Monate vor dem Wechsel der Amtsdauer in Kraft tritt, ist eine kurzzeitige Aufstockung der Geschäftsleitung wenig zielführend.

Abs. 2: Die Einsitznahme der Fraktionspräsidenten in der Geschäftsleitung bringt möglicherweise erhebliche organisatorische Änderungen mit sich, insbesondere auch für kleinere Fraktionen. Für die Planbarkeit und Nachfolgeregelung in diese Funktionen wird deshalb eine grosszügige Übergangsfrist festgelegt.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 135 Übergangsbestimmung zur Bezeichnung der Kommissionen</p> <p>Die Sach-, Spezial und Besonderen Kommissionen gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d sowie Art. 42, 44 und 45 werden ab Beginn des Amtsjahres 2022/2023 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.</p>		

Die neuen Kommissionsbezeichnungen werden ebenfalls auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023 festgelegt, da sämtliche damit verbundenen Anpassungsleistungen sinnvollerweise auf die Neukonstituierung der Amtsdauer 2022–2026 erfolgen.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 136 Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Interessenbindungen</p> <p>Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a erfolgt ab 1. Januar 2024.</p>		

Die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme erfolgen mit der Ablösung der bisherigen Lösung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 137 Übergangsbestimmung zur Einreichung von Vorstössen</p> <p>Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 65 Abs. 3 besteht ab 1. Januar 2024.</p>		

Die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme erfolgen mit der Ablösung der bisherigen Lösung.

Vorlage neu	aGeschO GR	Minderheitsanträge
<p>Art. 138 Übergangsbestimmung zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens</p> <p>Das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gemäss Art. 132 wird</p>		

bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehaltlich einer geheimen Abstimmung oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.		
--	--	--

Die notwendigen Anpassungen der IT-Systeme erfolgen mit der Ablösung der bisherigen Lösung.

6. Abschreibung Beschlussantrag

Beschlussantrag 2018/198 vom 23. Mai 2018

Am 20. Juni 2018 hat der Gemeinderat dem Beschlussantrag 2018/198 von Stefan Urech (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP) mit nachfolgender Textänderung zugestimmt:

«Der Gemeinderat beschliesst, die Gemeinderatssitzungen zukünftig via ‚Live-Stream‘ (zumindest akustisch) auf der Gemeinderatswebsite zu übertragen. Die Umsetzung soll spätestens bei der geplanten Sanierung des Rathauses erfolgen.»

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde zur Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips kurzfristig ein Webstream auf der Homepage des Gemeinderats realisiert. Die Aufnahmen bleiben mittels einer Archivfunktion auch im Anschluss an die Sitzungen zugänglich. Damit ist die technische Umsetzung des Anliegens im Rahmen einer temporären Nutzung eines alternativen Sitzungsstandorts erprobt und allgemein akzeptiert.

Die Sanierung des Rathauses zieht sich noch über einen längeren Zeitraum hin. In Abhängigkeit des weiteren politischen Diskurses werden allenfalls noch alternative Möglichkeiten zur Sanierung in Betracht gezogen.

Unabhängig davon wird im Rahmen der vorliegenden Totalrevision in Art. 98 Abs. 3 neu die Bestimmung zur elektronischen Übertragung der Ratsitzungen als Regelfall festgelegt. Damit wurde das Anliegen des Beschlussantrags in eine verbindliche gesetzliche Regelung überführt.

Das Büro beantragt:

- 1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) wird gemäss Beilage (Ratsbeschluss) neu erlassen.**
- 2. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) tritt vorbehältlich der Rechtskraft per 1. Januar 2022 in Kraft.**

Unter Ausschluss des Referendums:

- 3. Der Beschlussantrag, GR Nr. 2018/198, von Stefan Urech (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP) vom 23. Mai 2018 betreffend Übertragung der Ratsdebatten via Live-Stream auf der Webseite des Gemeinderats wird als erledigt abgeschrieben.**

Für das Büro

Präsidentin Helen Glaser (SP)

Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste